M. Georg Litzels,

Gymnasii Spirensis Conrectoris

Gründliche Ausführung der Geschichte vom Religions-Frieden,

nach Anleitung der

Reichs-Tags-Abschiede;

Mit

D. Johann Philip Fresenii

Vorrede,

worin die Veranstaltungen

Eines Hoch-Edlen und Hochweisen

Magistrats

der kayserl. freyen Reichs-Stadt Franckfurt

auf das den 28. Sept. dieses lauffenden Jahrs zu begehende

Jubel-Fest

enthalten.

Franckfurt am Mayn,

Bey Heinrich Ludwig Brönner, 1755.



Vorrede.

Nachdem Wir durch GOttes unendliche Gnade und Barmherzigkeit die angenehme Zeit in erwünschter Ruhe und Friede erlebet, da sich die Christliche Kirche in Deutschland an den im Jahr 1555. zu Augspurg zwischen dem Römischen Kayser, Churfürsten, Fürsten und andern Ständen des Reichs aufgerichteten hochverpönten theuren Religions-Frieden danckbarlich erinnert, und

hin und wieder aus freudiger Regung Anstalten vorkehret, das zweyte hundertjährige Jubel- und Friedens-Fest zu Lob und Ehren des Allmächtigen feyerlich zu begehen: so haben sich viele Gelehrten ermuntert gefunden, das Andencken des gedachten Religions-Friedens in öffentlichen Schriften zu erneuren, und jedermann zum Preis und Verherrlichung des Namens GOttes, für seine durch denselben geschenckte grose Wolthaten, zu erwecken.

Wie leicht vergessen die Nachkommen, was GOTT an ihren Voreltern gethan hat! Wie lang ist eine Zeit von zwey hundert Jahren für das jetzige kurtze Alter der Menschen! Wie wenig würden wir von den Begebenheiten

wissen, die damals vorgegangen sind, wenn sie nicht schriftlich aufgezeichnet wären, und noch von Zeit zu Zeit wiederholet würden! Wir sind also denenjenigen Danck schuldig, welche diese Mühe über sich nehmen, und ihr Dienst verbindet uns um so mehr, je wichtiger die Geschichte sind, die sie uns ins Gedächtnis führen, und je gröser der Nutze ist, den Wir von den alten Handlungen bis auf unsere Zeiten fortgeleitet sehen; zu welcher Classe wir mit Recht den vor zweyhundert Jahren gestifteten Religions-Frieden zehlen.

Hätten es meine Geschäfte zugelassen, so würden mich diese Ursachen bewogen haben, nach meiner geringen Einsicht auch etwas von dem Religions-Frieden aufzuse-

zusetzen, und dadurch zugleich dem Herrn Verleger dieses Tractätleins, welcher mich etliche mal darum ersuchet hat, eine Gefälligkeit zu erweisen. So aber hat mich ein auserordentlicher Zeitmangel verhindert. Dis hat den Herrn Verleger veranlasset, einen andern Verfasser zu suchen, der sich denn zu diesem Werck willig finden lassen. Dieser gelehrte und in der Historie wohlerfahrne Mann hat diejenige Schrift entworfen, welche hiemit im Druck erscheinet. Sie ist, was die Hauptsache anlanget, aus den Reichs-Abschieden selbst zusammen getragen, und begreifet die nöthige Auszüge aus diesen Reichsgesetzen in sich; welches ihr einen grosen Vorzug gibt für allen andern Schriften von dieser Gattung.

Gattung. Denn diese Lehrart unterweiset gründlicher und überzeugender, als wenn blos die Historie erzehlet würde, und man kan am besten daraus erkennen, wie viele Mühe es gekostet, und was für grose Hindernisse zu überwinden gewesen, ehe der Religions-Friede zu einer rechten Befestigung gebracht werden konte. Dieses lehret uns denn erst recht deutlich, den wahren Wehrt auf den Frieden selbst zu legen, und GOtt desto inniger für dieses unschätzbare Kleinod zu dancken.

Ich lebe der Hofnung, daß auch in unserer Stadt Franckfurt alle diejenigen, welche diese Schrift lesen, von der Warheit dessen, was ich gesagt habe, werden überzeuget, und dadurch zu unserm bald bevorstehenden

 zwey-

zweyhundertjährigen Jubel- und Friedens-Fest um so viel kräftiger vorbereitet werden.

Es hat nemlich Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrat dieser freyen Reichsstadt gefallen, nach dem Exempel des vor hundert Jahren allhier zum erstenmal feyerlich begangenen Jubel- und Friedens-Festes, * aus willigem

* Ich muß hier einen Fehler verbessern, welchen der Herr Achilles August von Lersner in seiner Franckfurtischen Chronik begangen hat. Er schreibet im andern Buch, im fünften Capitel, unter dem Jahr 1655. also: „Den „23. October wurde ein Danckfest „gehalten, wegen des Religions-„Friedens, so Anno 1555. auf diesen „Tag zu Augspurg ist aufgerichtet „worden.„ Diese Stelle hat nicht nur den Herrn Johann Erhard Kapp, berümten Professor zu Leipzig, verleitet,

willigem und danckbarem Hertzen gegen die Güte GOttes, zu verordnen, daß dieses frohe Fest in diesem jetztlaufenden Jahr 1755. zum zweytenmal solle gehalten werden. Und damit diese löbliche Veranstaltung nicht so leicht in Vergessenheit komme: so werde ich hoffentlich meinen Lesern einen angenehmen Dienst erweisen, wenn ich solche hier völlig einrücke.

Es

verleitet, daß er in seinem Tractat, welchen er zu Ende des vorigen Jahres unter dem Titel: Freudiges Andencken des den 25. Sept. 1655. im Churfürstenthum Sachsen, und anderwerts gefeyerten ersten Religions-Friedens-Jubel-Festes, herausgegeben, p. 176. den 23. October 1655. zum Tag des damals zu Franckfurt gefeyerten Frieden-Festes angegeben; sondern es hat auch unser fürtreflicher Herr

Es ist nemlich beschlossen, das Fest selbst den 18ten Sontag nach Trinitatis, oder den 28ten September feyerlich zu begehen, und daselbe 8. Tage vorhero von allen

Rector Johann Georg Albrecht, in seinen vor etlichen Wochen herausgegebenen Schulgedancken von einigen Umständen, welche den vor zwey hundert Jahren unserer Kirche geschenckten Religions-Frieden merkwürdig machen, p. 3. not. 1.) diesen Tag für bekant angenommen. Es ist beyden gelehrten Männern nicht zu verdencken, weil sie sich auf die gedachte Chronik verlassen haben. Allein wie der Herr von Lersner sich übereilet, wenn er meldet, der Religions-Friede sey den 23. Octob. 1555. aufgerichtet worden, indem solches den 25. September geschehen: Also zeigen auch die hiesige Stadt-Archiv-Acten, daß im Jahr 1655. das erste Jubel-Fest nicht am 23. October, sondern am 25. September gefeyert worden.

len Cantzeln zu verkündigen. Die Verkündigungs-Formel, welche zugleich die gantze Verordnung in sich hält, lautet folgender masen:

Nachdem Ein Hochedler und Hochweiser Magistrat dieser des heiligen Römischen Reichs, freyen, Wahl- und Handel-Stadt Frankfurt am Mayn, sich in Christlicher Danckbarkeit zurück erinnert an die grose Wohlthaten, welche GOtt seiner Kirche vor zwey hundert Jahren durch den theuren und hochverpönten Religions-Frieden erwiesen:

Als

Als durch welchen die grose Gefahr, die damals der Evangelischen Kirche den gänzlichen Untergang drohete, nicht nur gnädiglich abgewendet, und nach vielen Zerrüttungen die längst erwünschte Ruhe wieder hergestellet; sondern auch mit einhelliger Bewilligung der damaligen Römisch-Kayserlichen und Königlichen Majestät, der Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, auch übrigen sämtlichen Stände des heiligen Römischen Reichs, zwischen den Catholischen und der Augspur-

spurgischen Confeßion verwandten Ständen auf allgemeinem Reichstag zu Augspurg ein feyerliches Friedens-Instrument aufgerichtet und bestätiget worden, daß kein Theil das andere künftig hin wegen der Religion, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien auf einige Weise beleidigen, sondern beyde Theile einander in Glaubens- und Kirchensachen, wie auch Haab und Gütern, Land, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ungestört, ruhig

und friedlich bleiben lassen solten und wolten:

Als hat Hochgedacht Ein Hochedler und Hochweiser Magistrat verordnet, daß dem Allmächtigen, barmherzigen GOtt zu Ehren und aus Dankbarkeit für seine unendliche Gnade und Wohlthaten heute über 8. Tage ein höchstfeyerliches Jubel-Fest gehalten, über besonders dazu erwehlte und gedruckte Texte Vor- und Nachmittags geprediget, auch in den beyden vornehmsten Kirchen eine zu dieser Absicht verfer-

verfertigte Music aufgefüh-
ret, sonst aber dreymal die
Canonen, nemlich des Mor-
gens, Mittags und Abends,
von denen hiesigen Stadt-
Wällen abgefeuert, und
Samstags vorher das Fest
mit Läutung aller Glocken
angekündiget, auch auf das
Fest selbst Mittags von 11.
bis 12. Uhr gleichfals mit
allen Glocken geläutet wer-
den solle.

Ew. Christliche Liebe wird
demnach ermahnet, sich die-
se Woche über auf besagtes
Friedens- und Jubel-Fest
andächtig

andächtig vorzubereiten, an dem Fest selbst den öffentlichen GOttesdienst fleisig zu besuchen, und so wol in den Kirchen, als zu Haus, dem grosem GOtt für diese unschätzbare Wohlthaten hertzlich zu dancken, und ihn um fernere Erhaltung des theuren Religions-Friedens busfertig und demüthig anzuflehen.

Die verordnete Texte, worüber an dem Fest wird geprediget werden, und die Gesänge, welche die Gemeine zum Lobe GOttes absingen wird, sind folgende:

Gesänge zu den Vormittags-Predigten.

Vor der Predigt.

Num. 181. Allein GOtt in der Höh sey Ehr.

Num. 182. Bringt her dem HErren Lob und Ehr.

Num. 440. HErr GOtt, dich loben wir, regier HErr unsre Stimmen.

Num. 145. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt.

Num. 147. Unser Vater rc. Wo Communion ist:

Num. 185. HErr GOtt dich loben wir.

Text zu den ersten Morgen-Predigten.

Ps. 147, 12. bis 15.

Preise, Jerusalem, den HErrn, lobe Zion deinen GOTT

)()(GOTT

GOtt. Denn er macht veste die Riegel deiner Thore, und segnet deine Kinder drinnen. Er schaffet deinen Grenzen Friede, und sättiget dich mit dem besten Weitzen. Er sendet seine Rede auf Erden; sein Wort lauft schnell.

Text zu den andern Morgen-Predigten.

Ps. 122, 6. bis 9.

Wünschet Jerusalem Glück: es müsse wohl gehen denen, die dich lieben. Es müsse Frieden seyn inwendig in deinen Mauren, und Glück in deinen Pallästen. Um meiner Brüder und Freunde willen will ich dir Friede wünschen. Um des Hauses willen des HErrn unsers GOttes will ich dein Bestes suchen.

Gesänge zu den Nachmittags-Predigten.

Vor der Predigt.

Num. 183. Ehre sey GOtt in der Höhe.
Num. 193. Sey Lob und Ehr dem höchsten Gut.
Num. 441. HErr sey gelobt aus Herzens-Grund.
Num. 145. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt.

Num. 185. HErr GOtt dich loben wir.

Text zu den Nachmittags-Predigten.

Apost. Gesch. 9, 31.

So hatte nun die Gemeine Friede durch ganz Judäa und Galiläa, und Samaria, und bauete sich, und wandelte in der Furcht des HErrn, und ward erfüllet mit Trost des heiligen Geistes.

Nach den Predigten wird folgendes Danck-Gebet gesprochen:

Halleluja! Lob Preis und Danck sey dir gesagt, heiliger dreyeiniger GOtt! für die unaussprechlich grose Wohlthat, an welche wir uns an dem heutigen zweyhundertjährigen Jubel-Fest mit der innigsten Freude unsers Hertzens erinnern. Unsere Seele müsse

müsse voll Jauchzens
und unser Mund voll
Rühmens werden über
alle Arten deiner
Barmherzigkeit, die
du uns und unsern
Vorfahren, von zwey-
hundert und mehr
Jahren her erwiesen
hast. Du hast durch
das grose Werck der
Reformation das Licht
deines göttlichen
Worts wieder auf ei-

nen erhabenen Leuchter gestellet, und seinen Glantz in alle Lande ausstrahlen lassen. Du hast grosmüthige Glaubens-Helden erwecket im geistlichen und weltlichen Stande, welche dein Gnadenreich, nach der Vorschrift deines Worts, mit unerschrockenem Muth haben ausgebreitet. Dein

glau-

glaubiges Häuflein kam darüber fast in die äuserste Gefahr; aber als die Noth am grösten war, da war deine Hülfe am nechsten, und dein allmächtiger Arm schaffete einen Frieden, ehe sichs jemand vermuthen konte. Die vernünftigsten waren bestürtzt und voller Verwirrung. Sie sahen den Untergang deiner

Verlassenen mit Zittern vor Augen, und konten nur im Dunckeln auf deine Verheissung trauen und deine Errettung hoffen; Aber wie der Blitz aufgehet vom Aufgang, und scheinet bis zum Niedergang, so plötzlich, so unvermuthet war deine Hülfe da. Friede breitete sich aus wie ein Wasser-

serstrohm, der das Land bedecket. Unsere Väter waren wie die Träumende, da du erschienest in deiner grossen Kraft, und sie erlösetest von der bangen Unruhe, die um deiner Warheit willen über sie gekommen war. Jetzt nahm die öffentliche Ruhe für die Bedrängten ihren Anfang: Jetzt wurde

dem betrübten Religi-
ons-Krieg gesteuret,
und dem Blutvergie-
ßen ein Ende gemacht:
Jetzt wurden die Mau-
ren deines Evangeli-
schen Zions gebauet,
und seine Thore befe-
stiget. Und ob gleich der
Feind des menschlichen
Geschlechts geraume
Zeit hernach in dei-
ner Christenheit von
neuem einen höchst-
ver-

verderblichen, bluti-
gen und dreyßigjähri-
gen Krieg erreget: So
hast du doch, o gnädi-
ger GOtt, vor hun-
dert Jahren abermals
den theuren Religions-
Frieden erneuret, und
deinem Volck die öf-
fentliche Ruhe wieder
geschencket. Nebst die-
sem äusserlichen Frie-
den hast du auch dein
Wort reichlich verkün-
digen,

digen, und den geistlichen Seelen-Frieden jederman anbieten lassen, ja denselben vielen tausend Menschen, nemlich allen denen wircklich geschencket, die solchen in Buse und Glauben angenommen haben. O HErr! wie können wir dir gnug dancken für diese unaussprechliche grose und unzehlig viele

Wohl-

Wohlthaten? Ach nim unser schwaches Lob-Opfer in Gnaden an, und laß es dir wohlgefallen um des unendlichen Versöhnopfers JEsu Christi willen. Vergib uns aber auch alle unsere Sünden, womit wir dich unter dem Genuß deines Friedens so oft und viel beleidiget haben. Regiere die Verächter und freche Sünder in deiner Kirche noch ferner mit Gedult und Langmuth, und laß deine Strafgerichte nicht über uns ergehen, welche die allgemeine Sünden und Bosheiten verdienet haben.

Erhalte

Erhalte unter uns den theu-
ren Frieden und laß dein
Wort mit Kraft durchdrin-
gen, durch alle Lande, damit
dein Gnadenreich auf dem
gantzen Erdkreis immer mehr
gebauet und ausgebreitet,
und dein geistlicher Friede in
den Seelen der Menschen
recht gepflantzet werde. Ge-
dencke auch in Gnaden an dei-
Kinder, die in Gefahr, Un-
ruhe, und Verfolgung stehen,
und ersetze bey ihnen durch den
innerlichen Frieden, was ih-
nen am äusserlichen Frieden
abgehet. Endlich aber lasse
uns durch einen seligen Tod
in

in deinem Frieden von den Banden aller Unruhe und Beschwerlichkeiten dieses Lebens aufgelöset werden, und nim uns auf in die Wohnungen des ewigen Friedens. Da wollen wir in dem Glantz deiner Herrlichkeit ein ewiges Jubel- und Friedens-Fest feyern, und dir für alle unaussprechliche Wohlthaten ein ewiges Halleluja singen. Heilig, Heilig, Heilig ist der HErr Zebaoth! Alle Lande müssen seiner Ehre voll werden! Amen, es geschehe also, Amen, Amen.

Dis sind die Obrigkeitliche Verordnungen auf das Jubel- und Friedens-Fest selbst. Weil aber Donnerstags vorher, am 25ten September, welches der eigentliche Gedächtnis-Tag des Religions-Friedens ist, die alljährlich gewöhnliche Progression auf dem hiesigen berühmten Gymnasio einfället: so hat ein Hochlöbliches Consistorium zugleich veranstaltet, daß auch an diesem Tage eine öffentliche Feyerlichkeit wegen dieses Friedens angestellet, und zu dem Ende in dem grosen Hörsaal nicht nur eine besondere Musik mit Paucken und Trompeten, aufgeführet, sondern auch die öffentliche Reden auf das Friedens-Fest gerichtet werden sollen.

Der HErr der Heerschaaren wolle sich dis unser Freudenfest wohlgefallen lassen, und den theuren Religions-Frieden fernerhin in Gnaden erhalten; aber auch allen denen, die denselben geniesen, zu erkennen geben, wie nöthig es sey, den wahren Seelen-Frieden in Christo zu suchen und zu bewahren.

Franckfurt am Mayn, den 6. Sept. 1755.

Johann Philip Fresenius. D.



§. 1.

Wenn wir etwas richtiges und gründliches von dem im Jahr Christi 1555. den 25. Sept. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg zwischen dem Römischen Kayser Carl dem fünften und denen sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Römischen Reichs, deutscher Nation, verglichenen und geschlossenen Religions-Frieden einzusehen und zu wissen verlangen, so ist nöthig, daß wir einige der fürnehmsten Umstände im voraus anzeigen, welche den damaligen Zwiespalt und Uneinigkeit zwischen

dem Höchsten Oberhaupt und dessen Gliedern, veranlasset, und gegen die viertzig Jahr lang unterhalten, bis endlich nach vielen Unterredungen, gepflogenen Zusammenkünften und gehaltenen Reichstägen, unter göttlichem Beystande der so lang gewünschte Friede selbst wieder erfolget ist.

§. 2.

Das Verderben in der Kirche GOttes war vor der Reformation Lutheri so gros und mannigfaltig, daß selbst die Scribenten in der Römisch-Catholischen Kirche, wenn sie an diesen Punct kommen, kaum Worte genug finden können, daselbe hinlänglich auszudrucken. Daher kam es, daß fast jederman nach einer Kirchen-Verbesserung seufzete.

§. 3.

Schon lange vor Lutheri Zeiten sind dergleichen Seufzer und Klagen gehöret worden. Wir wollen in die ältere Zeiten nicht hineingehen: sondern bey den jüngern vor Luthero stehen bleiben. Gantze Bücher sind damit angefüllet, und

und im öffentlichen Druck vorhanden, und wir könten einen weitläuftigen Auszug davon machen, wenn wir die Schrancken unsers Vorhabens überschreiten wollten. Doch gar kein Zeugnis anzuzeigen, ist auch nicht rathsam. Denn aus dem, was wircklich hernach geschehen, ist abzunehmen, daß der weise GOTT, der unbegreiflich ist in seinen Wegen, endlich selbst zur Sache gesehen, und dasjenige, worüber geseufzet und geklaget worden, auf eine uns Menschen unbegreifliche und verwunderungs-würdige Weise, abgethan. Er hat dazu gebraucht nicht einen grossen Cardinal und Bischof, sondern einen vor der Welt gering scheinenden Mann, D. Martin Luther, damit es offenbar würde, daß das Werck nicht von Menschen, sondern von ihm allein, dem grossen, gütigen und erbarmenden GOtt ausgerichtet werde.

§. 4.

Wir wollen zur Ueberzeugung eine bemerckungswürdige Klage mittheilen, welche von dem Chur-Maintzischen Cantzler, Martin Mayer, einem erhabe-

habenen und tief einsehenden Mann, zu derselben Zeit geführet worden, woraus sich der Verfall der Kirche hinlänglich veroffenbaren wird. Dieser hat dem Aeneas Sylvius, der nachmals unter dem Namen Pius II. Pabst geworden, zu seiner erlangten Cardinals-Stelle Glück gewünschet. Das Schreiben * an den Cardinal ist also abgefasset:

Ich vernehme aus guter Freunden Briefen, daß der Herr ein Cardinal worden, ich wünsche ihm deshalben Glück, daß er nach Würden befördert worden, und mir, daß ich einen Freund in solcher Würde stehen habe, darinnen er mir und meinen Freunden mit der Zeit viel helffen kann. Bedaure nur, daß er in diese Zeiten gerathen, welche dem apostolischen Stuhl viel Arbeit machen dörften. Denn es kommen bey meinem Herrn, dem Ertzbischof, gar häuffige Klagen wider den Römischen Pabst ein, welcher weder das zu Costantz, noch das zu Basel gehaltene Concilium halten, noch sich an die Verträge seiner Vorfahren binden

* Dieser Brief ist den 31. August 1457. geschrieben, und in *Opp. Sylvii* so 1571. zu Basel gedruckt p. 1035. und in Seckendorfs Historie des Lutherthums pag. 4. nachzulesen.

den will, darneben unsere Nation gantz zu verachten, und zu erschöpffen scheinet. Es ist ja am Tage, wie die Wahlen der Prälaten hin und wieder verworffen, die Präbenden und Ehrenstellen aller Arten dagegen denen Cardinälen und Protonotarien aufbehalten werden. Der Herr selbst hat auf eine gantz neue und zuvor unerhörte Weise an drey deutsche Provintzen solche Reservations-Befehle erhalten. Die Expectantz-Befehle werden ohne Zahl ausgefertiget, die Annaten ohne Aufschub eingefordert, und mehr als man schuldig ist, erpreßt. Das Kirchen-Regiment wird nicht denen anvertrauet, welche die tüchtigste, sondern meistbietende sind: täglich werden neue Ablaß-Briefe, Geld zusammen zu schinden, ausgegeben, die Zehenden, auch ohne der Prälaten vorwissen, unter dem Schein des Türcken-Kriegs, erzwungen, die Processe ohne Unterschied nach Rom gezogen, und tausend Arten erdacht, wie der Römische Stuhl uns Deutschen, welche für tumme Barbaren gehalten werden, mit welschen Practiquen Geld abzwacke. Um welcher Dinge willen unsere ehedem hochberühmte Nation, die durch ihr tapferes Blut das Römische Reich sich erworben, und eine Beherrscherin und Königin der Welt gewesen, nunmehr in die grösseste Armuth verfallen, dienstbar und zinßbar worden, auch viel Jahre in ihrem elenden Zustande über ihr

Unglück und Armuth geklaget hat. Allein nun fangen unsere Printzen an vom Schlaf aufzuwachen, und nachzudencken, mit was Mittel solchem Unheil zu begegnen sey, haben über dieses beschlossen, das Joch abzuschütteln, und sich in die alte Freyheit zu setzen. Komt dieses zum Stande, so hat der Römische Hof davon nicht geringen Verlust. Je mehr ich mich nun über seine erhaltene neue Würde erfreue, je mehr wird mir bange, daß zu seinen Zeiten diese Dinge vorgenommen werden. Doch sind GOttes Gedancken vielleicht gantz anderst; dessen Rathschlag wird bestehen. Er sey indessen gutes Muths, und überlege nach seinem grossen Verstand, wie dem bevorstehenden Ungemach möchte vorgebeuget werden.

§. 5.

Von dem jämmerlichen Zustand selbiger Zeiten zeugen auch die Puncten, welche die Cardinäle nach dem Tode Pabst Alexanders III. vor der Wahl Julii II. den 1 Nov. 1503. beschworen, unter welchen auch dieser mit war, daß derjenige, so unter ihnen würde auf den päbstlichen Stuhl kommen, innerhalb zwey Jahren, ein allgemeines Concilium zur Reformation der Kirchen,

chen, beruffen sollte. Der gethane Eyd aber ist von dem Pabst nicht gehalten worden. Womit insonderheit der König in Franckreich, Ludwig XII. schlecht zufrieden war.

§. 6.

Eben dieser König trieb es auch nebst dem Kaiser Maximilian I. daß endlich 1511. das Concilium zu Pisa, die Kirche zu reformiren, gehalten wurde, welches sie auch mit bewehrter Hand schützeten. Sie schickten ihre Gesandten dahin, davon der Kaiserliche vom 11. Jenner 1511. diese schriftliche Instruction vorzeigte:

Wir sehen das unbeschreibliche Elend, worinnen die gantze Christenheit, und unsere heilige Mutter die Kirche, allenthalben stecket, woraus Abnahm der Reinigkeit in der Lehre, und Zunahm alles Ubels herfliesset, auch täglich eine grössere Verwirrung in allen Dingen, dazu innerliche Kriege und Vergiessung vieler Christen Bluts entstehet. Sehen deshalben kein ander Mittel, als daß, nach Anordnung der heiligen Väter, ein allgemeines Concilium gehalten, und darinnen mit gemeinsamen Rath dem Jammer abgeholffen werde.

 Der

Der König in Franckreich ertheilte seinen Gesandten gleichmäsigen Befehl unter dem 15. Febr. 1511. dieses Innhalts:

Es ist bey gegenwärtigem Zustand hochnöthig, ein allgemeines Concilium der gantzen Kirchen zu halten, damit das Kirchen-Wesen reformirt, und die allzuärgerliche, notorische, anhaltende, unverbesserliche Laster 2c. ausgerottet, der Friede unter den Christen aufgerichtet; und der Krieg gegen die Unglaubige gewendet werde. Seckend. Hist. des Lutherth. p. 10.

§. 7.

Wir können nicht umgehen, diejenige Beschwerungen kürtzlich anzumercken, welche die Churfürsten, Fürsten und Stände des Röm. Reichs, besonders der deutschen Nation, wider den päbstlichen Stuhl lange im Kopf geheget, und endlich An. 1521. auf dem Reichstag zu Worms damit heraus gebrochen. Es sind der Beschwerungen hundert und eine, die damals dem Kaiser übergeben worden, die auch hin und wieder im Druck erschienen sind. Es ist darinnen alles sehr merckwürdig; am merckwürdigsten aber, daß nicht

nicht allein die weltliche, sondern auch die geistliche Reichsstände diese Beschwerungen wider den Pabst und Clerisey, dem Kaiser gesamter Hand übergeben haben. Von denen so vielen Beschwerungen wollen wir nur etliche mittheilen. Die 28ste hat diese Uberschrift: **Wie sehr Noth wäre, eine Reformation zu machen.** Der Innhalt ist dieser:

Dieweil dann viel Verdamnis der armen christglaubigen Seelen erwechst, auch deutsche Nation an Geld hoch und schwerlich erschöpft wird, aus Aergernis, so man bey dem geistlichen höchsten Haupt täglich siehet: Achtet man vonnöthen, daß derhalb eine Besserung und gemeine Reformation beschehe, weiterm Unrath und Verderben unserer Nation zu fürkommen. Darum wir alle mit höchstem Fleis Ew. Kaiserl. Maj. aufs unterthänigst bitten, dasselbig also zu befördern und gnädiglich helffen fürzunehmen.

Die 22ste Beschwerung ist in diesen Worten verfasset:

Es wird auch für hochbeschwerlich geachtet, daß päbstliche Heiligkeit täglich so viel Indulgentz und Ablaß in deutsche Nation schickt, dadurch die armen Einfältigen verführet, und durch Behendigkeit um ihre

Barschaft bethöret werden, dann so päbstliche Heiligkeit Nuncios und Botschaft in etliche Lande ausschickt, so gibt sie ihnen Ablaß auszutheilen, davon sie Zubuß an ihrer Zehrung erlangen und Praß halten, oder für ihr Dienst Geld empfahen. Etwan wird auch der Ablaß zu Rom um Geld verkauft, in Hoffnung, grössern Gewinn davon zu erlangen, wie die Hanthierer thun; darzu muß man vor den Bischöffen und etlich Weltlichen, so die Sachen fürdern können, auch ein Theil dargeben, welches alles nachfolgend von den armen Einfältigen mit Listigkeit wieder abgeschätzt wird.

§. 8.

Pabst Leo X. vermeinte, er habe eben so viel Recht, wie andere vor ihm, den Ablaß zu verkauffen. Er wendete zwar vor, solches Geld zum Bau der St. Peters-Kirche in Rom anzuwenden; allein es ist bekannt, daß er solches zur Bereicherung seiner Schwester, und zur Tilgung der Schulden, die der Ertzbischof zu M.... gemacht hatte, bestimmet. Er schickte deswegen Briefe und Siegel aus, und gab die Macht, alle Sünden zu vergeben, und einem jeden, der nur Geld gebe, den Himmel aufzuschliessen. Er ertheilte

theilte solche Gnade insonderheit unserm Deutschland, und die Ausrichtung derselben dem Dominicaner-Orden. Johann Tetzel war der Geldpresser, und hatte noch viele Diener und Gesellen von seinem Orden in diesem Geschäfte. Sie hatten in jeder Landschaft besondere Cassen aufgerichtet. Sie predigten, und legten ihre Ablaßbriefe aus, wie ein Crämer seine Waaren ausleget. Jedermann konnte kauffen, je nachdem er etwas nöthig hatte, und sein Beutel zureichte; die Erlaubnis an verbotenen Tagen Fleisch zu essen: die Vergebung der begangenen und künftigen Sünden: die Erlösung der verstorbenen Seelen aus dem Fegfeuer ꝛc. wurde gleichsam zur Handelschaft von ihnen getrieben.

§. 9.

Durch dieses Verfahren wurde Marthin Luther, ein Augustiner-Mönch, Doctor und Professor der H. Schrift auf der Universität Wittenberg, in einen gerechten Eifer gebracht, als er sahe, daß das arme Volck diesem Ablaß-Prediger, dem Tetzel, so vielen Glau-

Glauben beylegte. Deswegen fing er an, die Leute zu erinnern, sie würden klüger thun, wenn sie ihr Geld zu andern Dingen anwendeten, und die Vergebung der Sünden in Buse und Glauben bey Christo suchten, wo sie solche ohne Geld haben könten. Er schrieb auch an den Ertzbischof zu Mayntz und an den Bischof zu Brandenburg, auch nachmals an andere Bischöffe, daß sie Amts wegen zu dieser Sache sehen, und Einhalt thun möchten, daß der Name GOttes nicht also gemißbrauchet und gelästert, und das arme Volck nicht so jämmerlich verführet werde. Er schrieb und schickte zugleich die fünf und neunzig Sätze, die er den Tag vor Allerheiligen den 31. Oct. 1517. an die Schloß-Kirche zu Wittenberg angeschlagen, um darüber auf dem Catheder öffentlich zu disputiren, darin er vom Fegfeuer, von der wahren Busse, von den Ablaßbriefen und d. g. gehandelt.

§. 10.

Um nun den Anfang und weitern Verlauf dieser Kirchen-Streitigkeit noch

noch tiefer einzusehen, kan uns niemand besser belehren, als Lutherus selbst. Dieser schreibet in dem siebenden Altenburgischen Theil seiner Schriften p. 461. also:

Es geschah im Jahr, da man siebenzehen schrieb, daß ein Prediger-Mönch, mit Nahmen Johann Tetzel, ein grosser Clamant, welchen zuvor Hertzog Friedrich zu Inspruck vom Sacke * erlöset, denn Maximilian hatte ihn zu ersäuffen geurtheilet, in der Inn, kanst wohl dencken um seiner grossen Tugend willen. Und Hertzog Friedrich ließ ihn das erinnern, da er uns Wittenberger also anfing zu lästern; er bekante es auch frey. Derselbige Tetzel führet nun den Ablaß umher, und verkauft Gnade ums Geld, so theuer und wolfeil er aus allen Kräften vermocht. Zu der Zeit war ich Prediger allhier im Closter, und ein junger Doctor, neulich aus der Esse kommen. Als nun viel Volck von Wittenberg lief, dem Ablaß nach gen Jüterbock und Zerbest, und ich (so wahr mich mein HErr Christus erlöset hat) nicht wußte, was das Ablaß wäre, wie es dann kein Mensch nicht wußte, fing ich säuberlich an zu Predigen: Man könte

* Kayser Maximilianus I. hatte den Johann Tetzel wegen eines beschuldigten Ebebruchs zu ersäuffen verurtheilet, den aber der Hertzog Friedrich von Sachsen von solcher Straffe befreyet.

könte wohl bessers thun, das gewisser wäre, weder Ablaß lösen. Solche Predigt hatte ich auch zuvor gethan, hie aufs Schlosse, wider das Ablaß, und bey Hertzog Friedrich damit schlechte Gnade verdienet, denn er sein Stift auch sehr lieb hatte. Nun daß ich zur rechten Ursach des lutherischen Lärmens komme, ließ ich alles also gehen, wie es gieng. Indes komt für mich, wie der Tetzel hatte geprediget greuliche schreckliche Artickel. Ich wußte aber zu der Zeit nicht, wem solch Geld solte, da gieng ein Büchlein aus gar herrlich unter des Bischof zu Magdeburg Wapen, darinn solcher Artickel etliche den Quästoren geboten wurden zu predigen. Da kame herfür, daß Bischof Albrecht diesen Tetzel gedinget hatte, weil er ein grosser Clamant war. Denn er war zu Mayntz Bischof erwehlet mit solchem Pact, daß er zu Rom das Pallium selbst solte kauffen, (lösen sage ich) denn es waren zu Mayntz neulich drey Bischöffe, **Berthold**, **Jacobus** und **Uriel**, kurtz nach einander gestorben, das dem Bisthum vielleicht schwer war, so oft und kurtz auf einander das Pallium zu kauffen, welches gestehet, wie man saget, 25000. etliche sagen, 30000. Gulden. Da erfand nun der Bischof dis Fündlein, und gedacht das Pallium denen Fakkeren * zu bezahlen, denn diese

* Waren berühmte Kaufleute zu Augspurg, so vermuthlich Fugger geheissen haben.

diese hatten das Geld fürgestreckt, mit des gemeinen Mannes Beutel, und schickt diesen grossen Beuteldrescher in die Länder, der drasch auch weidlich drauf, daß es mit Hauffen begunt in die Kasten zu fallen, zu springen, zu klingen; er vergaß aber darneben sein selbst nicht; es hatte darzu der Pabst dennoch die Hand mit im Sode behalten, daß die Helfte solte gefallen zu dem Gebäu St. Peters-Kirchen zu Rom: also giengen die Gesellen hinan mit Freuden und grosser Hoffnung unter die Beutel zu schlagen und zu dreschen. Solches sage ich, wußte ich dazumahl nicht. Da schrieb ich einen Brief, mit den Propositionibus an den Bischof zu Magdeburg, vermahnet und bat, er wolte dem Tetzel Einhalt thun, und sölch ungeschickt Ding zu predigen wehren, es möchte eine Unlust daraus entstehen, solches gebührte ihm als einem Ertzbischof, denselben Brief kan ich noch auflegen, aber mir ward keine Antwort. Desgleichen schrieb ich auch dem Bischoffen zu Brandenburg, als Ordinario, an dem ich einen sehr gnädigen Bischof hatte; darauf er mir antwortete: ich grieffe der Kirchen Gewalt an, und würde mir selbst Mühe machen, er riethe mir, ich liesse davon. Ich kan wohl dencken, daß sie alle beyde gedacht haben, der Pabst würde mir, solchem elenden Bettler, viel zu mächtig seyn. Also giengen meine Propositiones aus wider des Tetzels Artickel, wie man

man im gedruckten wohl sehen mag. Dieselben lieffen schier in vierzehen Tagen durch gantz Deutschland: denn alle Welt klagte wider das Ablaß, sonderlich über Tetzels Artickel. Und weil alle Bischöffe und Doctores stillschwiegen, und niemand der Katzen die Schellen anbinden wolt, (denn die Ketzermeister Prediger-Ordens, hatten alle Welt mit dem Feuer in die Furcht gejagt, und Tetzel selbst auch etliche Priester, so wider seine freche Predigt gemuckt hatten, eingetrieben) da ward der Luther ein Doctor gerühmet, daß doch einmal einer kommen wäre, der drein griffe, der Ruhm war mir nicht lieb, denn, wie gesagt, ich wußte selbst nicht, was das Ablaß wäre, und das Lied wolte meiner Stimme zu hoch werden.

§. 11.

Da auch Lutherus einen deutschen Sermon vom Ablaß und Gnade ausgehen ließ, so antwortete ihm Tetzel auf diesen gleichfals in einer deutschen Schrift, und auf die fünf und neunzig Propositionen Lateinisch, oder vielmehr Conrad Wimpina, Professor zu Franckfurt an der Oder, unter Tetzels Namen. Er suchte darinnen die päbstliche Gewalt und den Nutzen des Ablasses

lasses zu behaupten, nicht weniger preisete er das höltzerne Creutz an, welches da und dorten von den Ablaß-Predigern, auf Befehl des Pabsts, in den Kirchen aufgerichtet worden. Er verglichte mit dem Pabst Leo den Apostel Petrum, und das Creutz, woran Christus gestorben, mit dem päbstlichen Creutz, welches eben so viele Kraft habe. Lutherus antwortete ihm wiederum, schrieb auch so gar an den Pabst, und klagte sehr heftig wider die Ablaß-Prediger, daß sie die päbstliche Gewalt mißbrauchten, und derselben zum Schimpf und Nachtheil allerhand ärgerliches Gezeug auf den Cantzlen vorbrächten.

§. 12.

Indessen hielte der Kaiser Maximilian I. Anno 1518. einen Reichs-Tag zu Augspurg, und schrieb Lutheri wegen an den Pabst. Der Pabst verlangte, daß sich Lutherus zu Rom stellen solte: welches aber der Churfürst zu Sachsen hintertrieben; dagegen aber nach gegebenen Kaiserlichen sichern Geleit die Verfügung getroffen, daß

Er sich vor den päbstlichen Nuncium zu Augspurg gestellet. Dieser war der Cardinal Cajetanus, welcher begehrte, Lutherus solte widerruffen. Weil er ihn aber aus der Heil. Schrift keines Irthums überführen konte, und auf dem Widerruf beharrete, berufte sich Lutherus, zu Untersuchung seiner Lehre, auf ein allgemeines Concilium.

§. 13.

Nach Kaisers Maximiliani I. Anno 1519. erfolgten Tode wurde die Kaiserliche Würde Carl dem fünften übertragen. Bißher schiene die Sache zwischen dem Pabst, Luthero und seinen Widersachern, nur ein Pfaffen-Gezäncke zu seyn: nunmehr aber bekam sie eine gantz andere Gestalt, indem sie von Tag zu Tag ernstlicher wurde, so daß sich auch die weltliche Reichsstände, es möchte auf diese oder jene Weise seyn, sich derselben annahmen. Ein jeder Fürst und Stand des Reichs hat das Recht, und ist verbunden, gleichwie in andern, so auch in Religions- und Gewissens-Sachen für seine Unterthanen zu sorgen und zu handeln.

deln. Der Kaiser, die Churfürsten und Stände des Reichs hielten zwar verschiedene Reichs-Täge, auf welchen diese überaus wichtige Sache in nähere Betrachtung gezogen wurde; daraus aber, weil es einige mit dem Pabst, andere mit Luthero gehalten, nichts als Zwiespalt, Mißtrauen, und endlich blutige Kriege zwischen beyden Theilen bis auf den längst-gewünschten Religions-Frieden entstanden.

§. 14.

Hierauf schriebe Carl der Fünfte nach erhaltener Kayserl. Würde seinen ersten Reichs-Tag Anno 1521. nach Worms aus. Die gesamten Stände des deutschen Reichs baten den Kaiser, wiewol aus verschiedenen und theils widrigen Absichten, daß Lutherus auf diesen Reichs-Tag möchte gefordert werden. Der Kaiser willigte darein, machte auch alle Anstalten, daß er sicher nach Worms gelangen könne, mit dem heiligen Versprechen, daß ihm, wenn er auch gleich seinen Glauben nicht widerruffen, sondern auf seinen Lehrsätzen bestehen würde, kein Leid widerfahren,

vielmehr gantz frey und in aller Sicherheit wiederum zurück kehren solte. Lutherus nahm dieses willig an, und der Kaiserliche Herold führete ihn von Wittenberg nach Worms, wo er unter einer grossen Menge Volcks, so ihn erwartet, angekommen, auch von vielen Fürsten, Grafen, Herren, und andern, in seinem daseyn, besuchet wurde. Unterwegs wolte man ihm rathen, nicht nach Worms zu gehen, in Erwegung des Johann Hussen, als welcher gleichfals ein sicher Kaiserl. Geleit gehabt nach Costantz zu kommen, und der dennoch daselbst sey verbrannt worden. Lutherus ließ sich durch diese Vorstellung nicht abschrecken, sondern sagte vielmehr mit einem großmüthigen Geist: Ich will nach Worms gehen, wenn gleich so viel Teuffel daselbst wären, als Ziegel auf den Dächern. Anderswo sagte er: Verbrennet meinen Leib, diesen elenden Madensack, so werdet ihr grosse Ritter an mir werden. Er * wur-

* Lutherus langte den 16. April zu Worms an, und gleich den andern Tag lies ihn der Kayser vor sich und vor die Fürsten des Reichs fordern, Be-

wurde von vielen, Bischöffen, Gelehrten und andern, mit vielen Verheissungen, auch grossen Bedrohungen, zum Widerruf ermahnet, auch in öffentlicher Reichs-Versamlung, vor dem Kaiser, denen Churfürsten, Fürsten und Ständen, dazu angehalten; allein er begehrte, man möchte ihn aus der Heil. Schrift der Irthümer überweisen, und da dieses nicht geschahe, sagte er endlich vor dem Kayser und sämtlicher Reichs-Versamlung: Ich kan nicht, hier stehe ich, GOtt helf mir! Hiernechst reisete er ** auf Kaiserlichen Befehl von Worms wieder ab: Doch wurde er bald darauf, als ein Ketzer, in die Acht und Oberacht erkläret, wiewol erst, nachdem schon der Churfürst von Sachsen, und an-

 dere

richt von seinem Glauben, Lehre und Büchern zu geben. Damit er aber nicht übereilet werden möchte, hat man ihm den berühmten Wittenbergischen Juristen Hieronymus Schurf zugegeben.

** Es wurden Luthero nicht mehr als 21. Tage zu seiner Rückreise vergönnet, nach welcher sein Sicherheits-Geleite verloschen seyn solle: Wie denn auch wircklich den 8. May die Acht gegen ihn erkant wurde.

dere Stände von Worms abgereiset waren, und hievon nichts wusten. Der Kaiser that solches nicht um Lutheri und der Religion willen, sondern vermuthlich aus der Ursache, damit er den Pabst wider Franckreich auf seine Seite bringen möchte, wie Sleidanus anmercket.

§. 15.

Es mag nun dieses seine Richtigkeit haben oder nicht, so wil es doch scheinen, als ob der Kaiser damahlen ungleiche Gedancken wider die Lutheraner gehabt habe, zum wenigsten hat er dieselbe in einem Schreiben an den Pabst geäusert. Denn da den 17. Mertz 1522. der Reichs-Tag zu Nürnberg, in beyseyn des Kaisers, seinen Anfang nahm, wurden diejenigen Beschwerden, so im vorigen Jahr zu Worms gegen den Päbstlichen Stuhl angebracht, und die auch schon Anno 1518. unter dem Kaiser Maximilian dem Ersten, rege gemacht worden, sogleich wiederum vorgenommen, und besonders darauf gedrungen, daß man das viele Geld, die Annaten und Pen-

sionen,

sionen, so sonsten nach Rom geschickt werden musten, nicht mehr verabfolgen, sondern selbige, nebst den Beysteuren von Stiften und Clöstern, zum Türcken-Krieg verwenden solle. Der Kaiser, da er wieder in Spanien angelanget, eröfnete solches nachmals dem Pabst in einem Schreiben vom 31. Oct. 1522. und fügete in selbigem die Worte bey: Man habe dieser Beysteur nöthig, daß man die Lutheraner mit dem Schwerd dämpfen könne. Der Brief stehet in dem II. Altenb. Theil p. 222.

§. 16.

Noch vor Ende des 1522sten Jahrs wurde in Abwesenheit des Kaisers, von seinem Herrn Bruder Ferdinand, als Kaiserlichen Stadthalter, ein Reichs-Tag zu Nürnberg angefangen, welchen der Pabst durch einen Legaten beschicket, und in der ihm mitgegebenen Instruction, die in öffentlicher Reichs-Versamlung abgelesen, auch denen Reichs-Ständen in Abschrift mitgetheilet worden, öffentlich bezeuget; daß die Römische Kirche in grossen

Verfall gerathen, und eine Reformation vonnöthen habe. Die päbstliche Bekentnis lautet also:

Wir wissen, daß in diesem heiligen Stuhl viel Jahre her viel greulicher Mißbräuche geweßt sind in geistlichen Dingen, Ubertretung in Geboten, und daß alle Dinge verkehret sind, ist derhalben kein Wunder, daß die Kranckheit vom Haupt in die Glieder, von Päbsten in andere niedere Prälaten abgestiegen ist. Wir Prälaten und Geistlichen alle, sind ein jeder seinen Weg gegangen. Es ist auch lange Zeit keiner gewesen, der etwas Gutes hätte gethan rc. . . . . Darum ist vonnöthen, daß wir alle GOtt die Ehre und den Preiß geben, und unsere Seelen demüthigen, ein jeder sehe, von wannen er gefallen sey, und richte sich selbst lieber, denn daß er von GOtt mit der Ruthe des Grims und Zorns wolte gerichtet werden. Denn so viel uns belanget, solst du ihnen sagen, daß wir allen Fleiß haben wollen, daß erstlich dieser Römische Hof, daher vielleicht alle dieses Ubel kommen ist, reformiret werde, auf daß, wie eben daher Schaden und Verderben in alle Niedern geflossen sind, also auch die Gesundheit und Reformation aller andern daher komme, darzu wir uns so verpflichtet halten, so viel begieriger wir sehen, daß die gantze Welt solche Reformation annehme.

Was

Was die Religions-Streitigkeiten betrift, so wurde von den Reichs-Ständen beschlossen, daß dieselben entweder durch ein allgemeines oder durch ein National-Concilium solten beygeleget werden.

§. 17.

Die Sachen wurden dennoch zuerst an die Reichs-Täge gebracht, Reichs-Abschiede verfertiget, die Reformation gebilliget, die Beschwerungen der Stände wider den Päbstlichen Stuhl angenommen, und die Art und Weise, wie der Sache am besten zu rathen, auf ein allgemeines Concilium verwiesen, wie solches aus denen hernach errichteten Reichs-Abschieden, als aus dem Nürnbergischen von Anno 1524. dem Augspurgischen von Anno 1525. dem Speyerischen von Anno 1526. zu ersehen. Das Absehen der evangelischen Stände war Anfangs dahin gerichtet, daß die Reformation ohne einige Spaltung und Trennung der Kirche geschehen solle, wie solches aus der Augspurgischen Confeßion von Anno 1530. gantz deutlich erhellet. Da sie aber nach geendigtem diesem Augspurgischen

gischen Reichs-Tage allerhand Unrath und nachtheilige Unterhandlungen wider sich vermercket, haben sie sich zu Schmalkalden neuer Dingen versamlet, und in eben diesem Jahr denjenigen Bund unter sich errichtet, woran man schon einige Jahre gearbeitet, und darin unter andern vest gestellet, daß sie in den Religions-Sachen fest bey einander bleiben, und zusammen für einen Mann stehen wolten. Im Jahr 1537. hat auch Lutherus die Artickel daselbst aufgesetzet, die der versprochenen allgemeinen Kirchen-Versamlung könten übergeben werden; daher man sie die Schmalkaldische Artickel nennet.

§. 18.

Als inzwischen Lutherus den 18. Febr. 1546. verstorben, verfielen die Schmalkaldischen - Bundsgenossen mit dem Kayser in einen öffentlichen Krieg, welcher den Evangelischen etliche Jahre sehr betrübt gefallen, ohngeachtet sie mit einer Armee von 70000. Mann und einem grosen Zug von schwerer Artillerie versehen waren;

da

da aber der Churfürst Moritz von Sachsen dazwischen gekommen, gleichwol einen erwünschten Ausgang gewonnen. Denn Anno 1552. den 2. Aug. wurde der Passauische Vertrag errichtet, und demselben dieser Grundsatz einverleibet: daß die Evangelische Religion, ohne fernere Widerrede und thätliche Eingriffe, hinführo frey, wie die Catholische, in ihrem Wesen seyn und bleiben könte und solte. Denn zuvor war noch kein ewiger Friede zwischen beyden Religionen, sondern in Ansehung der Evangelischen nur ein Sillstand auf einige Zeit, nemlich bis auf eine allgemeine Kirchenversamlung, gemacht. Massen zuerst An. 1524. der Grund zum Religions-Frieden geleget, und 1529. bestätiget worden, bis der Kaiser denen beyden Religions-Verwandten, währenden Reichs-Tag zu Regenspurg, An. 1532. den öffentlichen Frieden zu Nürnberg verliehen, so hernach 1539. 1541. 1544. bekräftiget, und nach dem Passauischen Vertrag von Anno 1552. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1555. hochfeyerlich bestätiget, auch 1559. wiederholet

holet, und in dem Westphälischen Frieden 1648. erweitert, und auf ewig befestiget worden. Wir werden im Verfolg dieser Geschichte alles und jedes, was sowol die Historie als auch die Stellen aus den Reichs-Abschieden, und andern hieher gehörigen Briefen und Schriften betrift, gantz kurtz, jedoch deutlich und gründlich zur gemeinen Einsicht und Erwegung darlegen, damit der Inhalt des Religions-Friedens selbst desto begreiflicher und verständlicher werden möge.

§. 19.

Es ist schon oben erwehnet worden, daß die Sachen wegen Reformation der Religion auf den im Jahr 1524. zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tag gebracht worden. Ehe wir aber weiter gehen, müssen wir zuvor sehen, was auf demselben von Sr. Kayserl. Maj. und gesamten Reichs-Ständen hierin verhandelt und beschlossen worden. Ein kurtzer Auszug aus diesem Reichs-Abschied, fürnemlich aus dem §. 28. und 29. wird uns hiezu dienlich seyn.

Wir

Wir wollen die eigene Worte beybehalten:

Als auch vielgedachte unsere Instruction, damit wir unser Bottschaft Johann Haunraten zu diesem Reichs-Tag abgefertigt, unter andern Inhält, daß wir uns versehen, die Ständ des Heil. Reichs, als Schützer und Schirmer des Glaubens, solten unserm zu Wormbs mit Bewilligung Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graffen und aller Stände ausgangnen Mandat gehorsamlich gelebt und nachkommen seyn, darzu dasselbe gehandhabt haben, und aber solches nicht beschehen, davon gemeiner Christenheit teutscher Nation, nicht kleine Beschwerung erfolget: Auch derhalben unser Ansinnen und Begehren abermals gestält, daß ein jeder Churfürst, Fürst, Prelat, Graf und Stadt für sich selbst, auch bey seinen Underthanen daran und obseyn wolt, damit solchem unserm zu Wormbs ausgangenen Mandat nachmals gehorsamlich gelebt werde. Demnach auf solch unser Gesinnen und Begehren haben sich unser und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graffen und gemeine Stände, als gehorsame Glieder des heiligen Reichs, vereinigt und beschlossen, demselben unserm Mandat gehorsamlich, wie sie sich es schuldig erkennen, so viel ihnen möglich, zu geleben, gemäs zu halten und nachzukom-

zukommen. Darzu daß ein jede Oberkeit, bey ihren Druckereyen, und sonst allenthalben nothdürftig Einsehens haben sollen, damit Schmähschrift und Gemählde gäntzlich abgethan, und nicht weiter ausgebreidt. **Und damit das Gut neben dem Bösen nicht untergedruckt, und endlich unerörtert werden mög,** wes sich hinfürter in dem ein jeder verhalten soll, so haben unser Statthalter und Orator, auch Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graffen und Stände des Reichs, so hie zugegen, als vor hochnothdürftig, eines **gemeinen** freyen **Universals-Concilii der Christenheit**, so durch Päbstliche Heiligkeit mit unser Bewilligung, aufs allerförderlichst, so solches immer möglich, beschehen kan, an gelegene Malstatt in teutscher Nation, wie sich gebürt, verkündigt und ausgeschrieben werden, angesehen, darauf mit Päbstlicher Heiligkeit Legation hir gehandelt, die solches an Päbstliche Heiligkeit zu bringen, und zum treulichsten zu fördern angenommen, und soll nicht desto weniger mitler Zeit auf S. Martins Tag, schierst gen Speyer ein gemeine **Versamlung teutscher Nation** geschehen, und darin, wie obgemeldt, bedacht, erwogen und berathschlagt werden, wie es bey Anstellung eines gemeinen Concilii gehalten werden soll, darauf ein jeglicher Churfürst, Fürst, Prelat, Graf und andere Stände des Reichs in eigner Person

(oder

(oder ihre Räthe) erscheinen möchten. Und ist darauf Churfürsten 2c. geschrieben und befohlen, durch ihre Gelehrte, Ehrbare, Erfahrne und verständige Räth, einen Auszug aller neuer Lehrer und Bücher zu machen, und denselben uns, auch Churfürsten 2c. auf obgemeldte Versamlungen fürzubringen, desto fruchtbarlicher und förderlicher auf künftigem Concilio fortzuschreiten. Es sollen auch unser Statthalter und Regiment, darzu Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graffen und Stände des Reichs, darneben mit sonderm hohen Fleiß und Aufmercken versehen, daß mitler Zeit das heilig **Evangelium und GOttes Wort, nach rechtem wahren Verstand, und Auslegung der von gemeinen Kirchen angenommenen Lehrern, ohn Aufruhr und Aergernus gepredigt und gelehrt werde.** Es sollen auch die Beschwerung teutscher Nation, **von den weltlichen Fürsten und Ständen wider den Stul zu Rom,** auf nechst hie gehaltenen Reichs-Tag angezeigt, und **dann der weltlichen Beschwerung wider die Geistlichen,** den Räthen und Personen, so von Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie obgemeldt, verordnet, auch zu berathschlagen, zu ermessen, und mit sampt ihrem Gutbedüncken, wie dieselbe auf leidliche Bahn gericht und gebracht möchten werden, auf künftiger gemeiner Reichs-Versamlung, uns oder unserm

Statt-

Statthalter, Churfürsten, Fürsten und Ständen fürbracht, und in solchem fürter die Nothdurft bedacht und beschlossen werden.

§. 20.

Aus angezogenen Worten ist wohl zu mercken, daß die Reichs-Stände vom Kaiser Schützer und Schirmer des Glaubens genennet werden. Welche gemeinschaftlich angenommene und unzweifelhafte Benennung, zum ersten dem Kaiser als höchsten Oberhaupt zukomt; hernach siehet man, daß sie auch allen und jeden Ständen des Röm. Reichs mitgetheilet und zuerkant worden, vermöge des Rechts ihrer Reichs-Mitständigkeit und Landes-Oberherrlichkeit. Daher ist ferner abzunehmen, daß diese oberherrliche Benennung nicht bestehe in einer Verbindung, nur allein die Kaiserliche und Päbstliche Befehle zu vollziehen, sonst wäre es kein Recht, vielweniger ein oberherrliches Recht, sondern nur eine Last: Sie bestehet aber in einer Erkentnis der Sache, um nach Beschaffenheit derselben, den Befehl nicht zu vollziehen,

oder

oder die Vollziehung desselben aufzuschieben, so oft die Stände wahrnehmen, daß solcher Befehl ohne genugsame Erkentnis und gerechte Entscheidung der Sache, hergeflossen: gleichwie solches zu Worms, da Lutherus vom Kaiser in die Acht erkläret worden, sich zugetragen hatte. Daher ziehet nun der Kaiser in diesem Nürnbergischen Reichs-Abschied gelindere Saiten auf, und dringet nicht mehr auf die Vollziehung des Befehls der Achts-Erklärung Lutheri, ausser so viel ihnen, den Ständen, möglich. Ferner hat er die Sache, warum Lutherus in die Acht zu erklären sey, erst auf ein allgemeines Concilium, worauf sich dieser beruffen hatte, zu verweisen für gut angesehen.

Und damit das gute (die nothwendige Reformation) neben dem Bösen (dem Bauren-Auffstand, der Wiedertäuffer, Bilderstürmer ꝛc.) nicht unterdruckt ꝛc. Auch dieses ist insonderheit zu beobachten wegen des Kaisers und der Stände hohen Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen, daß diese, ohne

des anwesenden Päbstlichen Legaten Protestation und Widerrede, in dem Reichs-Abschied beschlossen, daß man nicht nur ein allgemeines Concilium in Deutschland versamlen, sondern auch zuvor eine National-Versamlung anordnen solle, darinnen man vorläufig handlen könte, wie man sich auf dem allgemeinen Concilio verhalten, und die strittige Artikel vortragen wolle. Welches Recht auch nachmals die Stände, theils mit Übergebung, theils mit Ablesung und Anhörung der Augspurgischen Confeßion, in öffentlicher Reichs-Versamlung vollzogen. Eine National-Kirchenversamlung aber hat der Pabst, daß sie nicht zu Stande gekommen, aus geheimen Absichten, beständig verhindert.

§. 21.

Ferner: daß mitler Zeit das heilig Evangelium und GOttes Wort, nach rechten wahren Verstand, und Auslegung der von gemeinen Kirchen angenommenen Lehrern, ohne Aufruhr und Aergernis gepredigt und gelehret werde. Hier ist der erste Grund-

Grundstein zum Religions-Frieden geleget worden. Denn vermöge dessen sollen die Religions-Streitigkeiten, bis zur Entscheidung eines allgemeinen Concilii, aufgehoben, indessen aber die reformirende Stände von denen nicht reformirenden ohne Aufruhr und Aergernis geduldet werden. Auch ist wohl zu mercken, daß den Ständen nicht erlaubt, sondern befohlen worden, daß sie mitler Zeit, sollen das Evangelium und Wort GOttes nach dem wahren Verstand rc. lehren und predigen lassen. Und dieses ist eben das Recht, die Kirchen zu reformiren nach der alten und Apostolischen Lehre, die hernach in der Augspurgischen Confession ist wiederholet worden. Auch dieses muß man in Betrachtung ziehen, daß die Bestellung der evangelischen Lehrer und Prediger, so von den reformirenden Ständen geschehen, in diesen Worten gebilliget und bestätiget werde.

Ob gleich auch in diesem Reichs-Abschied gemeldet wird, daß von den weltlichen Fürsten deutscher Nation

hundert Beschwerungen, gegen den päbstlichen Stuhl übergeben worden; so ist doch gewiß, daß sie theils mit des vorigen Kaisers Maximiliani I. theils jetzo mit der geistlichen Stände Wissen und Willen zusammen getragen worden, wie aus deren Inhalt gantz deutlich zu ersehen ist: Die Ubergebung aber ist von den weltlichen Reichs-Ständen in Erwegung der Ehrerbietigkeit und Verbindlichkeit der deutschen Geistlichkeit gegen den Römischen Stuhl geschehen.

Wenn aber weiter folget: Der weltlichen Beschwerung wider die Geistlichen, so ist dieselbe enthalten unter den bemeldten hundert Beschwerungen vom §. 39. bis zu Ende. Und ist hier merckwürdig, daß die Entscheidung der Beschwerungen wider die Geistlichen, dem Reichs-Tag und den Ständen zugeeignet wird. Dieses alles hat der vortrefliche Johann Schilter angezeiget.

§. 22.

Im Jahr 1526. wurde zu Speyer im

im Namen des Kaisers von dem Kaiserlichen Statthalter und den Ständen ein Reichs-Tag gehalten. Der Kaiser hatte den 25. Mertz dieses Jahrs, zu Sevilien in Spanien, einen harten Befehl zu diesem Reichs-Tag ausgestellet, daß man nichts wider den alten Glauben und die Ceremonien handeln und schliessen solle. Denen meisten Ständen von beyden Seiten mißfiel die Heftigkeit des Kaiserlichen Schreibens. Daher haben der Kaiserliche Statthalter und die Stände für gut gefunden, solches zu mildern und die Religions-Streitigkeiten auf einem Reichs-Tag fürzunehmen; indessen aber eine Gesandtschaft an den Kaiser zu schicken beschlossen, damit ein allgemeines, oder zum wenigsten ein National-Concilium besorgt, und bis dahin die Vollziehung des Wormsischen Edicts aufgeschoben werde. Diesem Reichs-Abschied ist folgender Vergleich und Vereinigung inserirt worden:

Demnach haben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, und derselben Bottschaften, uns jetzo allhie auf diesem Reichs-

Tag einmüthiglich verglichen und vereinigt, mitlerzeit des Concilii, oder aber National-Versamlung, nichts destoweniger mit unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kaiserliche Majestät, auf dem Reichs-Tag zu Worms gehalten, auszgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen GOtt, und Kayserliche Majestät, hoffet und vertraut zu verantworten.

Woraus abermal erhellet, daß die Reichs-Stände der hohen Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen theilhaftig gewesen, und die Kaiserliche Befehle und Schlüsse, weil die Sache nicht genugsam eingesehen und erkant worden, haben zurückstellen und aufschieben können. So ist auch hieraus abzunehmen, daß wegen Berufung einer allgemeinen Kirchenversamlung des Pabsts keine Meldung geschiehet. Das ist aber gewiß, daß in den Reichs-Abschieden von An. 1529. und 1532. die Beruffung eines National-Concilii allein dem Kaiser zugeeignet wird.

§. 23.

Nun folget der bedenckliche Reichs-

Tag,

Tag, so An. 1529. zu Speyer gehalten worden, und wovon die evangelische Stände nach jetzo die Protestanten genennet werden. Der Kaiser war nicht zugegen, sondern in Spanien: Er schickte aber einen schriftlichen Befehl, der sehr heftig und nachdrücklichen Inhalts war, darin unter andern gesagt wurde: Was die Religion betreffe, wolle er, als das oberste Haupt der Christenheit, nicht ferner die Verachtung seiner Befehle, nemlich und insbesonder des Wormsischen Edicts, dulten, in denen er bey Strafe der Acht die Neuerungen in geistlichen Sachen verboten. Darauf hebet er den Artickel des Speyerischen Reichs-Abschiedes vom Jahr 1526. gäntzlich auf, da nemlich einmüthig beschlossen worden: daß jeder Stand in Religions-Sachen sich also verhalten solle, wie er solches gegen GOtt und dem Kaiser zu verantworten getraue. Auf dem Reichs-Tag selbst hatten der König Ferdinand und die Päbstlichen Stände besondere Handlungen für sich angestellet, in welchem gegen die Evangeli-

schen Stände nichts gutes geschmiedet wurde. Der Reichs-Abschied zeiget solches klärlich, da nicht nur der vorbemelte Artickel des Speyerischen Reichs-Abschiedes von 1526. verworfen, sondern auch den Evangelischen Ständen die Meß in ihren Landen zu dulten hat wollen aufgedrungen werden.

§. 24.

Aus diesem vor die Evangelischen Stände sehr nachtheiligen Reichs-Abschied wollen wir die hieher gehörige Worte anführen:

Und nachdem in dem Abschied des gehaltenen Reichs-Tags allhier zu Speyer ein Artickel begriffen, innhaltend: Daß sich Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs halben, und derselben Bottschaft, einmüthiglich verglichen und vereiniget haben, mitlerzeit des Concilii, mit ihren Unterthanen, in Sachen das Edict, durch Kayserliche Majestät auf dem Reichs-Tag zu Worms gemacht, berührende, zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen GOtt und seiner Majestät hofft und getraut zu verantworten. Und aber derselbig Artickel bey vielen in grossen Mißverstand, und

zu

zu Entschuldigung allerley erschröcklichen neuen Lehren und Secten, seithero gezogen und ausgelegt hat werden wollen. Damit dann solches abgeschnitten, und weiterem Abfall, Unfried, Zwytracht, und Unrath fürkommen werde: So haben wir uns sampt Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graffen, und andern Ständen entschlossen, daß diejenigen, so bey obgedachtem Kaiserlichen Edict bis anhero blieben, nun hinfürter an, auch bey demselben Edict, bis zu dem künftigen Concilio verharren, und ihre Unterthanen darzu halten sollen und wollen. Und aber bey den andern Ständen, bey denen die andere Lehre entstanden, und zum Theil ohn merckliche Aufruhr, Beschwerd und Gefährd nicht abgewendt werden mögen: so soll hinfüro alle Neuerung, bis zu künftigem Concilio, so viel möglich und menschlich, verhütet werden. Und sonderlich soll etlicher Lehre und Secten, so viel die dem hochwürdigen Sacrament des wahren Fronleichnams und Bluts unsers HErrn JESU Christi, zugegen, bey den Ständen des heiligen Reichs teutscher Nation, nicht angenommen, noch hinfüran zu predigen gestatt oder zugelassen, desgleichen sollen die Aempter der heiligen Meß nicht abgethan, auch niemands an den Orten, da die Lehr entstanden und gehalten wird, die Meß zu hören verbotten, verhindert, noch darzu oder davon gedrungen werden.

§. 25.

Gegen diesen Reichs-Schluß haben nun die Evangelische Stände sowol mündlich als schriftlich protestiret, und diese unstatthafte Zumuthungen öffentlich für nichtig erkant und erkläret, auch sich in alle Weise dagegen verwahret. Es wird vielleicht einem jeden Protestanten, der zwar von dieser Begebenheit noch jetzo den Namen führet, von der Hauptsache aber keine völlige Nachricht hat, nicht unangenehm seyn, die förmliche Protestation hier lesen zu können. Sie lautet also:

Zu dem auch, daß wir aus vielen, tapfferen, und groswichtigen Ursachen, so unser Gewissen und die Pflicht belangen, damit wir GOtt unserm Schöpffer verwandt, und von uns, auf jetzt gehaltenem Reichs-Tag, neben unsern Freunden: Nemlich, dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Georgen Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Herrn Ernsten, und Herrn Franciscen, Gebrüdern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Herrn Philipsen Landgraffen zu Hessen ꝛc. und Fürst Wolffgangen zu Anhalt, unsern lieben Ohemen, Vettern

tern, Gevattern, und Schwägern, fürgetragen seynd worden, in obangezeigten jetztgenommenen Abschiedt, nicht haben gehelen, oder darein willigen können, noch mögen, und sonderlich, dieweil durch denselben Abschied andere Stände zu verbinden unterstanden, die **Lehre, so wir für Christlich, recht und nöthig wissen und glauben, auch in unsern Landen und Gebieten halten und predigen lassen, nicht anzunehmen.** Daß wir derhalben wider solche fürgenommene vermeynte Veränderung des vorigen Speyerischen Abschieds, und die andern angehengten beschwerlichen Artickel, mit sampt unsern Freunden, öffentlich **protestirt**; welcher **Protestation** dann etliche der Erbarn und freyen **Reichs-Stätte, Gesandte, Bottschafften**, sich auch anhängig gemacht haben, und seynd die Wort derselben unser gethanen Protestation, die wir auch schriftlich zu den Reichshändeln haben legen lassen, unter andern diese, so hernach stehen, nemlich: **Dieweil wir aber befunden, daß Euer Liebden und Ihr, auf ihrem Fürhaben in dem vermeynen zu verharren, und aber uns aus fürgetragenen dapffern Ursachen und Beschwerden, die jetzt wir allenthalben wiederum erholet und erneuert wöllen haben, beydes der Gewissen halben,**

ben, auch daß solches Euer Liebden und euer Fürnemmen, von wegen obgemeldtes schwebenden Zwyspalts, zu Erhaltung Friedens und Einigkeit, in mitlerweil des Concilii nicht dienstlich, keineswegs fügen, noch zu thun seyn wil, daß wir darein gehelen oder gewilligen solten, zu dem wir nach Gestalt des Handels, und bevor über den obberührten nechsten Speyerischen Abschied, dasselbig nicht verpflichtet seyn, sonderlich ohn unser Mitbewilligung, aus gemeltem nechsten allhie zu Speyer gemachtem Abschied zu schreiten, so bedencken wir, daß der viel berürten Beschwerungen halben, unsere hohe und unmeidliche Notturff erfordert, wider angezeigt, Euer Liebden und euer, als von wegen gemeldtes nächsten Abschieds, nichtig und machtloß, und unser, auch der unsern, und mäniglichs halben, unbündig Fürnemen offentlich zu protestiren, als wir auch hiemit gegenwärtiglich thun, und daß wir aus fürgewandten Ursachen darein nicht willigen können, noch mögen gehelen,

len, sondern gemeldt Euer Liebden und euer Fürhaben für nicht- und unbündig halten, gegen Euern Liebden und euch hiemit protestirt haben, und wollen uns gleichwol in den sachen der Religion in mittler Zeit gemeldtes gemeinen und freyen Christlichen Concilii oder National-Versamlung, vermittelst göttlicher Hülff, vermöge und Innhalt des berührten nechsten Speyerischen Abschieds in unsern Oberkeiten, auch bey und mit unsern Unterthanen und Verwandten, also halten, leben, und regieren, wie wir das gegen GOtt den Allmächtigen, und Römischer Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, getrauen zu verantworten. Was auch der Geistlichen Zinß, Renthen, Gülten und Zehenden, auch den Frieden belangt, und in viel gemeldten nechsten Speyerischen Abschied verfaßt und ausgetruckt ist, wöllen wir uns in alle wege, auch unverweißlich erzeigen und halten.

§. 26.

§. 26.

Wenn in diesemersterwehnten Speyerischen Reichs-Abschied die Worte stehen:

Und aber bey den andern Ständen, bey den die andere (die Evangelische) Lehr entstanden, und zum theil ohn merckliche Aufruhr (der Bauren), Beschwerd und Gefährd nicht abgewendt werden mögen: so soll hinfüro alle Neuerung bis zu künftigem Concilio, so viel möglich und menschlich, verhütet werden. Das ist, es soll deswegen kein Theil den andern mit Krieg überziehen:

Dieses erläutert Hortleder im 1 B. 8. Cap. vom deutschen Krieg folgender massen:

Es erfindet sich in der Handlung zu Speyer im 1529sten Jahr, zwischen den protestirenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und den andern, des Abschieds halben, gepflogen, daß damals und nemlich am Donnerstag nach Jubilate 22. Apr. obbestimtes 1529sten Jahrs, Königl. Durchl. Kayserl. Maj. Commissarii, Churfürsten, Fürsten und Stände frey ausdrücklich haben zusagen lassen; daß Ihr Königl. Durchl. Churfürst- und Fürstlich Gn. 2c. gegen den Protestirenden, dieser Zwyspalt des Glaubens hal-

halben, hirzwischen dem künfftigen Concilio, in Ungutem mit der That nichts fürnehmen, sondern des Glaubens und aller zeitlichen Handlung halben, Fried halten wollen, und also in Fried und Einigkeit mit Ihren Churfürstl. und Fürstl. Gn. verstehen bis auf ein Concilium: Wie dann auch die Protestirenden, solches hinwiderumb auch zugesagt, derselben auch bisher also nachkommen. Solt nun jetzo auf diesem Reichs-Tag durch Kayserl. Maj. Churfürsten, Fürsten und andere Reichs-Stände, durch einen Abschied die Sach in den alten Stand wollen gestellt werden, und darauf Gebott, Verbott, Edict, Declaration in die Acht und aber Acht, und dergleichen ausgehen, dasselbe wäre obbemelten Zusagen stracks zuwider. Dann je stehet dasselbig zusagen, daß in Ungutem mit der That, nichts gehandelt, sondern Friede gehalten solt werden, bis aufs Concilium. Welches Zusagen auch Kayserliche Majest. verbindet, dieweil Ihro Kayserl. Maj. Oratores und Commissarii zu obbestimpten Reichs-Tag sonderlich geordnet, solch Zusagen neben andern in Ihrer Kayserl. Majest. Namen, in Krafft ihres Befehls gethan haben, darum auch nichts billichers, dann daß demselben also nachgangen werde. Denn nach Ausweisung der Rechte, was einmal so stattlich zugesagt und bewilligt ist, dasselbig soll beständig und kräfftig seyn, bestehen und

blei-

bleiben, und nicht leere Wort ohne Werck seyn, sonderlich dieweil auch solch Zusagen und Pact, an ihme selbst recht und billich ist. Dieses Zusagen kan wol hoch und tapffer angezogen werden, ist nicht ein kleiner Behelff.

§. 27.

Da nun das so oft erwehnte, zugesagte und versprochene allgemeine oder National-Concilium durch geheime Verlegungen und Hindernisse von Zeit zu Zeit verschoben wurde, auch die Religions-Strittigkeiten in Teutschland mehr zu- als abnahmen: so gabe der Kayser 1529. einige Hofnung, daß auf dem Reichs-Tag zu Augspurg im folgenden Jahr die Religions-Beschwerden in aller Güte solten abgethan werden. Da nun dieses an den Churfürsten von Sachsen Johannem, gelangete, thate er solches Luthero und andern Geistlichen kund, da denn dieser auf des Churfürsten Befehl zu Torgau XVII. Artickel aufsetzte, in welchen er seine Meinung von den strittigen Lehr-Puncten kurtz und deutlich verfaßte. Der Churfürst begab sich darauf im April nach Augspurg, welchem

chem nebst Luthero, Philippus Melanchthon, Joh. Agricola, Justus Jonas, und Spalatinus folgten, wiewol ersterer zu Coburg blieb; zu welchen auch Johannes Brentius und Erhardus Schnepfius, kamen. Diese jetztgedachte Theologi nahmen die 17. Artickel nochmals vor, brachten selbige durch Melanchthon in richtige Ordnung, und überschickten sie Luthero, welcher darauf an die Fürsten, so es mit ihm hielten, nacher Augspurg schrieb, daß er diese Confession in allen Stücken richtig gefunden. Da nun der Reichs-Tag seinen Anfang genommen, kam die Religions-Sache zuerst vor, und gleich in der andern Session, nachdem der Päbstliche Nuncius vorher eine Rede gehalten, hielt der Churfürst von Sachsen nebst andern Ständen durch den Cantzler Gregorium Pontanum bey dem Kayser an, daß ihnen vergönnet werden möchte, ihr Glaubens-Bekentnis öffentlich zu verlesen. Der Kayser lies sich endlich erbitten, und nachdem das Glaubens-Bekentnis sowol in lateinischer als teutscher Sprache schriftlich

überreichet ward, wurde selbiges den 25. Jun. 1530. durch den Churfürstl. Sächsischen Rath Christian Bayer, im Namen der Evangelischen Fürsten, wie auch der Städte Nürnberg und Reutlingen, in teutscher Sprache öffentlich verlesen, da indessen der erwehnte Chursächsische Cantzler das lateinische Exemplar in der Hand hielte. Es wurde auch selbiges nicht nur dem Kayser überreichet, sondern auch gütig aufgenommen.

Dieses Glaubens-Bekentnis, so nachher die Augspurgische Confession * und derselben Bekenner die Augspurgische Confessions-Verwandten genennet

* Das Original der A. C. wird in dem Kayserlichen Archiv aufbehalten, mit welchem die An. 1531. zu Wittenberg gedruckte Edition überein komt, die auch auf dem Naumburgischen Convent 1561. von den Evangelischen Ständen aufs neue unterschrieben und dem Kayser Ferdinand I. übergeben worden. Nachher hat Phil. Melanchthon ohne Wissen Lutheri, vor sich allein 1540. eine neue Edition drucken lassen, darin etliche Artickel, besonders der zehende, verändert anzutreffen. Woraus denn der Unterschied zwischen der unveränderten und veränderten Confession entstanden; zu welch ersterer sich die Lutheraner, und zu der andern die Reformirten bekennen.

nennet wurden, hatte kurtz darauf zu vielen Unterredungen und unendlichen Disputationen Anlaß gegeben. Wie denn die Catholische Geistlichkeit dem Kayser inständig angelegen, gewisse Theologos zu ernennen, welche eine Widerlegung dagegen verfertigen solten, die auch binnen 6. Wochen zum Vorschein kam; wider welche Philippus Melanchthon eine Apologie gestellet, die man auch dem Kayser zu übergeben sich bemühet, der sie aber keinesweges annehmen wollen.

Als nun die Augspurgische Confessions-Verwandten hinlänglich eingesehen, wie der Kayser und seine Catholische Mitstände gegen sie gar hart zu Werck gingen, auch letztlich den unvermutheten Schluß publicirten: Es sey diese Confession aus GOttes Wort zur Gnüge widerleget ꝛc. wogegen aber diese zu protestiren für rathsam erachtet: so wurde von den Evangelischen Ständen beschlossen, den Reichstags-Schluß nicht anzunehmen; wie sie denn auch zum Theil, besonders Philippus, Land-

graf von Hessen, vor desselben Publication von Augspurg abgereiset, das aber der Kayser sehr übel empfunden, und daher solches auch in §. 7. diesem Reichs-Abschied folgender masen beyfügen lassen:

> Es haben aber der Churfürst von Sachsen und seine Mitverwandten obgemeldt solchen unsern gnädigen Abschied nicht annehmen wollen, sondern abgeschlagen, und darauf zum Theil von hinnen verrückt.

Der Haupt-Inhalt aber dieses Reichs-Abschiedes, wie Seckendorf meldet, gehet kürtzlich dahin: daß darinnen alles mit höchster Schärfe, nach Gefallen der Römischen Kirchen, eingerichtet, und alles verdammet und verworffen, was die Protestanten in ihrer Confession, jener zuwider, bekant haben; ihre Lehren und Thun auch nach der Länge auf das gehässigste erzehlet, und mit der Widertäuffer und anderer Irthümern vermischt, anbey anbefohlen, alles, was in Lehre und Gebräuchen geändert worden, in den alten Stand zu setzen, und eine Zusammensetzung

Leib

Leib und Gut von Kayserl. Majest. und Ständen zu Beschützung des alten Zustandes der Kirchen, und Exequirung dessen, was zu Worms bereits genehmiget worden, beschlossen; nichtweniger dem Kammer-Gericht und Fiscal ihr Amt gegen die Widerspenstige vorzukehren anbefohlen worden. Diesem wurde jedoch beygefügt, daß ein Concilium innerhalb einem halben Jahr ausgeschrieben werden solle.

§. 28.

Aus diesem Vorgang schiene es warscheinlich, als ob der Kayser mit den Catholischen Ständen damals zu Augspurg ein Bündnis verabredet, die Evangelischen durch Gewalt, mit Zusammensetzung Leibes und Guts, zu unterdrucken; die Worte des Reichs-Abschiedes geben solches auch in etwas zu erkennen. In den vorhergehenden Reichs-Abschieden war jedesmal höchstbillig verordnet, daß kein Theil den andern, bis zu einem Concilio, wegen der Religion mit Krieg überziehen solle. Der Kayser selbst hatte in

seiner beschwornen Wahl-Capitulation die Versicherung geleistet: Churfürsten, Fürsten und Stände in allen Sachen, bey ordentlichem Recht bleiben zu lassen, und niemand, der solches leyden möcht, darüber mit der That zu beschweren, zu überziehen, und gewaltiglich fürzunehmen.

Die Evangelischen Stände sahen immer näher ein, wie gefährlich es mit ihnen stehe, und daß sie, wider Treu und Glauben, wider Eid und aufgerichtete Reichs-Verträge, mit Krieg solten überfallen werden. Sie hatten mithin grosse Ursache auf ihrer Hut zu seyn, um bey einem plötzlichen Überfall desto gewisser widerstehen zu können. Sie kamen daher noch zu Ende dieses 1530sten Jahres zu Schmalkalden über die Veststellung ihrer Sicherheit zusammen, und berathschlagten sich, ob und wie ferne man dem Kayser, wenn er Gewalt gebrauchen würde, sich widersetzen dörffe? Einige gingen dahin, solches wäre wohl erlaubt, wenn der Kayser abwesend sey, und wie es verlaute, bald wiederum nach

Spanien

Spanien reisen werde. Andere stimmeten nicht damit überein. Doch waren auch welche, die sagten, man könne dem Kayser mit Recht Widerstand thun, weil er in Gewissens- und Glaubens-Sachen ihnen nichts zu gebieten habe. Sie sahen sich demnach auf benöthigten Fall um Bündnisse mit auswärtigen Potentaten um, und schrieben dieserwegen an die Könige von Franckreich und Engeland. Im folgenden 1531sten Jahre kamen sie endlich zu Beschützung der Religion und Freyheit, mit ihrem eigenen Bündnis zu stande, wie ihren Gegnern zu widerstehen sey, im Fall sie solten feindselig angegriffen werden. Die Obersten dieses Bundes waren der Churfürst von Sachsen, und der Landgraf von Hessen. Und dieses ist der berühmte, aber dem Kayser sehr verdriesliche Schmalkaldische Bund gewesen.

§. 29.

Als die Evangelischen auf vorgedachte Art sich in gute Verfassung gesetzet, einem feindlichen Angriff widerstehen

zu können: so fiel der Türck in Ungarn ein, und drohete nicht nur dieses Königreich, sondern auch die angrentzende Länder Deutschlands, sonderlich aber Oesterreich, mit seinem Kriegs-Heer zu überschwemmen. Der Kayser sahe wohl, daß, wenn er die Evangelischen Stände nicht auf seiner Seiten habe, die Sache übel ablauffen dörfte. Daher ihm die beyden Churfürsten von Mayntz und von der Pfaltz den treuen Rath gaben, er solte einen Religions-Frieden machen, bis ein allgemeines Concilium gehalten, und die streitenden Theile vereiniget würden: der Kayser schiene anfangs nicht darein zu willigen; doch gab er zuletzt nach, und den beyden hohen Churfürsten hinlängliche Instruction und Vollmacht, wie mit den Evangelischen eine vortheilhafte Friedens-Handlung fürzunehmen.

§. 30.

Diese Friedens-Handlung wurde im Monat April 1532. in der Stadt Schweinfurt angefangen, und der beyden hohen Churfürsten Vortrag, nach Inhalt

Inhalt der Kayserlichen Instruction, angehöret, welcher also abgefasset war:

Es sollen Chursachsen und dessen Mitgesandten über die zu Augspurg übergebene Confession und Assension keine weitere noch mehrere Neuerung bis auf ein künftig Concilium vornehmen, denen Zwinglischen und Wiedertäuffern weder anhangen, noch beystehen, der andern Parthey Unterthanen nicht an sich ziehen, annehmen, noch schützen: nichts weiter und mehr predigen, schreiben oder drucken lassen, als was die Augspurgische Confession und Assension in sich hält. Daß keine Parthey ausserhalb ihrer Landen Prediger verschaffe, oder wider die andern etwas schimpfliches reden oder schreiben lasse: in der Jurisdiction der Prälaten, Gewohnheiten und Ceremonien nichts neues fürnehme, sondern diese Sache auf leidentliche und zum Frieden dienliche Wege ziehe: Die, so in dem alten Glauben beharren, so wohl, als die andere Parthey, ein Concilium, so viel möglich, procuriren: Die Glaubens-Verwandte wider den Türcken, und was zu des Reichs Wohlfahrt gehöre, das ihrige contribuiren, und den Reichssatzungen, ausser dieser Glaubens-Sache, nachgeleben, sich auch gegen Kayserliche und Römische Königliche Majestät gehorsam bezeugen, und die etwa wider selbige oder

andere des alten Glaubens gemachte Bündnisse fahren lassen, so werde zu hoffen seyn, daß Kayserliche und Königliche Majestät den Unwillen auch fallen lassen, und das vergangene in Vergessenheit stellen.

Die Evangelischen begehrten wegen einiger hierin enthaltenen Puncten eine weitere Erklärung; und da nach verschiedenen Unterredungen und erfolgten Wort-Wechslungen beyde Theile sich nicht vergleichen konten, versprachen die beyden Catholische Churfürsten, die gantze Sache an den Kayser, der damals auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg war, zu bringen, und seinen Willen darüber zu vernehmen.

§. 31.

Damit man nun in Ansehung des Kayserlichen Hoflagers näher bey Regenspurg seyn möchte, wurde die Versamlung von Schweinfurt nach Nürnberg verleget. Der Kayser sahe die gemachte Erörterungen ein, gab auch nähern und bessern Bescheid, und lies nicht allein das Wormsische Edict nach, sondern auch alles dasjenige, was auf dem letztern Reichs-Tag zu Augspurg

1530. wider die Evangelischen beschlossen worden. Die Stände kamen endlich überein, und der Friede wurde den 23. Julii 1532. geschlossen. Der Vertrag ist in lateinischer Sprache verfasset; wir wollen davon, das hieher gehörige in teutscher Sprache mittheilen:

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht, Erzbischof zu Mainz und Churfürst 2c. und Ludwig, Churfürst von der Pfaltz 2c. Als zwischen Kayser Carl 2c. eines Theils, und dem Churfürsten von Sachsen und dessen mitverwandten Fürsten und Ständen, andern Theils, in Religions-Sachen ein Streit entstanden, und auf den vorigen Reichstägen viele und mancherley Berathschlagungen vorgenommen, und versucht worden, daß dieser Zwiespalt zu einer billichmäsigen Einigkeit möchte gebracht werden. Welches bisher nicht hat geschehen können. Und wir haben, zur Erhaltung des Friedens und der öffentlichen Eintracht im Reich, auch daß man dem Erbfeind des Christlichen Namens desto besser und nachdrücklicher widerstehen könne, für gut angesehen, uns ins Mittel zu schlagen, und mit Erlaubnis, Befehl und Instruction Seiner Kayserlichen Majestät und in dessen Namen, mit vorbemeldten Churfürsten und seiner mitverwandten Fürsten und Ständen

Ein-

Einstimmung, verschiedene Wege zu gütlichem Vergleich versucht. Und weilen der Religions-Streit, nach vielen vergeblichen Bemühungen, nicht hat können abgethan werden, so haben wir beherziget, daß man dem Türcken nicht mit mehrerem Nachdruck Widerstand thun könne, als bis ein gemeiner und fester Friede im Reich gemacht werde. Dieser Sache wegen haben wir bey Seiner Majestät eine unterthänige Vorbitte eingeleget, und erlanget, daß Seine Majestät, als das Oberhaupt des Reichs, aus sonderbarer Neigung gegen den Frieden und gemeine Ruhe, zuletzt gnädig bewilliget, daß zwischen Seiner Majestät und allen so wohl geistlichen als weltlichen Ständen ein gemeiner und öffentlicher Friede gemacht, und bestätiget werde, bis zu einem allgemeinen freyen Concilio, wie auf dem Reichstag zu Nürnberg (1524) beschlossen worden; oder wenn dieses nicht vor sich gehet, biß die Stände wiederum zusammen beruffen werden. Bis dahin soll keiner den andern der **Religion wegen, oder einer andern Ursache halben, den Krieg ankündigen, bekriegen, berauben, fangen, überfallen, belägern, und dieses zu thun, weder durch sich selbst, noch durch einen andern, jemand dienen, Schlösser, Städte, Märckte, Befestigungen, Dörffer, Höfe oder Landgüter mit Hinterlist einnehmen, oder wider Willen des andern gewaltsam weg**-

neh-

nehmen, oder frevventlich mit Brand, oder auf andere Weise dem andern einen Schaden zufügen, auch keinen solchen, die mit dergleichen Gedancken und Thaten umgehen, rathen, helffen, oder auf andere Art Beystand leisten, noch wissentlich sie beherbergen, Essen und Trincken verschaffen, aufnehmen oder dulden, sondern ein jeder soll den andern mit wahrer Freundschaft und Christlicher Liebe meynen. Welchen öffentlichen Frieden Seine Kayserliche Majestät allen Reichsständen bereits zu publiciren und anzukündigen gesorget, und mit ausdrücklicher, harter und schröcklicher Straffe zu halten anbefohlen ꝛc. Zudem so hat Kayserliche Majestät, daß dieser Reichs-Friede desto gewisser und steiffer erhalten werde, gnädig bewilliget und versprochen, alle gerichtliche Processe, in Religions-Sachen, die durch den Kayserlichen Fiscal und andere, wider den Churfürsten von Sachsen und seine Mitverwandten, angefangen worden, oder künftig möchten vorgenommen werden, zu verbieten, abzuschaffen und aufzuschieben, bis zu einem künftigen Concilio, oder bis die Stände das weitere mit einander berathschlagen könnten.

§. 32.

Dieser Nürnbergische Vertrag ist also gleichsam der erste Religions-Friede

de. Der Inhalt desselben gibt zwar zu erkennen, daß Kayserl. Majestät zu dieser Mäsigung anfangs nicht geneigt gewesen, sondern vielmehr die Vollziehung des Wormsischen Edicts, und der harten Puncten des Augspurgischen Abschieds, anverlangt habe, und dieses deswegen, damit er den Hof zu Rom nicht wider sich aufbringen, sondern auf seiner Seiten wider Franckreich behalten möchte. In der that aber mag der Kayser diesen Frieden zu machen selbst angerathen haben, eines Theils, da die Türcken um die Zeit in Hungarn eingefallen, und andern Theils, da so viele Reichsstände wegen der Religion ihm entgegen waren, um andurch dieselben auf seine Seite zu lencken, und daher denen beyden Churfürsten von Mayntz und Pfaltz Anlaß gegeben, unter dem Schein ihrer Vorbitte, denselben ins Werck zu richten, bis bessere und bequemere Zeiten kämen, die Evangelischen zu etwas anders zwingen zu können. Der Catholische Palavicini, wie Seckendorf §. 17. auf das Jahr 1532. schreibet, hat im 3. B. 9. C. §. 9. dieses Geheimnis

eröfnet,

eröfnet, da der Kayser dem Pabst diesen Trost ertheilet: Wenn jetztmalige schwere Zeiten sich änderten, so werde man die Protestanten schon wiederum zu Haltung der vorigen Edicten nöthigen, als welche nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben wären.

§. 33.

Da auch in diesem Nürnbergischen Religions-Frieden der gerichtlichen Processe, und deren Abschaffung gedacht und versprochen worden, so dienet hiemit zur Erläuterung, daß die Catholische Geistlichkeit, wegen der Clöster- und Kirchengüter, so die Evangelischen in Besitz genommen, diese bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer verklaget, und durch gerichtlichen Ausspruch die Herausgabe und Wiederzustellung aufs äuserste gesuchet hat. Die Evangelischen aber behaupteten, daß der Besitz der Kirchengüter zu den Religions-Sachen, und also nicht für ein weltliches Gericht, wie das Cammer-Gericht ist, gehöre, mithin müsse man so lange warten, bis die Religions-Streitigkeiten abgethan wür-

würden, wie es der Nürnbergische Religions-Friede ausdrücklich bestimmet habe. Dessen ungeachtet ruhete die Catholische Clerisey nicht, und das Cammer-Gericht glaubte auch berechtiget zu seyn, in dieser Sache zu sprechen: Welches, und sonderlich weil Chur-Sachsen des Kaysers Bruder Ferdinand * nicht als Römischen König erkennen wolte, zu einer neuen Versamlung Anlaß gabe.

§. 34.

Daraus ist endlich der Cadanische Vertrag, von der Stadt Cadan in Böhmen also benennet, entstanden, weil selbiger Anno 1534. daselbst aufgerichtet, und der zuvor geschlossene Nürnbergische Friede nach allen Puncten und Stücken von neuem wieder bestätiget worden. Die zu unserer Ausführung dienende Worte sind folgenden Inhalts:

Daß

* Ferdinandus I. wurde unter diesen Troublen den 5. Jan. 1531. zu Cöllen zum Römischen König erwehlet, und darauf der eingelegten Protestation ohngeachtet, zu Aachen gekrönet.

Daß der Friede und Stillstand, zu Nürnberg jüngst aufgerichtet, und, wie obgemeldt, durch die Römische Königliche Majestät allen Ständen zu halten gebotten, in alle Weg soll gehalten, und demselben nachgelebt werden. Und nachdem ein Mißverstand darinn fürgefallen, so hat die Königliche Majestät gnädiglich bewilligt, daß Jhro Königliche Majestät von wegen Kayserlicher Majestät verschaffen wolle, daß mit den Processen am Kayserlichen Cammer-Gericht, zu Erhaltung solches Friedstands, wider die, so darinnen benannt seyn, still gestanden, auch daß alle bishero fürgenommene Processe, würcklich abgeschafft werden, alles nach laut desselben aufgerichteten Friedstands. Doch sollen in alle Wege die Sacramentirer, Widertäuffer, auch alle andere neue unchristliche Secten, die hinförter angericht werden möchten, hierinnen ausgeschlossen seyn, und durch die Königliche Majestät, Churfürsten, Fürsten und Stände einträchtiglich gewehrt, und in ihren Landen nicht gedultet, noch gelitten werden. Und soll sonst hierüber kein Theil den andern, in der Religion Sachen, überziehen, vergewaltigen, noch des seinen entsetzen, bey einer ansehnlichen Pön: Nemblich, wann ein Churfürst darwider handelte, bey Verlust seiner Chur, und ein ander Fürst, Standt, oder Stadt, bey Verlust seiner Regalien, Privilegien und Lehen. Und soll solcher

Friedbrecher darüber mit der That in die Acht gefallen seyn. Und in allen andern Sachen, soll ihm ein jeder Theil, gegen dem andern, an Gleich und Recht begnügen lassen, und keiner den andern, ohn sonder vorgehende, ordentliche, rechtliche Erkandtnus, des seinen entsetzen, überziehen, noch vergwaltigen: Auch diejenigen, so sich des unterstehen möchten, sie weren in diesem Frieden begriffen, oder nicht, und würd von ihnen (in waserley Schein solches erdacht) mit der That unterfangen, mit gar keiner eintziger Hülff, noch Förderung, weder mit Leuthen, Gelt, noch practiciren, oder wie sonst solches thätlich Fürnemmen, diesem Frieden möcht zugegen seyn, gestärckt werden, alles bey obangezeigter Pön. Doch, daß der verdächtig, des Verdachts zuvoran, vermöge des aufgerichten Landfriedens, überwunden werde, welches alles die Königliche Majestät von wegen der Kayserlichen Majestät, und für sich selbst, gnädiglich bewilligt, und hiemit confirmiret hat, darwider nicht zu thun, noch zu verhengen.

§. 35.

Obgleich in dem Nürnbergischen Vertrag oder Religions-Frieden von An. 1532. die Annehmung der Processe, wegen den Kirchen-Güter, dem Cammer-Gericht zu Speyer verboten, und

und solches Verbot in erstbemelten Cadanischen Vertrag wiederholet und bestätiget worden: so ließ sich doch die Cammer hievon nicht abtreiben, und der König Ferdinand arbeitete auch vergeblich dagegen, indem die Cammer einmal wie das andere dabey beharrete. Sie gab vielmehr Befehl, sonderlich den Städten Hamburg und Minden, daß sie denen entwichenen Pfaffen nicht nur die Kirchen-Güter wiederum zustellen, sondern auch die Messe, Ceremonien, und die Päbstliche Lehre in vorigen Stand setzen solten. Daher haben die Protestanten die Ursachen, warum sie die Schlüsse, durch obige Verträge, in dergleichen Dingen suspendirten Cammer-Gerichts, nicht befolgen können, noch dörffen, herausgegeben. Das Cammer-Gericht kehrete sich nicht hieran, sondern fuhr in seiner angemaßten Weise fort. Der Kayserliche Vice-Cantzler billigte auch das Verfahren des Cammer-Gerichts An. 1536. auf dem Convent zu Schmalkalden. Nun war zu befürchten, die Cammer möchte die Vollziehung ihrer Befehle wider

einige Städte, den Craiß-Ausschreibenden Fürsten auftragen, daher verfertigten die Evangelischen An. 1538. eine öffentliche Protestation an die Reichs-Stände, wegen dem ungerechten Verfahren des Cammer-Gerichts, und zeigten darinnen ihre gerechte Sache.

§. 36.

Währender Zeit als dieses vorging, und der Türck immer näher einzudringen schiene, ist auf Veranlassung des Königs Ferdinands, der Churfürsten von Pfaltz und von Brandenburg, im Monat Februarii zu Franckfurt am Mayn An. 1539. ein Convent gehalten, und den 19. April der Nürnbergische Friede aufs neue bestätiget, und auf alle Religions-Sachen erstrecket worden, mit beygefügter ausdrücklichen Clausul, daß der Pabst von dem Religions-Convent und Gespräch solle ausgeschlossen seyn. Wovon der Haupt-Inhalt dieser ist:

Und obgleich wir Zween Churfürsten, von freyen Stücken, wegen der Sache selbst es dahin gebracht, daß, wenn der Kayser beliebet

liebet oder will, er dem Pabst anzeige, daß er zum Convent, wenn es ihm gut dünckct, jemand schicke: Doch sollen sie den Augspurgischen Confessions-Verwandten, weil sie den Pabst für das Haupt der Christlichen Kirche nicht erkennen wollen, nichts aufbürden, was ihrer Protestation entgegen, und deswegen haben sie den Pabst zu dem Convent nicht beruffen, und es bedüncke ihnen auch nicht gut zu seyn, desselben Oratores zu dieser Unterredung und friedlicher Handlung zu gebrauchen.

Im übrigen ist dieser Franckfurtische Friede auf 15. Monate gesetzet, und inzwischen alle Processe an der Cammer zu Speyer wider die Evangelischen, wie auch das Urtheil gegen die Stadt Minden gehemmet worden, jedoch mit dem Beding, daß weder die Schmalkaldischen Bundesgenossen, noch die Catholischen, in währender solcher Zeit, jemand ferner in ihren Bund aufnehmen sollen, und daß die Catholische Geistlichen sowol in- als ausser den Protestantischen Ländern, bey ihren Renthen und Einkünften, deren sie annoch genössen, gelassen würden.

§. 37.

Nach denen An. 1540. gehaltenen Conventen und Religions-Gesprächen zu Hagenau und Worms, wurde 1541. ein Reichs-Tag nach Regenspurg berufen, und zur nemlichen Zeit ein Religions-Gespräch zwischen etlichen Theologen beyder Theilen, daselbst veranstaltet: da aber der Päbstliche Legat der Franckfurtischen Erklärung zuwider nicht ausgeschlossen, sondern zugelassen wurde, als hat derselbe sich dahin bestrebet, daß der gantze Handel auf ein künftiges Concilium verwiesen würde. Ob man nun gleich den so lang gewünschten Kirchen-Frieden allhier nicht erhalten, so ist doch der Nürnbergische Religions-Vertrag von An. 1524. samt der vorbemelten Clausul des Schlusses zu Franckfurt bestätiget worden.

Auf eine sehr listige Weise wurde aber in den Reichs-Abschied eingerücket, daß der Nürnbergische Religions-Friede von Anno 1524. aus gröster Noth, dem teutschen Reich zum besten, gemacht worden. Die Augspurgische

gische Confessions-Verwandten sahen gar wohl, daß besagter Friede in die Länge nicht werde bestehen, sondern nur in so lange, bis der Gegentheil Zeit und Gelegenheit finden würde, sie mit Krieg anzufallen, und über einen Hauffen zu werffen. Deswegen sie den Abschied nicht angenommen, bis ihnen der Kayser eine Erläuterung gegeben, und demselben noch weiter beygefüget: daß die Stifter und Clöster solten unzertrennt und unabgethan bleiben, doch daß jede Obrigkeit derselben sie zu Christlicher Reformation anzuhalten Macht habe: alle Zinse und Gülden solten, wohin sie von alters her gehören, geliefert werden, auch in die Evangelische Lande, damit davon Kirchen- und Schuldiener könten erhalten werden.

§. 38.

Im folgenden Jahr 1542. wurde auf dem Reichs-Tag zu Speyer die Ankündigung des Concilii zu Trient von den Catholischen Ständen angenommen, aber nicht von den Evangelischen, weil es auf Verordnung des

Pabsts vorgenommen werden solte: Wenn es aber der Kayser für sich und in seiner Person beruffe, wolten sie es williglich annehmen, indem der Pabst als Part, und nicht als Richter könne angesehen werden. Nichts destoweniger, obgleich die Evangelischen sich hierwider setzten, ist der Nürnbergische Religions-Friede auf fünf Jahre, von dem Ausgang des Türcken-Krieges, der damals noch daurete, angerechnet, verlängert worden. Und, welches das gröste ist, so hat der Kayser damals versichert, daß, wenn auch ein Krieg aus dem Schmalkaldischen Bund, zwischen dem Kayser und etlichen Protestanten, erfolgen solte, er nichts destoweniger den Nürnbergischen Religions-Frieden von An. 1524. handhaben, und wegen der Religion wider niemand die Waffen ergreiffen wolle.

§. 39.

Bey dieser äusserlich gut scheinenden Bezeugung trauete man dem Kayser gleichwol nicht, zumalen da er zugleich eines Kriegs erwehnet, der wider etliche Protestantische Fürsten dörfte vorgenom-

genommen werden. Selbst die Catholischen Fürsten setzten ein Mißtrauen in ihn. Sie merckten, er möchte unter dem Vorwand der Religion nach und nach gantz Deutschland unter sein Joch bringen, wenn er mit auswärtigen Kriegen würde fertig seyn. Zu diesem Argwohn gab verschiedenes Anlaß. Im Monat May 1538. hielten in eigener Person der Pabst, der Kayser und der König in Franckreich, einen Convent zu Nizza, woselbst zwar kein ewiger Friede, doch ein Stillstand von zehen Jahren zwischen dem Kayser und Franckreich gemacht wurde, um das Lutherthum zu unterdrucken. Zu gleicher Zeit, da zuvor der Kayserliche Ertz-Vicecantzler, Matthias Held, an den Catholischen teutschen Höfen herum gereiset, wurde durch diesen, im Namen des Kaysers, den 10. Junii der sogenannte heilige Bund zu Nürnberg aufgerichtet und versiegelt. In diesen Bund sind die Catholische Fürsten, sonderlich die Bischöffe in geringer Anzahl getreten, weil sie in des Kaysers Absichten tieffer mögen eingesehen haben.

§. 40.

Man findet beym Seckendorf §. 84. auf das Jahr 1538. eine geheime Nachricht, daß, als der Kayser, nach geschlossenem Stillstand mit den Franzosen, im Begrif gewesen, die Spanische Völcker in die Niederlande, und von dar in Deutschland zu führen, habe ihm solches der Vice-Cantzler Held widerrathen, weil zu besorgen, die Deutschen möchten wegen der fremden Völcker grosse Augen machen, beyde Partheyen sich miteinander vereinigen, und sich dem Kayser widersetzen, mithin die Sache in die grösseste Gefahr gerathen. Demnach sey viel besser, die Deutschen in ihrer Uneinigkeit zu lassen, und sie in einen innerlichen Krieg zu verwickeln, so würden sie sich selbst entkräften, und dem Kayser ohne grosse Kosten und Blutvergiessen in die Hände fallen.

§. 41.

Selbst die Herzoge von Bayern, ob sie gleich Catholisch waren, traueten dem Kayser nicht, fürnemlich der Herzog Wilhelm. Der Bayerische Rath,

Leon-

Leonhard von Eck, so oft er auf den Reichstägen mit den Sächsischen und Hessischen Räthen redete, legte dem Kayser Carl ein hartes und strenges Gemüth bey; tadelte den Landgrafen, daß er sich zu Regenspurg verführen lassen, in ein genaues Verständnis mit dem Kayser zu treten, und sich verbunden, keinem Widersacher des Kaysers, ausser der Religions-Sache, Hülfe zu leisten. Denn hiedurch würde der Herzog zu Jülich um Geldern, oder wol auch um seine übrige Lande kommen. Aus diesen und andern Gründen schlosse er, der Kayser gehe damit um, daß er die deutschen Fürsten, einen nach dem andern, unter das Joch bringe: Sachsen werde zuerst daran müssen, hernach der Landgraf von Hessen, und endlich Bayern: Die übrigen alle, sonderlich die Bischöffe, würden aus Unvermögen, oder sich angenehm zu machen, oder aus knechtischem Gemüthe, sich leichtlich unter unter das Joch beugen: Die Religion gebrauche der Kayser zu seinem Vortheil; wie er dann wisse, daß er eine Reformations-Formul unter der

Hand

Hand habe, die dem Pabst nichts nützen werde; indessen halte er mit derselben den Pabst im Zwang, und lencke ihn nach seinem Nutzen; und eben so handele er mit den Evangelischen, bald gelinde, bald ernstlich. Demnach sey nichts nöthiger, als daß man die Glaubens-Sache bey Seite setze, und zu eines jeden Gewissen anheim stelle; indessen aber solle Chursachsen und der Landgraf sich mit denen Herzogen in Bayern, in eine Allianz, zu Beschützung der alten Freyheit, einlassen. Es sey gewiß, daß der Kayser den Herzogen in Bayern feind sey, theils weil sie lange mit Franckreich Freundschaft gehalten, theils weil sie dem Woywoden Johanni geneigt gewesen, und lieber demselben, als dem Haus Oesterreich, Ungarn gegönnet hätten; wie denn auch wegen dem Oesterreichischen Hause der Türck Deutschland den Krieg angekündiget habe. Das mehrere berichtet Seckendorf auf das Jahr 1543. §. 26.

§. 42.

Der Kayser hatte freylich Krieg im Sinn.

Sinn. Ob er aber allein auf die Protestanten, oder auf gesamte Fürsten und Stände Deutschlandes sein Absehen gerichtet hatte, das können und wollen wir hier nicht untersuchen, noch entscheiden. Gewiß ist es, daß er durch seine Unterhändler den Hertzog Moritz von Meissen auf seine Seite zu bringen gesuchet, und ihm den Churhut versprochen. Der Ausgang, daß er Churfürst worden, bestätiget dieses, wie wir bald vernehmen werden. Dieser Hertzog Moritz stund im Schmalkaldischen Bund, und da ihn sein Schwieger-Vater, Landgraf Philipp von Hessen, darinnen zu bleiben vermahnete, lies er durch seinen Gesandten antworten, er wolle zwar bey der Evangelischen Religion beständig verbleiben; aber dem Bunde nicht ferner beytreten, damit er nicht in viele Dinge, die zur Religion nicht gehören, gefährlich verwickelt werde. Er habe sich allein wegen der Religion eingelassen, und sofern bleibe er dabey; jetzo aber habe es wegen der Religion keine Gefahr, und sey rathsamer, daß er suche, bey dem Kayser und Römischen König,

nig, als seinen Obern und Nachbarn, in Gnade zu stehen.

§. 43.

Auf dem Reichstag zu Regenspurg 1546. beklagten sich die Evangelischen, sonderlich Chursachsen, daß zwar auf dem Reichstag zu Speyer 1526. ein vernünftiges Decret gemacht worden, daß sich jeder Stand bis zu erfolgenden Vergleich so verhalten solle, wie er es gegen GOtt und Kayserl. Maj. verantworten könne. Solches aber sey leider 1529. eben daselbst auf unbillige Art wiederum aufgehoben, und Anno 1530. zu Augspurg so gestellet worden, daß man die Evangelischen verdamt und den Ketzer-Straffen unterworffen habe, mithin sey das Wormser Edict wiederum erneuert worden. Weil aber ohne Krieg und Verderbung Deutschlands die Vollziehung dieses Decrets nicht geschehen könne, so sey zwar Anno 1532. zu Nürnberg ein friedlicher Anstand wegen der Religion aufgerichtet, aber nicht vollzogen, sondern vielmehr bey andern Reichs-Versamlungen eingeschränckt, wo nicht gar

gar unterdruckt worden. Der Kayser brachte auch seine Klagen für, und da es zur Berathschlagung kam, sonderten sich die Chur-Mayntzischen und Trierischen Gesandten von den Chur-Sächsischen und Branderburgischen ab, weil sie Evangelisch wären, und so ging es auch bey den Fürstlichen. Aus welchen Zertrennungen man sich nicht viel gutes versahe.

§. 44.

Des Kaysers ungleiche Absichten offenbarten sich, als er den 9. Junii dieses 1546. Jahrs, währenden diesem Reichstag, den Cardinal von Trient, gantz schnell und unvermuthet nach Rom schickte, woselbst den 22. Junii der indessen errichtete Bund zwischen dem Kayser und Pabst im Consistorio verlesen und gebilliget, den 26. Julii darauf auch unterschrieben worden. Die Artickel dieser Allianz bestehen unter andern darin:

Der Kayser soll sich mit aller Macht und Gewalt zum Krieg rüsten gegen die, so wider das zu Trient angefangene Concilium protestiret haben, und wider den Schmal-

kaldi-

kaldischen Bund: keinen Vertrag, ohne Bewilligung des Pabsts eingehen: Der Pabst gibt zu dem Krieg 200000. Cronen an Geld, und 12000. Italiåner zu Fuß, nebst 500. Pferden, sechs Monathe auf seine Kosten solche zu unterhalten: Bewilliget den halben Theil der Einkůnften, so in einem Jahr von allen Kirchen in Spanien eingehen: Desgleichen 500000. Cronen aus den Clôstern in Spanien 2c.

Ueber dieses hat der Pabst den 15. Julii eine Bulle heraus gegeben, und darin angezeiget, warum er, nach vielem gelinden Uebersehen und vergeblich angewandten Mitteln, gemůssiget worden sey, endlich mit dem Schwerd drein zu schlagen. Er hat auch denen, die sich mit Gebet und anderm wider die Ketzer gebrauchen lassen wolten, grossen Ablaß ertheilet. So gewaltsam und so gnådig erklårete sich wider die Deutschen der damalige Pabst Paulus III.

§. 45.

Der Kayser lies zwar keine fôrmliche Kriegs-Erklårung wider die Evangelische Stånde ergehen, ob er gleich mit dem Pabst des Vorhabens gewe-

gewesen seyn mag, sie alle zu unter-
drucken; sondern unter dem 16. Julii
1546. nur ein Ausschreiben an etliche
Reichs-Städte, als nemlich an
Straßburg, Nürnberg, Augspurg und
Ulm, die Evangelisch und im Schmal-
kaltischen Bund waren, aus Regen-
spurg folgenden Inhalts ablaufen:

Sie unterstehen sich gleichermassen uns, an
unserer Kayserlichen Hochheit und Obrig-
keit, in mehrerley Wege gantz freventlicher
Vermessenheit zu greiffen und nachzutrach-
ten, ohne Zweiffel keiner andern Meynung,
dann damit sie weitere Förderung, und alle
Ständt, auch fürnemlich gemeine Frey-
und und Reichsstätte, eines Theils mit
thätlichem Gewalt, und zum Theil mit an-
dern geschwinden Pracktiken unter sich brin-
gen, und dieselben ires Gefallens vertrucken
und tyrannisiren mögen. Zudeme uns nit
eine geringe Anzeigung und Vermuthung
giebet, daß sie sich nun mehrmalen viel un-
nützer muthwilliger Rede, und Bedrawung
(wie uns glaublich angelangt) hören und
vernemmen lassen, als ob sie gesinnet wären,
das Schwerdt gegen uns in die Hand zu
nemmen, und uns also mit Kriegs-Gewalt
anzugreiffen. Und sind derhalben zum höch-
sten verursachet und dahin endlich beweget,
und zu Erhaltung unserer Kayserlichen Hoch-

 heit,

heit, auch Friedens, Rechtens, Ruhe und Einigkeit, im heiligen Reiche, Verhütung und Abwendung des beschwerlichen sorglichen Lasts, und nachtheiligen Unraths, so euch und andern Städten, und Ständten des heyligen Reichs, hieraus erfolgen möchte, endlich entschlossen, die bemelte unsere und des Reichs **ungehorsamen, ungetreuen, und widerspännigen, Berauber und Zerstörer gemeines Friedes, und Rechtens**, durch Verleihung Göttlicher Gnaden und Hülff, zu gebührlichem Gehorsam anzuhalten, zu weisen, und dardurch gemeine teutsche Nation in Friede und Einigkeit zu setzen, und uns hierinne nicht anders, dann wie einem Christlichen Kayser, Liebhaber, Beschützer und Beschirmer der löblichen teutschen Nation, und derselben Freyheiten, gebühret und zustehet, gantz gnädiglich und väterlich zu erzeigen und zu halten. Und haben aus diesen und andern mehr beweglichen Ursachen nicht wöllen unterlassen, euch solch unser Fürhaben gnädiger Meynunge anzuzeigen, daß ihr deß wissen habt ꝛc.

§. 46.

Der Churfürst zu Sachsen, Johann Friedrich, und der Landgraf Philipp von Hessen, sahen wohl ein, daß sie insonderheit in diesem Kayserl. Schreiben

ben die ungehorsame genennet worden. Sie schrieben daher den 4. Julii gemeinschaftlich an den Kayser, und zeigten durch wichtige Gründe ihre Unschuld, auch daß man sie keines Ungehorsams mit Recht beschuldigen könne, und beschlossen den Brief mit folgenden Worten:

So wir auch vermercken und erfahren werden, was Ew. Kayserl. Majest. uns samtlich und sonders für Ursachen mehr berührts vermeinten Ungehorsams wollen auflegen, so wollen wir unsere wahrhafftige Entschuldigung und Gegenbericht, darauf und darwider, mit Verleyhung göttlicher Gnade, offentlich und also thun, daß nicht allein Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, sondern auch jedermänniglich, greiffen und spühren soll, daß wir solches vermeinten Ungehorsams unschuldig, und daß solch E. K. M. thätlich und gewaltig Fürnehmen und Fürhaben, aus Anstifftung des Pabsts zu Rom, und seines unchristlichen Concilii zu Trient, allein zu Vertilgung unserer wahren Christlichen Religion, Gottes Worts, und seines H. heylwärtigen Evangelii, auch zu Unterdrückung der Freyheit und Libertät der Teutschen Nation, herrühre, und sonst keine andere Ursachen, darum es E. K. M. zu thun, vorhanden

seyn. Welches alles E. K. M. von uns nicht anders, dann zu unserer unvermeidentlichen Nothdurft, vermercken wollen, und habens E. K. M. in Unterthänigkeit nicht unangezeigt lassen sollen, deren wir sonsten viel lieber, in aller Unterthänigkeit zu dienen gantz willig.

§. 47.

Auf dieses Schreiben hat der Kayser noch bey währendem Reichstag zu Regenspurg, denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten durch seinen Vice-Cantzler diese mündliche Erklärung thun lassen:

Kays. Maj. seyen auf nichts anders bedacht, als zwischen den Ständen Friede und Recht zu erhalten, und alle, so hierin gehorsam seyn würden, solten einen gnädigen, väterlichen, und guten Willen finden: Da aber jemand nicht gehorsam, sondern zuwider seyn würde, so müßte Se. Majestät, habender Authorität nach, gegen denselben alle Gebühr halten und erzeigen.

Wogegen aber Chursachsen und Hessen eine Schrift durch den Druck bekannt gemacht, unter dem Titul:

Warhafftiger Bericht und summarische Ausführung, warum ihnen zu Unschulden auf-

aufgelegt wird, daß sie Römischer Kayserlicher Majestät ungehorsame Fürsten seyn sollen: Daß sie auch keines sträflichen Ungehorsams beziegen mögen werden, anders, dann daß sie von unserm wahren H. Christlichen Glauben, und von Gottes Wort, und der reinen Lehre des heiligen Evangelii, nicht können abstehen, noch dieselbe dem Römischen Pabst, und seinem partheyischen Trientischen Concilio, zu richten unterwerffen.

Diese gantze sehr merckwürdige Schrift ist beym Hortleder zu lesen im II. B. des Deutschen Kriegs C. II. p. 241.

§. 48.

Hierauf erfolgte von Seiten des Kaysers gegen den Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen den 20. Julii 1546. die Achts-Erklärung, ob gleich in der zu Franckfurt beschwornen Wahl-Capitulation Num. 14. ausdrücklich versehen:

Wir sollen und wollen auch fürkommen, und keines Wegs gestatten, daß nun hinfort jemand, hohes oder niedern Standes, Churfürst, Fürst, oder andere, ohne Ursach, auch unverhört, in die Acht, Oberacht, gethan,

 gebracht,

gebracht, oder erkläret werde, sondern in solchen ordentlichen Proceß, und des Heiligen Römischen Reichs, vor aufgerichten Satzungen, in dem gehalten und vollzogen werden.

Wogegen diese beede Fürsten folgende Schrift heraus gegeben:

Beständigen, gegründeten und wahrhaften Bericht, auf die unrechtmässige, vermeinte, nichtige und unbeständige Achts-Erklärung in Namen Carols, der sich einen Kayser nennet, darinnen er sie betrüglich, eines vermeinten Ungehorsams beschuldigt, und unter dem Schein desselben, mit Hülffe des Pabsts, die endliche Verfolgung, Dämpffung und Ausrottung der wahren Christlichen Religion, auch Austilgung der Libertät und Freyheit Deutscher Nation mit diesem Krieg suchet.

Auf diese erschiene zu der beeden Fürsten Rechtfertigung noch eine weitläufftigere und nachdrücklichere Vertheidigung, mit dieser Ueberschrift:

Beständige und warhaftige Verantwortung, auch in Rechten gegründete Wiederlegung, warum die vermeynten Ursachen, derowegen Carolus, so sich des Namens den fünften Römischen Kaiser nennet, sie, vor ungehorsame Chur- und Fürsten, zu verläumden

den unterstanden, in facto und in der That nicht so, sondern ihnen mit lauterm Ungrund zugelegt: Daß auch derselbige genannte Kayser, sie ungefordert und ungehört, auch unüberweißt und unerkannt, alles seiner Franckfurtischen verbrieften, versiegelten, und geschwornen Obligation, auch dem selbst bewilligten Landfrieden, und allen natürlichen und beschriebenen Rechten, offentlich und notorie zuwider, kräftiglich nicht hat in die Acht erklären, noch sie vor Aechtiger erkennen mögen: Daß auch dieselbe vermeinte Acht, nichtig und unbündig, und männiglichen, so sich derselben theilbar machen, dadurch recht sträflichen und Landfriedbrüchigen Gewalt und Frevel üben 2c.

§. 49.

Mitler Zeit, als sich die beeden Fürsten in angeführten Schriften zu vertheidigen suchten, zog der Kayser seine Armee zusammen, und die Schmalkaldische Bundes-Verwandten thaten ein gleiches. Beyde Armeen versamleten sich in Bayern, besonders die Alliirte bey Ingolstadt an der Donau. Der Landgraf wolte haben, man solte auf den Kayser gegen Regenspurg losgehen, ehe er sich mit seinen Italiänischen und Flandrischen Völckern ver-

stärcken könne: Der Churfürst von Sachsen wolte aber nicht einwilligen. Wäre solches geschehen, so hätte vielleicht der Krieg gleich anfangs einen Halt und die Alliirten einen leidentlichen Frieden bekommen. So aber vermehrte sich die Kayserliche Armee, zog die Donau herauf, und verschantzte sich nicht weit von Ingolstadt in ihrem Lager. Verschiedene Scharmützel gingen zwischen beyden Theilen vor, und beschossen einander aus ihren Lägern. Der Kayser schiene sein Absehen auf Ulm zu haben, daher ging die Alliirte Armee gleichfals die Donau hinauf, lagerte sich bey Gundelfingen, und endlich bey Giengen an der Brentz. Daselbst ging sie im November auseinander in die Winterquartiere.

§. 50.

Hertzog Moritz von Sachsen, dem der Kayser schon Anno 1542. auf dem Reichs-Tag zu Speyer (ob er gleich der Evangelischen Religion zugethan) die Churwürde versprochen, und nun die Execution wegen der Achts-Erklärung wider Chursachsen aufgetra-

gen war, fiel in die Chursächsische Lande ein, und nahm mit Unterstützung von des Römischen König Ferdinands seinen Völckern, innerhalb 15. Tagen das gantze Land hinweg, bis auf Wittenberg, Gotha und Eisenach, wodurch der Churfürst genöthiget worden, mit seinen Völckern nach Hause zu kehren, und dadurch die gantze Armee der Bundsgenossen zu zertrennen. Der Churfürst eroberte nun zwar alles bald wieder, auch einen guten Theil von den Meißnischen Landen des Hertzogs Moritz: dadurch aber ward der Kayser Meister im Felde. Die oberen Stände in Francken, Schwaben und am Rhein wurden bezwungen, musten auch dem Schmalkaldischen Bund absagen, dem Kayser schwere Geld-Summen erlegen, und über 500. kleine und grose Canonen heraus geben, welche nach den Niederlanden, in Spanien und nach der Insul Malta geführet worden.

§. 51.

Der Kayser ging darauf mit seiner Armee nach Böhmen, und Hertzog

Moritz zog seine Völcker auch dahin. Sie wolten den Churfürsten in seinem eigenen Land mit gesamter Hand angreiffen. Dieser war willens, sich gegen Wittenberg zu ziehen; hatte aber damals sein Lager bey Mühlberg. Der Kayser setzte den 24. April 1547. in groser Eil über die Elbe, grif ihn an, schlug ihn, und nahm ihn gefangen. Wie der gefangene Churfürst vor den Kayser gebracht wurde, stieg er vom Pferd, und wolte ihm Fusfällig die Hand reichen, allein der Kayser nahm es nicht an. Der Churfürst sagte mit entblößtem Haupt: Großmächtiger, allergnädigster Kayser, ich bin Ew. Maj. gefangener, und bitte um ein Fürstlich Gefängnis. Der Kayser erwiederte: Sind wir nun ein gnädigster Kayser? Zuvor schrieb man nur an mich: Carln aus Gent: Carln der sich für einen Kayser hält: Ihr solt ein Gefängnis bekommen, wie ihr es verdienet habt. Hierauf setzte der Churfürst seinen Hut auf, und sagte: Er möchte es halten, wie er wolte. Der Kayser ging hierauf vor Wittenberg, und ließ den 7.

May

May währender Belagerung den Churfürsten zum Tod verurtheilen. Dieser hörte sein Urtheil mit vieler Gelassenheit und ohne Bestürtzung an, gab auch die kaltsinnige Antwort: Es würde der Kayser durch seinen Tod nicht viel erhalten, wenn nur Wittenberg sich frisch hielte. Er forderte hierauf seinen Mitgefangenen, den Hertzog Ernst von Braunschweig, zu einem Schachspiel, um durch diesen Schertz anzuzeigen, daß er weder den Tod noch seinen mächtigen Feind verabscheue.

Es wurde zwar auf Fürbitte des Churfürsten von Brandenburg und andrer Fürsten das Todes-Urtheil aufgehoben, hingegen demselben desto schwerere Bedingungen zu unterschreiben vorgeleget, als nemlich:

1) Solte der Churfürst alles annehmen, was das Concilium zu Trient in Ansehung der Religion beschliesen würde: wogegen Er aber protestiret, daher dieser Punct wieder ausgestrichen worden; 2) Für sich und seine Söhne der Churwürde entsagen; 3) sein Wapen und Siegel ändern; 4) die Stadt Wittenberg und andere Vestungen dem Kay-

Kayser einräumen, und 5) des Kaysers stets-währender Gefangner seyn.

Die Churfürstin übergab indessen mit ihres Gemahls Bewilligung die Stadt Wittenberg mit dem Beding an den Kayser, daß ihrem Gemahl kein Leid am Leben geschehe. Das Jahr zuvor war Lutherus, wie bereits erinnert, gestorben, und in die Schloß-Kirche daselbst begraben worden, daher verlangten die Papisten bey dieser Gelegenheit, der Kayser solle ihn wieder ausgraben, und als einen Ertzketzer verbrennen lassen; welchen aber der Kayser Großmüthig antwortete: **Lasset ihn ruhen; ich führe keinen Krieg wider die Todten, sondern wider die Lebendigen.**

§. 52.

Nun wolte der Kayser auch gern den Landgrafen Philipp von Hessen in seiner Gewalt haben, weil ihm dieser noch immer gefährlich schiene, und verlangte, daß er sich auf Gnade und Ungnade ergeben, persönlich demüthige Abbitte thun, dem Schmalkaldischen

Bund

Bund entsagen, desselben Bundes-Briefe heraus geben, alle Vestungen in seinem Land, bis auf eine, schleiffen, alles Geschütz und Zugehör überliefern, dem Kayser 150000. Gulden bezahlen, und den bisher gefangen gehaltenen Hertzog Heinrich von Braunschweig samt seinem Sohn loslassen solte. Anfangs wolte der Landgraf nicht darein willigen; doch auf Vorstellung des Churfürsten von Brandenburg, und seines Tochtermanns, des oft bemelten Hertzogs Moritz, und auf erhaltene Zusage, daß er ohne einige Gefängnis wiederum frey abziehen könne, stelte er sich den 19. Junii 1547. zu Halle in Sachsen ein, um seine Unterthanen von aller Kriegs-Gefahr zu entledigen, und that dem Kayser Abbitte, dagegen Er von der Acht losgesprochen ward. Aber nach der Abendmahlzeit wurde ihm unvermuthet der Arrest angekündet. Der Churfürst von Brandenburg und Hertzog Moritz beschwerten sich dawider, mußten aber zur Entschuldigung hören, man habe dem Landgrafen weiter nichts versprochen, als ihn ohne ewige Gefängnis zu lassen.

Denn

Denn in dem Begnadigungs-Briefe die Worte: ohne einige Gefängnis, also geschrieben waren, daß man an deren statt: ohne ewige Gefängnis, lesen konte. Hierauf mußte er mit dem Kayserlichen Hofe, unter einer Spanischen Bedeckung, nach den Niederlanden reisen, wo Er zu Mechlen in harter Verwahrung gehalten wurde.

§. 53.

Den Churfürsten von Sachsen führte der Kayser allenthalben, gleichsam im Triumph, mit sich herum. Er nahm ihm den 28. Febr. 1548. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg die Churwürde, und gab solche dem Hertzog Moritz, die er ihm, wie gemeldet, schon lange versprochen hatte, mit grosen Solennitäten zu Augspurg, denen der gefangene Churfürst mit sonderbarer Gelassenheit aus seinem Zimmer zugesehen. Endlich lies ihn der Kayser zu Inspruck in Verwahrung nehmen, wobey er doch allezeit, ob ihm gleich viel zugeredet und seine Freyheit versprochen worden, bey der Evangelischen Religion standhaft geblieben.

§. 54.

§. 54.

Schon Anno 1546. hat Kayser Carl der fünfte auf dem Reichstag zu Regenspurg zwischen beyden Theologen und zugeordneten Commissarien, ein Religions-Gespräch veranlasset, dabey aber nichts fruchtbarliches ausgerichtet. Deswegen der Kayser nunmehr, da er glaubte, den Schmalkaltischen Bund zerstreuet zu haben, einen andern Weg einzuschlagen resolviret, und bis zu dem Ausspruch des versamleten Tridentinischen Concilii, eine vorläufige Kirchen-Vereinigung stiften wolte. Er bediente sich hiezu nur dreyer Männer, die die Sache ganz geheim in Ordnung bringen solten. Diese waren Julius Pflug, Bischof zu Naumburg, Michael Helding, Titular-Bischof zu Sidon und nachmahliger Bischof zu Merseburg, und Johann Agricola, Hof-Prediger des Churfürsten zu Brandenburg. Sie verfertigten ein Buch, nach den Catholischen Lehrsätzen, in Form einer Kirchen-Ordnung, und versicherten dabey den Kayser, daß dieses Formular nichts in sich halte, so der Catho-

lischen

lischen Religion entgegen wäre, ausgenommen die zwey Puncte, von der Priester-Ehe und dem Gebrauch des Kelchs in dem H. Abendmahl. Der Kayser schickte dieses Project dem Pabst zu, um dessen Approbation zu erhalten, womit ihm dieser aber nicht willfahren wolte. Inzwischen solte man aller Orten, wo die Meß abgeschaffet worden, dieselbe wiederum einführen. Sie hiesen dieses Formular oder Buch das Interim, weil es unterdessen, und nur so lange gelten solte, bis die Religions-Streitigkeiten auf einem Concilio abgethan würden.

§. 55.

Hierauf publicirte der Kayser das Interim den 15. May 1548. auf dem Reichstag zu Augspurg, und gab Befehl, daß es die Evangelische Stände durchaus, und ohne Widerrede annehmen solten. Dem Pabst gefiel dieses Verfahren gar nicht, aus Beysorge, der Kayser möchte sich mit der Zeit zu einem Haupt der deutschen Kirche aufzuwerffen suchen, weil er sich bemühe, die Religions-Sachen eigenmächtig zu entscheiden. Am allerwenigsten

aber

aber war diese Verfassiung den Evangelischen Ständen gefällig, wie sie denn auch deswegen von keinem, als nur von denen, befolget wurde, die durch des Kaysers Gegenwart und bedrohende Thätlichkeit, wiewol unter vielem Seufzen, dazu gezwungen wurden. Dieser unerhörte Zwang betraf am meisten die Schwäbische und Rheinische Stände, besonders aber das Herzogthum Würtemberg, die Städte Straßburg, Memmingen, Ulm, Augspurg, Nürnberg und andere mehr. Die Stadt Magdeburg verfiel wegen ihrer Verweigerung sogar in die Achtserklärung, und muste eine harte Belagerung ausstehen. Gegen 400. Prediger, die das Interim nicht annehmen wolten, oder demselben widersprochen, wurden von ihren Gemeinden vertrieben und in das Exilium verschicket. An vielen Orten waren keine Prediger, die Gotteshäuser stunden leer, und die öffentliche Zusammenkünfte wurden aus Furcht der bevorstehenden Trübsal und Verfolgung vermieden; in Summa, das Elend, so der Zeit über die Evangelischen

ergangen, ist mit keiner Feder auszudrücken. Martin Crusius, Pfarrer zu Lutzhausen, Ulmischer Herrschaft, des berühmten Tübingischen Crusii Vater, wurde von einem guten Freund zugeredet, er solle ein Aug zuthun, und das Interim annehmen. Dieser aber sagte: Wenn ich ein Aug zuthue, so bin ich gar Blind. Denn er war einäugig. Den Ulmischen Superintendent, Lic. Martin Frecht, haben die Spanier mit Ketten gebunden und nach Kirchheim an der Teck ins Gefängnis geführet, weil er sich zu Annehmung des Interims auf keine Weise verstehen wolte.

§. 56.

Das Interim gab denn auch Gelegenheit zu einem Zwispalt unter den Evangelischen Lehrern selbst. Ein Theil nahm es an, der andere nicht. Jene sagten, in Mitteldingen könne man wohl etwas nachgeben: diese verwarfen solches, und zeigten, daß die Meß und anders nicht könne unter die Mitteldinge gerechnet werden. Die Universitäten und Theologen waren hier-

hierin auch nicht einstimmig. Die Wittenbergischen und Leipzigischen, und überhaupt die Meißnischen Theologen, darunter Pfeffinger, Mayer, Eberus und Menius die vornehmsten waren, behaupteten, daß man den Catholischen wol etwas nachgeben könne: die Jenaischen aber, und insgesamt die Thüringischen Gottesgelehrten, als Flacius, Amsdorf, Westphal, Wigand und andere, widersprachen solches. Sie waren aber nicht allein wegen der Ceremonien, sondern auch wegen einiger Glaubens-Artickel streitig. Daher ist der Name der Interimisten und Adiaphoristen entstanden. *

§. 57.

Dem gefangenen Churfürsten von Sachsen, Johann Friederich, wurde der Kayserliche Befehl wegen Annehmung des Interims gleichfals vorgelesen. Er hat ihn aber in einem besondern Schreiben an den Kayser vom 5. Junii 1548. mit triftigen Gründen aus-

* Die Interimißten und Adiaphorißten waren einerley.

ausgeschlagen: Und wer dasselbe beym Hortleder pag. 177. nachlesen will, der wird mit uns in gleiche Verwunderung gerathen, und anbey gedencken: O du lieber GOtt! wie standhaft ist dieser grose Fürst bey der erkanten Warheit geblieben, und wolte GOtt, daß alle grosse Herren, ja alle Hausväter, dieses Schreiben in ihren Zimmern, zur täglichen Anerinnerung, mit güldenen Buchstaben angeschrieben hätten. Wir wollen nur etliche wenige Worte daraus anführen:

Aber wann ich das Interim für Christlich und gottselig annehmen solte, so müßte ich die Augspurgische Confession, und was ich bisher von dem Evangelio JEsu Christi gehalten und geglaubet, in vielen treflichen Articuln, daran die Seligkeit gelegen, wider mein Gewissen, bedächtlich und fürsetzlich verleugnen und verdammen, und mit dem Munde das billichen, das ich in meinem Hertzen und Gewissen dafür hielt, daß es der H. Göttlichen Schrifft gantz und gar zu wider wäre. Ey Gott im Himmel, das wolte deinen Namen jämmerlich mißbraucht, und grausamlich gelästert heissen, auch dafür zu achten seyn, daß ich dich droben in der hohen Majestät und meine Weltliche Obrigkeit hienieden auf Erden, mit gefärbten

ten Worten betriegen und umführen wolte. Welches doch ich mit meiner Seelen theuer und allzutheuer bezahlen müssen 2c.

§. 58.

Damit aber hat der gefangene Churfürst sich bey dem Kayser in keine Gnade gesetzet: Vielmehr wurden ihm alle geistliche Bücher weggenommen, und er noch härter gehalten. Es geschahen wol Vorbitten für ihn, als auch insonderheit für den Landgraf Philipp, wegen ihrer Erledigung. Es war aber alles vergebens. Der Kayser gab nur kurtze und weitaussehende Hofbescheide. Die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, die den Vertrag zwischen dem Kayser und Landgrafen zu Halle unterschrieben, und diesen zur demüthigen Stellung daselbst gebracht, bemüheten sich unausgesetzt, durch ihre Gesandten, schriftliche Vorstellungen und Bitten, die Loslassung desselben zu bewerckstelligen. Selbst der Römische König Ferdinand, und andere Könige, Churfürsten und Fürsten, auch Königliche, Chur- und Fürstliche Frauenzimmer,

 baten

baten für ihn, ja die Gemahlin und ihre Prinzessin des Landgrafen selbst, thaten zu Augspurg vor dem Kayser einen Fusfall. Es half aber alles nichts, und die beyden Fürsten mußten nun in das fünfte Jahr in der Gefangenschaft verharren, und gleichsam schmachten.

§. 59.

Die Zeit war lange, und keine Hofnung zur Befreyung. Der Churfürst Moritz hatte sich schon ehedem gegen seine Schwäger, die Hessische Prinzen, verpflichtet, sich als einen Gefangenen ihnen in so lange zu stellen, bis ihr Vater loskomme. Diese trungen nunmehr auf die Erfüllung der gegebenen Parole. Und da auch die Evangelischen Stände ihn beschuldigten, daß er seine Glaubens-Genossen habe helffen unterdrücken, und sie wegen dem Interim in so grose Trangsal, und in Gefahr des Verlustes ihrer Gewissens-Freyheit gesetzet, ging ihm dieses und jenes also zu Hertzen, daß er anfinge auf Mittel zu dencken, wie unter GOttes Beystand allem Unheil abzu-

abzuhelffen sey. Er faßte einen Schluß, und machte auch in aller Stille und Geschwindigkeit einen Bund mit dem jungen Landgrafen Wilhelm von Hessen, mit dem Margrafen Albrecht von Brandenburg, und mit andern Fürsten und Ständen mehr, brachte auch den König in Franckreich auf seine Seite.

§. 60.

Ehe aber etwas feindseliges vorgenommen wurde, schrieb der Churfürst Moritz unterm 1. Mertz 1552. einen sehr beweglichen Brief wegen Loslassung des Landgrafen an den Kayser. Folgende Worte daraus anzuführen, können wir nicht vorbey lassen:

Dieweil mir dann die Sache meines Schwehers, des Landgrafen hochbekümmerlich, nicht allein seiner Liebden Person halben, die mir doch als meines Blutsfreundes und Vaters höchlich zu Hertzen gehet, sondern auch der Verpflichtung halben, darinnen der Churfürst von Brandenburg und ich hafften, darauf wir auch unsere Ehre, Brieff, Siegel, Treue und Glauben, zum hefftigsten angezogen, und daß des gemelten Churfürstens und mein, nun fast fünff gantzer

Jahr, so mannigfaltiges unterthänigstes Bitten, Flehen und Ersuchen, auch geleistete Treue, und unterthänigste Dienste, die wir und unsere Vorfahren gethan, so wenig bewogen und angesehen. So habe ich nicht unterlassen können, abermals Euer Kayserl. Majestät auf das allerunterthänigste zu ersuchen, und mit allem Fleiß zu bitten, daß sich doch E. Kayserliche Majestät auffs allergnädigst bewegen lassen wolten, die vielfältigen unterthänigsten Räthe, auch getreue Dienste, Gehorsam, Unterthänigkeit, die des Churfürsten zu Brandenburg und meine Vorfahren, auch ich, mit Zusetzung meines Leibes, auch meiner Lande und Leute und getreuen Unterthanen Euer Kayserl. Majestät geleistet haben, auch die freundliche stattliche und unterthänigste Vorbitte der Röm. Königl. Majestät, und anderer Könige, Chur und Fürsten, auch des Königlichen, Chur und Fürstlichen Frauenzimmers, und meiner freundlichen Mutter, der Landgräfin seeliger, und ihrer Tochter, unterthänigste erzeigte Demuth und Fußfall, und wolten obgemelten meinen Schweher allergnädigst ledig geben, damit ich spüren möge, daß Euer Kayserl. Majestät ihr meine Ehre und Glimpff allergnädigst und mehr anligen lasse, als etwas anders. Das will ich vor die gröste Gnade aufnemmen, die Euer Kayserl. Majestät mir thun könte, und vorigen öfftern Erbieten nach, die Zeit meines

nes Lebens danckbar seyn, und in kein Vergessen stellen, inmassen der Churfürst zu Brandenburg vorigen unterthänigsten Erbieten nach, ohne Zweifel auch thun wird, und thu zu E. Kayserl. Maj. mich des allerunterthänigst vertrösten. Da aber dasselbe nicht geschehen solte, und meine Vettern mich und meinen Oheim den Churfürsten einfordern würden, würdens der Churfürst und ich, Ehren halben länger nicht umgehen können, sondern müßten als Ehrliebende Churfürsten halten, was Wir Uns verpflichtet, und uns einstellen, welches, wo es geschehe, (wie es dann dißfalls keines Wegs umgangen werden könte) würde es mir zum h[illegible]ten zu Hertzen gehen, und schmertzlich [illegible]n, auch im Gefängnis zu sitzen, wie E. Kayserl. Maj. als eines jungen Fürsten Gele[illegible]enheit, gnädigst zu bedencken haben.

In dem nachfolgenden Schluß dieses Schreibens beschweret sich der Churfürst, daß das gegenwärtige Concilium zu Trient, kein allgemeines, freyes Concilium sey, da der Pabst, als der verklagte Theil, nicht Richter seyn könne, und die Augspurgische Confessions-Verwandten nicht angehöret würden. Aber auch diese flehentliche Bitte und Vorstellung

bliebe von Kayserl. Majestät unerhöret.

§. 61.

Da nun durch diese und andere Vorstellungen keine Befreyung zu erlangen war, so wurde zu andern Mitteln geschritten, und endlich Gewalt vorgekehret. Der Churfürst Moritz von Sachsen, Marggraf Albrecht von Brandenburg, und Landgraf Wilhelm von Hessen, zogen ihre Völcker zusammen, und gingen mit schnellen Schritten durch Francken nnd Schwaben nach Augspurg, wo sie den 3. April anlangeten. Darauf setzten sie ihren Marsch nach Tyrol fo: t, eroberten das veste Bergschloß Ehrenberg, oder die Ehrenberger-Clause wider alles Vermuthen, woselbst sie viele Gefangene bekamen. Alsdann gingen sie in gröster Eile auf Inspruck, allwo der Kayser (mit Hinterlassung seines Silber-Geschirrs) kaum eine Stunde Zeit hatte, sich nebst seinem Bruder, dem Römischen König Ferdinand, über das Gebürge nach Villach in Cärnthen zu retiriren. Indem der Chur-

Churfürst Moritz noch in derselbigen Nacht, als der Kayser von Inspruck gewichen, angelanget, welcher des Kaysers und seiner Hofleute Sachen plündern liese, aber des König Ferdinands, und der Bürger Güter blieben verschonet. Die zu Trient auf dem Concilio versamlete Bischöffe glaubten, es werde die ganze Macht auf sie losgehen, lieffen davon, und flüchtete sich ein jeder, so gut er konte, in sein Land. Indessen kam ein gedrucktes Ausschreiben etlicher Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs, darinnen die Ursachen angeführet wurden, warum sie und andere Christliche Könige, Potentaten, Fürsten, Städte und Stände zu gegenwärtigem Feldzug und Kriegs-Rüstung gedrungen worden, welche Hortleder p. 1013. angemerket, wovon wir einen Auszug mittheilen wollen:

Weil nehmlich der Gegentheil sich unterstünden, die Augspurgische Confession gäntzlich auszurotten, wie sie dann die Prediger aus den Städten vertrieben, und keines rechtmäsigen Concilii erwarteten: auch werde sein Schwiegervater, der Landgraf von Hessen,

sen, nun in das fünfte Jahr, ohngeachtet aller Vorbitten, in der Gefangenschaft gehalten; wie es dann auch im Teutschen Reich so übel zugehe; denn es würden wider die Reichs-Satzungen fremde Völcker eingeführet; man erdächte täglich neue Erfindungen Geld zu fordern; der Stände Vorrechte und Freyheiten würden auf vielfältige Weise geschwächet, und keines Standes, ja der Churfürsten selbst, nicht geschonet; und werde alles dahin gerichtet, wie die Teutsche Nation in schnöde und schmähliche Dienstbarkeit gerathen möchte. Darum er sich fürgenommen, mit Hülfe seiner Bunds-Verwandten, die gefangene Fürsten mit den Waffen loßzumachen, und die allgemeine Freyheit wieder herzustellen. **Und in dem Marggräfl. Brandenburgischen besondern Schreiben, waren folgende Worte noch hinzu gefüget:** Daß des Reichs Siegel in fremde Hände gekommen, und ein Einiger, der weder vom Adel, noch ein Teutscher, alle Reichs-Sachen und Geschäfte verwaltete rc. **Und der König von Franckreich Heinrich II. machte gleichfalls kundbar:** Daß er zur Erhaltung der Teutschen Freyheit, und der gefangenen Fürsten Erledigung, ein Bündnis wider den Kayser geschlossen habe.

Noch im April ging die Vereinigte Arme zurück, und belagerte Ulm, weil

diese

diese Stadt sich in diesen Krieg wider den Kayser nicht einlassen wolte. Der Widerstand aber nöthigte sie, die Belagerung nach Verlauf 6. Tagen, wieder aufzuheben; bey ihrem Abzug verheerten sie die zur Stadt gehörige Dörfer und Flecken, und trieben grose Summen Gelds durch Brandschatzung ein. Der Kayser stunde der Zeit in keiner Kriegs-Verfassung, hatte derowegen allenthalben Gefahr und Schaden zu befürchten. Dieses sahe er und sein Herr Bruder, der friedliebende Röm. König Ferdinand, gar wol ein, und dieser bestrebte sich, Ruhe und Frieden zu stiften. Es kam endlich dahin, daß auf Einwilligung und Gutheisen des Kaysers, der Röm König und Churfürst Moritz, zu Lintz eine vorläufige Unterredung hielten, wie der Krieg zu stillen, und Mittel und Wege zu treffen wären, dadurch ein dauerhafter Friede im Reich hergestellet werden möchte. Hiezu wurde eine besondere Zusammenkunft der Stände nach Passau für gut erkant, und auf den 26. May ausgeschrieben, auch die Loslassung des Land-

grafen

grafen von Hessen, zu befördern versprochen. Der Schluß wurde sowol von dem Römischen König, als dem Churfürsten, den 1. May 1552. unterschrieben und besiegelt.

§. 62.

Ehe noch die Versamlung zu Passau ihren Anfang nahm, stellete der Kayser den 15. May bey Lintz den in die fünf Jahre gefangenen, und beständig bey sich gehabten Churfürsten Johann Friederich, wieder auf freyen Fus. Als Er dem in der Kutschen sitzenden Kayser vor die Erledigung danckte, gab ihm derselbe diese Antwort: **Es sey keiner Dancksagung vonnöthen, er habe ihn gerne losgelassen, sonderlich auch deswegen, weil er seines Herrn Vaters Brudern, Churfürst Friedrichen, nechst GOtt, die Kayserliche Cron zu dancken habe: Er wolle hinführo sein, seiner Söhne, und gantzen Lande, gnädigster Kayser seyn.** Zu Augspurg empfing er das Schreiben, vermittelst dessen er von der Acht losgesprochen, und ihm die Regierung seiner

ner

ner Lande zuerkant worden, darin der Kayser diese Worte gebrauchte: Der Churfürst habe sich Zeit seiner Gefangenschaft wol und gebührlich verhalten.

§. 63.

Hiernechst sind der Römische König und sämtliche Reichsstände, vermöge des Lintzischen Abschiedes, den 26. May 1552. zu Passau erschienen, und haben nicht nur die Aufhebung der fünfjährigen Gefangenschaft des Landgrafen Philipps von Hessen, wie auch die freye Religions-Uebung der Augspurgischen Confessions-Verwandten, und beyder Theile Sicherheit vor allem Ueberfall betrieben; sondern auch noch viele Sachen, so damit verknüpfet waren, in Berathschlagung gezogen, und den 2. Augusti 1552. einmüthig beschlossen, alles dieses, auf dem nechsten Reichs-Tag, der binnen einem halben Jahr solte gehalten werden, zu bestätigen, und weiter auszuführen.

§. 64.

Was nun besonders in diesem Abschied

schied die Religion betrift, daß der Zwiespalt solte verglichen, beyde Religionen unbeschweret gelassen, und das Cammer-Gericht zu Speyer in Ordnung gebracht werden, davon wollen wir die Worte des gedachten Passauischen Vertrags hieher setzen:

§. 6. Was dann folgends die andere Articul, so bey dieser Friedens-Handlung von dem Churfürsten von Sachsen, und seinem Mitverwandten anregt, als erstlich Religion, Fried und Recht betrifft, solle die Kayserl. Maj. dem gnädigen Erbieten, so jüngst zu Lintz von Ihrer Maj. wegen, nach Inhalt der dazumal gegebenen Antwort beschehen, getreulich nachsetzen, auch innerhalb eines halben Jahrs einen gemeinen Reichstag halten, darauf nachmals auf was Wege, als nemlich eines General- oder National-Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichs-Versamlung zum Zwiespalt der Religion abzuhelffen, und dieselbe zu Christlicher Vergleichung zu bringen, gehandelt, und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stände des H. Reichs, samt Ihrer Maj. ordentlichen Zuthun soll befördert werden.

§. 7. Es soll auch zu Vorbereitung solcher Vergleichung, bald anfangs solches Reichstags ein Ausschuß von etlichen schiedlichen verständigen Personen, beyderseits Religionen

gionen in gleicher Anzahl, geordnet werden, mit Befelch zu berathschlagen, welcher massen solche Vergleichung am füglichsten möchte fürgenommen werden, doch den Churfürsten sonst, des Ausschuß halben, an ihrer Hoheit unvorgreifflich.

§. 8. Und mittlerzeit weder die Kayserl. Maj. wir, noch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, keinen Stand der Augspurgischen Confession verwandt, der Religion halben mit der That, gewaltiger Weiß, oder in andere Wege, wider sein Conscientz und Willen tringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

§. 9. Es sollen auch der jetzigen Kriegs-Ubung auch alle andere Stände der Augspurgischen Confessions-Verwandten, die andere des Heil. Reichs Stände, so der alten Religion anhängig, Geistlich und Weltlich gleicher Gestalt ihrer Religion, Kirchen-Gebräuch, Ordnung und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Renten, Zinsen, Gülten, Ober- und Gerechtigkeiten halber unbeschwert, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniessen, auch mit der That oder sonsten in Unguten gegen denselben nichts fürnehmen,

sondern in alle Weg nach laut und Ausweisung und des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschied und aufgerichteten Landfrieden, jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten, alles bey Vermeidung der Pön im jüngst erneuerten Landfrieden begriffen, begnügen lassen.

§. 10. Was denn auf solchem Reichstag durch gemeine Stände, sampt Ihr Majest. ordentlichen Zuthun beschlossen und verabscheidet, das soll hernach also stracks und festiglich gehalten, auch darwider mit der That oder in andere Wege mit nichten gehandelt werden; und soll auch alles das, so mehrgemeldtem Friedstand zuwider seyn, oder verstanden werden möchte, demselben nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen, und solches also von der Kayserlichen Majest. uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, respective genugsam und nothdürfftlich in Krafft dieses Vertrags versichert seyn, auch dem Kayserl. Cammergericht und Beysitzern obgemeldter Friedstand zu erkennen zu geben, und bey ihren Pflichten befohlen werden, sich demselben Friedensstand gemäß zu halten und zu erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauf, ungeachtet welcher Religion die seyen, gebührliche nothdürfftige Hülff des Rechten mitzutheilen, auch sonderlich die Form der Beysitzer und anderer Personen und Partheyen Eydes zu GOtt und den Hei-

Heiligen, oder zu GOtt, und auf das Evangelium zu schwören, denen so schwören sollen hinführan freygelassen werden.

§. 11. Es haben auch Wir sampt Churfürsten, Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften, bey der Kayserl. Maj. freundlich und unterthänig angesucht und gebetten, daß Ihre Kayserl. Maj. die nothwendigste Puncten, und darunter den Articul die Präsentation belangend, und daß die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kayserlichen Cammergericht, wie ob laut, nicht ausgeschlossen werden, aus Vollkommenheit ihrer Kayserl. Maj. Gewalts, zu Beförderung und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich, alsbald immer möglich, erledigen wolten.

§. 65.

Sowol vor der Zusammenkunft zu Passau, als auch unter währender Handlung, hat die vereinigte Armee hier und dorten noch viele Feindseligkeiten ausgeübet, nicht nur wider den Kayser und etliche Catholische Stände, sondern auch wider einige Augspurgische Confessions-Verwandte selbst. Oben haben wir von ihrer vergeblichen Belagerung der Stadt Ulm Meldung gethan. Jetzo ging es auf die Bisthü-

thümer Bamberg und Würtzburg los, worinnen sie sehr übel zu Werck gegangen, und grosse Contributionen eingetrieben. Weilen auch die Nürnberger sich nicht in allen Stücken nach ihnen richten wolten, so wurden sie grausam gequälet: Ihre Schlösser niedergerissen, Wald und Dörffer angezündet, die Felder verwüstet, und die Stadt selbst belagert: Endlich aber durch Vermittelung der Schwäbischen Reichs-Städte, die Belagerung wieder aufgehoben. Die in diesem Kriegs-Geschäfte verbundene Fürsten ertheilten auch dem Rath zu Augspurg in einer Schrift vom 11. Junii den Befehl, die Interimistischen Lehrer und Prediger in Kirchen und Schulen fortzuschaffen, und die vorigen, so wegen des Interims vertrieben worden, in ihre vorige Aemter aufs neue einzusetzen.

§. 66.

Nun kam die Reihe an die Stadt Franckfurt am Mayn, weil es diese, auser der Religion, mit dem Kayser hielte, und zu ihrer Beschützung 17. Fah-

Fahnen Kayserliches Fus-Volck und 1000. Reuter unter Commando des Obristen Conrad von Hanstein eingenommen hatte. Der Churfürst Moritz von Sachsen, der Marggraf Albrecht von Brandenburg, die zween Hertzogen Johann Albrecht und Georg von Mecklenburg, Hertzog Ernst von Braunschweig, der Pfaltzgraf Otto Heinrich und die übrige Alliirte Fürsten liesen die Stadt auf beyden Seiten des Maynstrohms berennen, weil sie in Besorgnis stunden, es möchte dem benachbarten Hessen-Lande durch die eingenommene Kayserl. Wölcker einiges Ungemach zuwachsen. Da man diesen Angrif bereits voraus gesehen, so wurden von Seiten der Stadt zu einer tapfern Gegenwehr auch die nöthigsten Veranstaltungen vorgekehret, und noch vor Ankunft der Alliirten die meisten Höfe um die Stadt abgebrant, die Garten-Häuser und Mauren ruinirt, die Obstbäume gleich dem Weinstock mit ihren Früchten weggehauen, und alle Thore bis auf 3. verschüttet. Worauf den 17. Julii die Belagerung und den 18. das

 Cano-

Canoniren gegen das Bockenheimer und Eschenheimer Thor seinen Anfang genommen, auch damit bis den 26. continuiret, aber wenig ausgerichtet worden, weil das schwere Geschütz nicht hinlänglich gewesen, die Stadt zu bezwingen, daher sie den Churfürsten von der Pfaltz gedrungen, daß er ihnen 8. sogenante Mauerbrecher nebst aller Zugehör liefern muste, womit sie die Stadt hernach so sehr geängstiget, daß bey jeder Abfeurung sich die Häuser erschütterten. Den 30. und 31. Julii hielten sich die Belagerer ziemlich stille, die folgenden Tage aber waren ihre Canonen desto geschäftiger, gleichwie die Mörser mit Steinwerfen bey der Nacht, wodurch die Häuser vieles erlitten. Aus des Marggraf Albrechts Lager setzte man der Stadt sowol durch ein starckes Canoniren als auch durch Einwerfung vieler Bomben und verschiedener Feuer-Kugeln am stärckstem zu. Dessen ohngeachtet ist während der Belagerung keine eintzige Seele, weder jung noch alt aus der Burgerschaft in der Stadt ums Leben kommen. Hingegen blieben ihnen die

Bela-

Belagerten auch nichts schuldig, sondern wehreten sich vortreflich; wie denn unter andern der Hertzog Georg von Mecklenburg den 21. Julii durch einen Canonschuß das Leben verlohren, als er sich eben durch einen Bedienten die Nestel an den Hosen unter freyem Himmel wolte zuknüpfen lassen. Da indessen auf dem Passauischen Congreß der Friede am 3. Aug. zu seiner Richtigkeit gediehen, ging der Churfürst Moritz, als ein mitschliesender Theil aus dem Lager von Franckfurt ab: welches den Marggraf Albrecht von Brandenburg dergestalt verdrossen, daß er darauf mit seiner fliegenden Armee, die Stifter und Clöster, noch eine geraume Zeit gequälet.

§. 67.

Henrich II. König in Franckreich, hatte zu gleicher Zeit vermöge des mit den Evangel. Reichs-Ständen getroffenen Bündnisses, ebenfals grose Kriegs-Rüstungen wider den Kayser vorgekehret, und damit im Monat Mertz den Feldzug gegen Lothringen und Teutschland eröfnet, auch gleich

im Anfang die Stadt Toul einbekommen, die damalige Reichsstadt Metz aber überrumpelt. Worauf die Armee zu Anfang des May-Monats ihren Marsch nach Teutschland fortgesetzet, und zwey Tage lang bey Zabern im Elsaß sich gelagert; da man inzwischen mit den Straßburgern alles mögliche tentiret, ihnen französische Besatzung aufzuschwätzen, so wolte die Sache doch keinen Fortgang gewinnen, da die Einwohner durch der Metzer Schaden klug gemacht worden, und daher besser über ihrer Sicherheit gewachet. Da nun gegen Straßburg ohne Vorkehrung äusserster Gewalt nichts auszurichten war, so veränderte der König sein Lager, und nahm seinen Marsch auf Hagenau und Cronweisenburg zu; allwo der benachbarten Chur- und anderer Fürsten Gesandten vor dem König erschienen, und Vorbitten einlegten, Se. Majestät möchten mit dem verarmten Landmann ein gnädiges Mitleiden und Erbarmen haben, des Landes verschonen, selbiges weder verwüsten noch verheeren, auch nicht weiter fortziehen, sondern sich

zum

zum Frieden bewegen lassen. Wie nun der Churfürst von Sachsen um die nemliche Zeit Bericht erstattete, daß man zu Passau einen Friedens-Congreß angestellet, auch mit Schliesung des Friedens selbst schon weit gekommen sey; als möchte der König die weitere Feindseligkeiten ausstellen, und sein Kriegs-Heer wieder zurück führen. So hat der König geantwortet: Es wäre ihm ein gros Vergnügen, daß durch seinen Beystand die Freyheit des Teutschen Reichs wieder hergestellet, sey und lies sein Kriegs-Volck zurück nach Franckreich gehen, unter Wegs aber noch einige wichtige Oerter wegnehmen, die er denn gleich wie Metz, Toul und Verdun in Besitz behalten, worüber sich zwischen dem Kayser und Franckreich das nemliche Jahr ein neuer Krieg entsponnen.

§. 68.

In bemeldtem Passauischen Vertrag vom 2. Aug. 1552. ist zwar von den Reichs-Ständen verabredet worden, innerhalb 6. Monat einen Reichs-Tag zu halten. Dieser wurde nun vom

Kayser auf das folgende 1553ste Jahr nach Ulm bestimmet: aber wegen denen neuausgebrochenen Kriegs-Unruhen gegen Franckreich muste solcher bis 1555. verschoben werden, da inzwischen der Churfürst Moritz zu Sachsen, und der Marggraf Albrecht von Brandenburg dieses Zeitliche gesegnet. Der Römische König Ferdinand berufte demnach in Abwesenheit des Kaysers Carls V. An. 1555. einen Reichs-Tag nach Augspurg, in dem löblichen Absehen, damit durch den Unterschied der Religionen gleichwol das Band zwischen Haupt und Gliedern nicht getrennet, sondern vielmehr befestiget werde: Worauf der so lang gewünschte Friede endlich den 25. Septemb. dieses 1555ste Jahrs geschlossen, auf andern Reichs-Tagen und Friedens-Schlüssen öffentlich wiederholet, bestätiget, und nun zu einem Reichs-Fundamental-Grund-Gesetz gemacht worden, das in Ewigkeit währen solle.

§. 69.

Wir wollen anfangs nur die Haupt-Umstände dieses merckwürdigen und hei-

heiligen Religions-Friedens erzehlen. Er kan füglich in zwey Theile getheilet werden: erstlich in den Religions-Frieden selbst, und hernach in den Profan- oder Landfrieden, und was damit bey jedem Theil verbunden ist. I.) Wird nach Entschuldigung der Abwesenheit des Kaysers, und von ihm gegebenen Vollmacht dem Röm. König, auch Bestätigung des Passauischen Vertrags, geordnet und gesetzt:

1.) Daß man hinführo keinen Stand des Reichs wegen der Augspurgischen Confession, Lehre, Religion und Glauben, mit der That gewaltiger Weise überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege wider seine Conscienz, Wissen und Willen, von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Landen, dringen, oder durch Mandata oder in einiger anderer Gestalt, beschwehren, oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren habenden Gütern, liegend oder fahrend, Landen, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen;

sen; auch 2.) Jeder der Catholischen Religion Beygethaner eines gleichen Rechtens neben den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen und Leuten sich zu erfreuen haben; doch 3.) Jeder anderer, so diesen beyden Religionen nicht anhängig, von diesem Religions-Frieden ausgeschlossen seyn; 4.) Aller Religions-Streit soll durch friedliche Vergleichung in Richtigkeit gebracht werden. 5.) Ein von der Catholischen Religion ab- und zur Augspurgischen Confession trettender Ertzbischof, Bischof, Prälat, oder anderer Catholischer Geistlicher, soll das geistliche Beneficium, und die Einkünfte, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, verlassen, und soll denen Dom-Capituln ihre Wahlfreyheit ohngekräncket, zu statten kommen. 6.) Derer vor- oder seither dem Passauischen Vertrage von ohnmittelbaren Ständen eingezogene Stiffter, meist zu Kirchen und Schulen, und andern milden Sachen beschehene Verwendung soll unangefochten bleiben; 7.) Bis zu Vergleichung der Religionen, in Ansehung zwar der Augspurgischen Confessions-Verwandten, doch nicht der Catholischen Stände, soll der Ertzbischöffe, Bischöffe und andern geistlichen Jurisdiction suspendiret seyn; 8.) Soll das Jus emigrandi, gegen billige Nachsteuer, denen vergönnet werden, welche in ein ander Ort und Land ziehen wollen; jedoch 9.) Soll niemand erlaubt

seyn,

seyn, dem andern seine Unterthanen abzupracticiren.

II. 1.) Wegen des von Maximilian I. aufgerichteten Landfriedens soll ein jeder sowol der Catholischen Religion, als Augspurgischer Confession zugethaner Stand den andern nicht beleidigen; vielmehr 2.) allem Unheil beyzeiten begegnen, und also keine heimliche Versammlung des Kriegs-Volcks und Werbung geduldet, sondern die gebührende Straffe exequiret werden; doch 3.) Soll die Nothwehre gegen die, welche andere nothdringen, erlaubet seyn; und 4.) Sollen die Craise und Craiß-Obriste in Bereitschaft stehen, die Landfriedbrecher zu verfolgen; 5.) Sollen beym Kayserl. Cammergericht auch Evangelische Assessores seyn, und die neue Cammergerichts-Ordnung beobachtet werden; 6.) Endlich wird gehandelt von der Moderation der Reichs-Matricul, von der Policey, und von der Müntze.

§. 70.

Damit nun jedermänniglich den von GOtt geschenckten Religions-Frieden nach seinem wesentlichen Inhalt einsehen möge, als wollen wir denselben aus dem zu Augspurg aufgerichteten Reichs-Abschied vom 25. Sept. 1555. mittheilen:

§. 7. Und als der Churfürsten geordnete Räthe, etliche Fürsten und Stände des heiligen Reichs eigner Person, und etliche durch ihre Bottschafften mit vollkommenen Gewalt, bey uns gehorsamlich erschienen, und wir uns mit ihnen, an welchen Puncten am meisten gelegen, und welcher Gestalt die Berathschlagung fürzunemmen, zuförderst erinnert, hat sich gleich alsbald, wie auch auf etlichen vorgehaltenen Reichs-Tägen, erfunden, daß der Articul der spaltigen Religion, daraus nunmehr eine gute Zeit allerhand **Unrath, Unfall und Widerwärtigkeit im Reich Teutscher Nation** erfolgt, unter andern des heiligen Reichs beschwerlichen Obliegen, nochmals der fürnehmst, treflichst, und hochwichtigst, an dem allen Ständen und Unterthanen zu dem Höchsten gelegen, unerledigt fürstünde.

Fürnehmste Articul der spaltigen Religion.

§. 8. Daraus dann der Churfürsten Räthe, die erscheinende Fürsten, Stände, Bottschafften und Gesandten, auf unser Proposition dieses Reichs-Tags ihnen gnädiglich fürgehalten, zuförderst diesen hochwichtigen Articul fürzunehmen und zu handeln wohl bedacht gewesen.

§. 9. Als sich aber gleich alsbald in der Berathschlagung eräugt, daß nach Grösse und Weitläufftigkeit dieser Tracta-

tion

tion über die Haupt-Articul und Sachen unsers heiligen Christlichen Glaubens, Ceremonien und Kirchen-Gebräuchen, die endliche Vergleichung dieses trefflichen Articuls in weniger Zeit nicht wohl zu finden, und dann alle Gelegenheiten sich dermassen ansehen lassen, daß noch wohl allerhand Unruhe und Kriegs-Empörungen, dadurch gemeine Sicherheit gestöret werden, im H. Reich Teutscher Nation entstehen, dardurch auch, wo nicht zuvor ein beständiger Fried, Execution und Handhabung desselben im H. Reich aufgericht, die Stände und Bottschafften von solcher fürgenommener heilsamer Tractation und Berathschlagung wohl abgehalten, oder verhindert werden mögen.

Beständiger Frieden aufzurichten.

§. 10. So ist durch die Stände, Bottschafften und Gesandten, aus jetzt erzehlten Bedencken und erheischender Noth, für rathsam, fürträglich, und nothwendig angesehen, auch uns in Unterthänigkeit vermeldet, daß die Tractation dieses Articuls der Religion, auf andere gelegene Zeit einzustellen.

Suspension der Religions-Tractation.

§. 11. Und haben demnach den Articul des Friedens, die gemeine Ruhe und Sicherheit in Teutscher Nation zu erlangen, zu erbauen, und zu erhalten, wie auch Churfürsten, Fürsten und Stände in

Articul des Friedens.

in ein gutes Vertrauen gegen einander zu setzen, dadurch ferner Nachtheil, Schaden und Verderben, abgewendet werden, auch die Kayserl. Majest. unser lieber Bruder und Herr, Wir und Sie die Stände des Reichs in geliebten Frieden, andere mehrfältige Obliegen des Reichs Teutscher Nation so viel desto stattlicher, sicherer, und fruchtbarlicher bey noch währendem Reichs-Tag, oder zu ander Zeit tractiren und handeln möchten, in Beratschlagung gezogen.

Aufgerichteter Land-fried und seine Handhabung.

§. 12. Wiewol nun auf vorigen Reichs-Tägen, der Land-Fried fürgenommen, erwogen, gebessert, und ingemein aufgericht, dardurch im H. Reich verhoffentlich ein friedlich Wesen zu erhalten: So hat doch die Erfahrniß nach der Hand mit sich bracht, daß derselbige aufgericht Land-Fried, und die darin verordnete Handhabung, Unruhe und Empörungen zu verhüten, nit gnugsam, und sich auch des Zuziehens halben, wie die Anstossenden und Genachbarten, den Beleidigten zu Hülff kommen solten, sonderliche Beschwerungen und Verhinderungen zugetragen: Derwegen wir sie die Stände und Bottschafften ersucht und vermahnt, etliche Mängel des Land-Friedens aus begegneten und noch vor Augen stehenden Dingen, stattlich zu erwegen, und auf Mittel zu gedencken, dar-

Verbesserung etlicher Mängel desselben.

durch

durch zu gewisser und standhafftiger Handhabung und Erhaltung des gemeinen Friedens zu kommen, und ob solche Besserung der hievor darüber aufgerichten Constitution, in angezogenen Mängeln, oder in andere erschießliche Wege versehen werden möcht, damit also die Unruhigen Abscheu hätten, den gemeinen Frieden zu betrüben, und die Gehorsame einen Trost wüsten, wann sie vergewältigt werden wolten, daß ihnen gewisse Hülff und Rettung beschehen würd.

§. 13. In solcher fürgezogener Berathschlagung des Friedens haben sich gleich alsbald aus der Erfahrnüß, und demjenigen, so hievor fürgangen, der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Stånd, Bottschafften und Gesandten erinnert: Dieweil auf allen von dreyßig oder mehr Jahren gehaltenen Reichs-Tägen, und etlichen mehr Particular-Versammlungen, von einem gemeinen, beharrlichen und beständigen Frieden zwischen des heiligen Reichs Ständen, der strittigen Religion halben aufzurichten vielfältig gehandelt, gerathschlagt, und etliche mal Fried-Stände aufgerichtet worden, welche aber zu Erhaltung des Friedens niemals gnugsam gewesen, sonder deren unangesehen die Stände des Reichs, für und für in Widerwillen und Mißvertrauen gegen ein-

Beständiger Fried der Reichs-Ständen der strittigen Religion.

einander stehen blieben, daraus nicht geringer Unrath sein Ursprung erlangt. Woferr dann in währender Spaltung der Religion ein ergäntzte Tractation und Handlung des Friedens, in beden der Religion, prophan und weltlichen Sachen nicht fürgenommen wird, und in alle Wege dieser Articul dahin gearbeitet und verglichen, damit beyderseits Religionen hernach zu vermelden wissen möchten, weß einer sich zu dem andern endlich zu versehen, daß die Stände und Unterthanen sich beständiger, gewisser Sicherheit nit zu getrösten, sonder für und für ein jeder in unträglicher Gefahr zweiffentlich stehen müst. Solche nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben, der Stånd und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, und Teutsche Nation unser geliebt Vatterland vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten, haben wir uns mit der Churfürsten Räthen, und Geordneten, den erscheinenden Fürsten und Ständen, der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, und sie hinwider sich mit uns vereinigt und verglichen.

Alle Befehd-Bekriegung ist verbotten.

§. 14. Setzen demnach, ordnen, wöllen und gebieten, daß hinführo niemands, was Würden, Standes oder Wesen der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben mögten, auch

auch in was gesuchten Schein das geschehen, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch darzu für sich selbs, oder jemands andern von seinetwegen nit dienen, noch einig Schloß, Städt, Marck, Befestigung, Dörffer, Höffe und Weyler absteigen, oder ohn des andern Willen, mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand oder in andere Wege beschädigen, noch jemands solchen Thätern Rath, Hülff, und in kein andere Weiß Beystand oder Fürschub thun, auch sie wissentlich und gefährlich nicht beherbergen, behausen, etzen, träncken, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Lieb meynen, auch kein Stand noch Glied des H. Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Renth, Gült und Einkommen, abstricken noch aufhalten, sonder in alle Wege die Kayserl. Majestät und wir alle Stände, und hinwiederumm die Stände, die Kayserl. Maj. uns, auch ein Stand den andern, bey diesen nachfolgenden Religions- auch gemeiner Constitution des aufgerichten Landfriedens alles Inhalts bleiben lassen sollen.

Religions-Friedens-Gebott.

§. 15. Und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben, wie aus hievor vermelten und angezogenen Ursachen, die hohe Nothdurfft des H. Reichs Teutscher Nation erfordert, desto beständiger zwischen der Röm. Kayserl. Maj. uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Teutscher Nation angestellt, aufgericht, und erhalten werden möchte: So sollen die Kayserl. Maj. Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, **keinen Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confeßion, und derselben Lehr, Religion und Glaubens halb, mit der That gewaltiger Weise überziehen, beschädigen, vergewaltigen**, oder in andere Wege, wider sein Conscientz, Wissen und Willen, von dieser Augspurgischen Confeßions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften, tringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und

Augspurg. Confessions Verwandte nicht zu beschädigen.

und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion, nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, fried liche Mittel und Wege, zu einhelligen Christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserl. und Königlichen Würden, Fürstl. Ehren, wahren Worten und Pön des Landfriedens.

Wie die Religion zu vergleichen.

§. 16. Dargegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confession verwandt, die Röm. Kayserl. Maj uns und Churfürsten, Fürsten und andere des H. Reichs Stände der alten Religion anhängig, Geistlich und Weltlich, samt und mit ihren Capituln, und andern Geistlichs Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residentzen verruckt oder gewendet hätten, (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie unten davon ein sonderlicher Articul gesetzt) gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen, Zehenden, unbeschwert bleiben, und sie derselbigen friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen, und getreulichen darzu verholf-

Der Augspurgischen Confessions Verwandten Schuldigkeit gegen die, so der alten Religion seynd.

holffen seyn, auch mit der That, oder sonst in ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in alle Wege nach Laut und Ausweisung des Heil. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden und aufgerichten Landfrieden, jeder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Vermeidung der Pön, in dem uffgerichten Land-Frieden begriffen.

Ausgeschlossene.

§. 17. Doch sollen alle andere, so obgemelten beeden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynt, sondern gäntzlich ausgeschlossen seyn.

Geistliche, so von der alten Religion abtretten.

Deren Beneficien betreffend.

§. 18. **Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens-Stritt fürgefallen, wo der Geistlichen einer, oder mehr, von der alten Religion abtretten würden, wie es der von ihnen biß daselbst hin besessenen und eingehabten Ertzbistumb, Bistumb, Prälaturn und Beneficien halben, gehalten werden soll, welche sich aber beeder Religions-Stände nit haben vergleichen können: Demnach haben wir in Krafft hochgedachter Röm. Kayserl. Majest. uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt, thun auch solches hiemit wissentlich, also, wo ein Ertzbischoff, Bischoff, Prälat, oder ein anderer Geistliches Stands,**

von

von unser alten Religion abtretten würde, daß derselbig sein Ertzbistumb, Bistumbe, Prälatur, und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifft Gewohnheiten zugehört, ein Person der alten Religion verwandt, zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch samt der geistlichen Capituln und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stifft Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, alten Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, ungehindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künfftiger, Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreifflich.

Eingezogene geistliche Güter.

§. 19. Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stiffter, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, Milten und andern Sachen angewendt, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohn Mittel unterworffen und Reichsstände sind, nicht zugehörig, und dero Possession die Geistlichen zu Zeit des

Passauischen Vertrags, oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezognen, und allbereit verwendten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbe Stände derenthalb weder inn- noch ausserhalb Rechtens, zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens, nicht besprochen noch angefochten werden: Derhalben befehlen und gebieten wir hiemit, und in Krafft dieses Abschieds, der Kayserl. Maj. Cammerrichter und Beysitzern, daß sie dieser eingezogner und verwendter Güter halben kein Citation, Mandat und Proceß erkennen und decerniren sollen.

Suspension der Citation und Procesz.

Geistliche Jurisdiction.

§. 20. Damit auch obberührte beederseits Religions-Verwandte, so viel mehr in beständigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen und bey einander sitzen und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiction (doch den Geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern, und Ordensleuten, an ihren Renthen, Gült, Zins, und Zehenden, weltlichen Lehnschafften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvergriffen) wider der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremo-

remonien, so sie uffgericht oder uffrichten möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, wie hievon nachfolgends ein besonderer Articul gesetzt, ihren Gang lassen, und kein Hindernus oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, biß zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Confeßion, Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die geistliche Jurisdiction, durch die Ertzbischoff, Bischoff, und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und sie in deren Uebung, Gebrauch und Possession sind, hinfür wie bisher unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden.

Wie solche suspendiret sey.

§. 21. Als auch den Ständen der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Renth, Zinß, Gülte, Zehenden, wie oblaut, folgen sollen, so soll doch einem jeden Stand, unter dem die Renth, Zinß, Gülte, Zehenden, oder Güter gelegen, an

Wie mit den Renthen, Zinsen, Gülten und Zehenden zu verfahren.

an denselbigen Gütern, seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Stritts in der Religion daran gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch denselbigen nichts benommen seyn, und sollen dannoch von solchen obgenandten Gütern, die nothdürftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Almosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt und zu bestellen schuldig, von solchen obgemeldten Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormals bestellt, auch nachmals bestellt und versehen werden, ungeacht was Religion die seyn.

Zweyspalts Entscheidung durch einen Obmann.

§. 22. Und ob solcher Bestellung halben Zwiespalt und Mißverstand fürfielen, so sollen die Partheyen etlicher schiedlicher Personen (deren jeder Theil eine oder zwo zu benennen, und da sich dieselbige nicht vergleichen könten, einen unpartheyischen Obmann zu erwehlen, oder nachmals mit ihnen den zu setzen, die Sachen zu entscheiden) vergleichen, die nach Summarischer Verhörung beeder Theil in sechs Monaten erkennen, was und wie viel, zu Unterhaltung obgemeldter Ministerien und Stück, gegeben werden soll: Doch daß diejenigen, so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden, ehe und dann dieser gütliche Austrag oder Bescheid der Schiedspersonen,

und

und auf den Fall Obmanns, erfolgt, deß ihren, so sie in Posseß sind, nicht entsetzt, oder auch arrestirt noch aufgehalten werden. Desto weniger aber nicht so sollen doch mittler Weil, diejenigen, so wie obgemeldt, denen die Renth, Gülte, Zinß, Zehenden, und Güter, davon von alters hero die Ministeria der Kirchen versehen worden, und die solch onus auf ihnen gehabt, zustehen, bis zu Austrag der Sachen, was sie von alters hero zu solchen Ministerien gegeben haben, auch fürter entrichten.

Keinen zu seiner Religion zu zwingen.

§. 23. Es soll auch kein Stand den andern noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheydigen in keinen Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hiebevor von alters Schutz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen, und dieselbige nicht gemeynet seyn.

Abzugs-Recht.

§. 24. Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken, mit ihren Weib

und

und Kindern, an andere Ort ziehen, und sich nieder thun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güter, gegen zimlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von alters anhero üblichen herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglichs, zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten seyn. Doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen, oder benommen seyn.

Abtrag oder Nachsteuer.

Leibeigene.

§. 25. Und nachdem ein Vergleichung der Religion und Glaubenssachen durch zimliche und gebührliche Wege gesucht werden soll, und aber ohne beständigen Frieden zu Christlicher freundlicher Vergleichung der Religion nicht wol zu kommen: So haben wir, auch der Churfürsten Räth, an statt der Churfürsten, erscheinende Fürsten, Stände, und der abwesenden Bottschaften und Gesandten, Geistliche und Weltliche, diesen Frieden-Standt, von geliebts Friedenswegen, das hochschädlich **Mißvertrauen im Reich aufzuheben**, diese löbliche Nation vor endlichem vorstehendem Untergang zu verhüten, und damit man desto ehe zu Christlicher, freundlicher und endlicher Ver-

Mißvertrauen im Reich aufzuheben, zu Erhaltung beständigen Friedens.

Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge, bewilligt, solchen Frieden in allen obgeschriebenen Articuln, bis zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, stät, fest, und unverbrüchlich zu halten, und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Conciliums, National-Versamlung, Colloquien, oder Reichs-Handlungen, nicht erfolgen würde, soll alsdann nicht desto weniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Puncten und Articuln bey Kräften, bis zu endlicher Vergleichung der Religion und Glauben-Sachen, bestehen und bleiben, und soll also hiemit obberührter Gestalt, und sonst in alle andere Wege, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Fried aufgericht und beschlossen seyn und bleiben.

Weg zu Vergleichung der Religion.

§. 26. Und in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschaft, welche ohne Mittel der Kayserl. Maj. und uns unterworffen, auch begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie obbemeldter beeden Religion halben auch von niemand vergewaltigt, betrångt, noch beschwert sollen werden.

Freye Ritterschaft im Frieden mit begriffen.

§. 27. Nachdem aber in vielen Frey-und Reichs-Stådten, beede die Religionen,

Wie sich die Reichsstådt in beyder-

ley Religion-Werck zu verhalten.

nen, nemlich unsere alte Religion, und der Augspurgischen Confession-Verwandten Religion, ein zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselbigen hinführo auch also bleiben, und in denselben Städten gehalten werden, und derselben Frey, und Reichs-Städt Bürger, und andere Einwohner, Geistlichs und Weltlichs Stands, friedlich und rühig, bey und neben einander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchengebräuch oder Ceremonien, abzuthun, oder ihn darvon zu dringen, unterstehen, sonder jeder Theil den andern, laut dieses Friedens, bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien, auch seinen Haab und Gütern und allem andern, wie hie oben beeder Religion Reichs-Ständ halben verordnet, und gesetzet worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

Confirmation des Fried-stands.

§. 28. Und soll alles, das in hievorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen oder sonst begriffen und versehen, so diesem Fried-Stand in allem seinem Begriff, Articuln und Puncten zuwider seyn oder verstanden werden möchte, demselbigen nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen, auch dagegen keine Declaration, oder etwas anders, so denselbigen verhindern oder verändern möchte, nicht gegeben, erlangt noch angenommen, oder

ob

ob es schon gegeben, erlangt, oder angenommen würde, dannoch von Unwürden und Unkräfften seyn, und darauf weder in- noch ausser Rechtens nichts gehandelt oder gesprochen werden.

Kayserlich- und Königlich

§. 29. Solches alles und jedes, so obgeschrieben, und in einem jeden Articul namhaftig gemacht, und die Kayserl. Maj. und uns anrühret, sollen und wollen Ihr Liebd. und Kayserl. Majest. und wir bey ihren Kayserl. und unsern Königl. Würden und Worten für uns und unsere Nachkommen, stät, unverbrüchlig und aufrichtig halten und vollziehen, dem strack und unweigerlich nachkommen und geleben, und darüber jetzt oder künfftiglich weder aus Vollkommenheit, oder unter einigem andern Schein, wie der Namen haben möcht, nicht fürnehmen, handeln oder ausgehen lassen, noch jemand andern von Ihrer Liebd. und Kayserl. Maj. und unsertwegen zu thun gestatten.

Wie auch der Reichs-Ständ versprechen.

§. 30. Und wir die verordnete der Churfürsten Räthe, an statt Ihr Churfürstl. Gnaden, auch für ihre Nachkommen und Erben, wir die erscheinende Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, auch der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, und des heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte Gesandte, Bottschafften und Gewalthaber

der an statt und von wegen unserer Herrschafften, und Obern, auch für ihre Nachkommen und Erben, willigen und versprechen bey Fürstlichen Ehren und Würden, in rechten guten Treuen und im Wort der Wahrheit, auch bey Treu und Glauben, so viel ein jeden betrifft oder betreffen mag, wie allenthalben obstehet, stät, fest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten, und dem getreulich und unweigerlich nachzukommen und zu geleben.

Den Land-Frieden stät und fest zu halten.

Auch gegen allen Gewalt, Hülff und Beystand zu leisten.

§. 31. Ferner verpflichten und verbinden wir uns zu allen Theilen, daß die Kayserl. Maj. Wir, und kein Stand den andern, mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That, oder sonst einiger Gestalt, heimlich oder öffentlich durch uns selbst oder andere von unsertwegen beschweren, überziehen, vergewaltigen, bekriegen, dringen, beleydigen oder betrüben sollen oder wollen, und so auch einig Theil oder Stand, wider solchen aufgerichten Frieden den andern (als doch nicht seyn soll) jetzt oder künfftiglich mit thätlicher Handlung, die geschehe heimlich oder öffentlich, vergewaltigen oder beträngen würden, daß die Kayserl. Maj. wir und sie, auch unsere und ihre Nachkommen und Erben, alsdann nicht allein dem Vergewaltiger, oder so thätliche Handlung fürgenommen, oder

oder fürnehme, keinen Rath, Hülff oder Beystand leisten, sondern auch dem andern Theil oder Stand, so wider diesen Frieden vergewältiget, überzogen, oder bekrieget würde, wider den Vergewaltiger oder der sich thätlicher Handlung unternimmt, Hülff und Beystand leisten wollen und sollen, alles getreulich und ungefährlich.

§. 32. **Wir befehlen und gebieten** auch hiemit und in Krafft dieses unsers Reichs-Abschieds, den **Kayserlichen Cammerrichter und Beysitzern**, daß sie sich diesem **Friedstand** gemäß halten und erzeigen, auch den anruffenden Parthenen darauf ungeacht, welcher der obgemelden Religion die seyen, gebührliche und nothdürfftige Hülff des Rechtens mittheilen, und wider solches alles kein Proceß noch Mandat decerniren, oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handeln sollen.

Befehl an das Cammergericht des Friedstands wegen.

§. 33. Und damit jetztgesetzter Friedsstand über den Articul der spaltigen Religion bethendingt, und beschlossen, auch der gemeine Fried sonst in andern prophan und weltlichen Sachen, neben und mit des H. Reichs Landfrieden desto beständiger zu erhalten, auch in mehr würckliche Richtigkeit zu bringen: So haben wir uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, der Abwesen-

wesenden Bottschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen.

§. 71.

Dieses ist also der 1555. aufgerichtete Religions-Friede, womit sich aber der Römische König Ferdinand schlechten Danck bey dem Pabst erworben, als welcher lieber gesehen, wenn man die Augspurgische Confessions-Verwandte mit Feuer und Schwerd vertilget hätte: Woher es auch gekommen, daß, als Carl der fünfte die Kayser-Crone bald darauf niederlegte, Er Ferdinandum nicht als Römischen Kayser erkennen wollen, welches derselbe aber wenig geachtet, auch daher zum ersten Anlaß genommen, sich vom Pabst, gleich wie seine Vorfahren gethan, nicht mehr crönen zu lassen, welchem Exempel auch alle übrige Kayser nachzufolgen vor gut befunden, und ist daher die Päbstliche Crönung abgeschaffet worden. Unterdessen hat die Catholische Clerisey, besonders aber die Dillingische und andere Catholische Gelehrten bald dieses, bald jenes, wider die

die Gültigkeit des Religions-Friedens hervorzubringen gesucht: Es wurde aber darauf nicht geachtet, sondern derselbe vielmehr durch alle nach der Zeit errichtete Reichs- und Friedens-Schlüsse bestätiget. Wie denn auf dem nechst gehaltenen Reichs-Tag zu Regenspurg An. 1557. dem Reichs-Abschied §. 69. die Worte einverleibet worden:

Alsdann auf gedachtem jüngsten Reichstag, zu Erhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit im H. Reich Teutscher Nation, in Religion- und Prophan-Sachen ein gemeiner Fried auffgericht, darzu auch von desselben stattlichen Execution und Handhabung wegen, etliche sonderbare Nutz und nothwendige Ordnung fürgenommen und beschlossen worden, was derhalben in Crayssen und des H. Reichs hin und wieder gehandelt werden soll: Und aber an würcklicher Vollziehung und Richtigmachung solcher Crays-Sachen, gemeinen Nutz und allem friedlichen Wesen, nicht wenig gelegen, und Wir derwegen freundlich und gnädiglich gesonnen, gemeine Stände und der Abwesenden Räthe und Bottschaffter wolten sich erinnern und berichten, ob und wie berührte Ordnung durch die Crayß allenthalben Vollnziehung beschehen, und wo bey einem oder dem andern einiger Mangel befunden, solche Mittel und

Wege berathschlagen und schliessen, dardurch dieselbe abgestellt, und Erhaltung gemeinen Friedens, Ruhe und Einigkeit, die bestimmte Ordnung in gute Richtigkeit und Vollnziehung gebracht würden.

§. 72.

Weil auch das Religions-Gespräch zu Worms, so auf vorigem Reichs-Tag, von den Theologen vorzunehmen, beschlossen worden, fruchtlos ausgegangen, so hat man auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1559. für rathsam erachtet, die Handlung der Religion auf bessere Gelegenheit einzustellen: Doch daß der Passauische Vertrag und Religions-Friede für und für kräftig und beständig bleiben solle. Die Worte des Abschieds lauten also:

§. 3. Darauf wir uns zu Anfang mit ihnen erinnert, auf was Form und Weise von wegen der streitigen Religion, laut obangeregtes jüngsten Regenspurgischen Reichstags-Abschied, ein Colloquium, Christlich, freundlich Gespräch zu Worms zu halten, fürgenommen und angestellt worden, und auf ihr räthlich Ermessen die gnädige Fürwendung gethan, daß durch unsern zu solchem Colloquio verordneten Präsidenten, samt den zugeordneten Assessorn, die verschlos-

schlossene anhero zu Hand gebrachte Truhen, darin die Acta des Colloquii verwahrt gewesen, eröffnet, die Austheilung berührter Acten auch mündliche und schrifftliche Relationen ergangener Handlung beschehen.

§. 4. Wiewol nun Wir, desgleichen Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften nichts liebers gesehen, dann das berührt Colloquium die Frucht und Würckung, wie man verhofft, erlangt hätte.

§. 5. Dieweil aber dasselbig, auch etliche vorige wenig fürträglich gewesen, und solcher Weg der Colloquien, den Spaltungen in der Christlichen Religion dardurch abzuhelffen, dißmahl weiter nicht fürgenommen werden mag: So haben Wir auf stattliche derwegen gepflogene Berathschlagung und Fürkommen, der Churfürsten, Stände, der Abwesende Räthe, Gesandten und Bottschafften Bedencken für rathsam angesehen, die Tractation der Religion auf andere und bessere Gelegenheit einzustellen, und daß nicht desto weniger **der Passauische Vertrag**, auch der darauf erfolgte, und allhier im fünff und funfftzigsten Jahr beschlossene **Religion- und Land-Fried**, samt Handhabung und Execution desselben, für und für **kräfftig und beständig bleiben**, derohalben Wir uns dann zu allen und jeden Ständen samt und sonderlich versehen, setzen,

 ordnen

ordnen und wollen, daß jetztberührter Passauischer Vertrag, darauf erfolgte und allhier im fünff und funffzigsten Jahr beschlossen Religion- und Land-Fried, sampt Handhabung und Execution derselbigen, stät, fest und unverbrüchlich gehalten werden sollen, alles bey den Versprechnüssen in angeregten Augspurischen Abschied, weiter verbleibt und begriffen.

§. 73.

Unter der Regierung Kaysers Maximiliani II. wurde auf dem Reichstag zu Augspurg 1566. nach §. 6. verglichen, daß die Secten und irrigen Opinionen, so sich von beyden, der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession, absondern, oder denselben zuwider seyn, vermöge des Religions-Friedens, keine gelitten noch gedultet, sondern allenthalben gäntzlich abgeschaffet werden: Dagegen wurde der von beyden Religionen gemachte Religions-Friede auf die nachdrücklichste Weise bekräftiget. Die Worte §. 6. sind diese:

Und nachdem dann nicht weniger, bey obvermeldter unverglichener hauptsächlich streitiger Religion, auf dem im Jahr fünff und fünff-

fünfftzig allhie gehaltenen Reichstag, zwischen hochgemeldten unsern nechsten Vorfahren, milt-seligster Gedächtnüß, Kayser Carln und Ferdinanden, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, der alten Religion und der Augspurgischen Confession anhängig und Verwandten, ein gemeiner Religion- und Land-Fried, samt Handhabung und Execution desselbigen auffgericht, verabschied und beschlossen, welcher auf folgenden Reichstägen, so im Jahr 57. zu Regenspurg, und im Jahr 59. allhie zu Augspurg gehalten worden, in allen Ihren Inhaltungen erneuert und bestätigt, so haben Wir Uns mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Gesandten, Räthe und Bottschafften, solches alles wiederum erinnert, und darauf Wir uns mit ihnen, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen, und einander festiglich zugesagt und versprochen: Setzen, ordnen und wöllen, **Es erfolge die viel angemeldte Religions-Vergleichung über kurtz oder lang, oder aber** (welches nicht zu verhoffen) **zumal** nicht, daß nichts desto weniger obgemeldter **Religion- und Landfried**, samt Handhabung unb Execution desselbigen, in aller massen, wie obgedachtes 55. Jahrs verabschied, höchlich zugesagt und versprochen, auch jetzt gehörter Gestalt wieder erneuert, und der Execution halben etlicher massen, wie gleichfalls jetzt auf ge-

genwärtigem Reichstag verbessert, in allen seinen Kräfften beständig bleiben, auch stät fest und unverbrüchlich gehalten, und Niemands darwider beschweret werden soll.

§. 74.

Unter währendem verderblichen dreyssigjährigen Religions-Krieg hielte Kayser Ferdinand der III. An. 1641. einen Reichs-Tag zu Regenspurg, auf welchem wegen der Religion verschiedenes gehandelt, derowegen auch in dem §. 15. dieses Abschiedes der Religions-Friede aufs neue bestätiget worden, und zwar mit eben den Worten, wie wir sie allererst aus dem §. 6. des Reichs-Abschieds von 1566. angeführet haben, nur daß eine gehörige Veränderung in Ansetzung der Zeit und des Orts, mit dem Zusatz des 1566. bestätigten Religions-Friedens, geschehen. Dahero nicht nöthig ist, eben dieselbe Worte aufs neue anzuführen.

§. 75.

Nach Endigung des erschrecklichen und betrübten dreyssigjährigen Kriegs wurde zu Osnabrück und Münster

An.

An. 1648. zwischen denen im Krieg befangenen Theilen an einem Frieden gearbeitet, und endlich auch unter Vermittelung der hohen Garanteurs zu Stande gebracht; dieser heiset mit einem Wort der Westphälische Friede. Zum Grund desselben hat man den Religions-Frieden von 1555. gelegt, auch denselben von neuem in allen Puncten ohne Ausnahm bestätiget und bekräftiget, wie aus dessen Inhalt Art. V. §. 1. 2. des mehrern zu ersehen:

Der Passauische Vertrag und darauf gefolgte Religions-Friede, soll nebst dem in gegenwärtigem Friedens-Schluß, darüber gemachten Erklärungen; ohngeachtet aller in- oder ausser dem Reich geschehenen, oder hinführo geschehende Protestationen, als welche alle vor nichtig zu halten, heilig und unverbrüchlich beobachtet werden; und im übrigen zwischen den beyden Religions-Verwandten, so viel die Reichs-Verfassung leidet, eine genaue Gleichheit seyn, dergestalt, daß, was einem Theil Recht ist, dem andern auch Recht seyn, und alle und jede Thätlichkeit aufhören solle. Der erste Tag des Januarii Anno 1624. soll der Termin seyn, auf welchem die Restitution aller in geistlichen Sachen vorgenommenen Veränderungen, geschehen sol-

le; Mit den unmittelbahren geistlichen Gütern und derselben Einkünften, soll es gleich wie mit andern so gehalten werden, daß welche Religions-Consorten den 1. Jan. 1624. im wircklichen Besitz derselben gewesen, dieselbe ferner darin bleiben, und welche zu selbiger Zeit einen catholischen oder protestantischen Prälaten gehabt, hinführo auch dergleichen behalten sollen, daß falls ein solcher Prälat, die Religion änderte, er sogleich aller Rechte zu dem Bißthum oder Beneficien verlustig seyn solle. Die Wahlen und Postulationes sollen nach altem Herkommen, in allen Stiftern dergestalt gelassen werden, daß nichts dabey eingeführet werde, so dem Gewissen eines Religions-Verwanden, oder den Rechten der Kapituln oder Callatoren zuwider seyn möchte. Wo die Kayserliche Majestät das Jus primarum precum exercirt, mag dieselbe es ferner exerciren; nur daß in Stiftern Augsburgischer Confession, oder wo die Religion gemischt ist, das vacante Beneficium einem Precisten, der der Religion, die daselbst üblich, beygethan seye, gegeben werde. In unmittelbahren geistlichen Gütern Augsburgischer Confession, sollen keine Annaten, Jura Pallii, Menses Papales und andere dergleichen Rechte gültig seyn; wo aber in Kapituln die Canonici, kraft obgemeldeten Termini, aus beyderley Religion bestehen, da sollen sie bey Ersezung der

der abgehenden catholischen Canonicorum ferner verbleiben. Die Prälaten Augsburgischer Confession, sollen auch nach ihrer Wahl oder Postulation von Kayserlicher Majestät ohne Hinderung wegen ihrer Lehen und Regalien belehnt, und sie so wohl als ihre Kapitula, sede vacante auf Reichs- und Kreyß-Tagen, gleich andern Reichs-Ständen, zugelassen werden; sie sollen aber sich des Titels erwählter oder postulirter gebrauchen, und auf Reichs-Versamlungen auf einer Querbanck zwischen der geistlichen und weltlichen Fürsten-Banck sizen. So viel Capitularen bey einem Stift den 1. Jan. 1624. Catholisch oder Protestantisch gewesen, so viel sollen ferner bleiben, und allezeit an der abgehenden Stelle eben dergleichen Religions-Consorten angenommen werden. Alle Klöster und andere geistliche mittelbare Güter, in deren Besiz die Augsburgische Confessions-Verwandte Stände den 1. Jan. 1624. gewesen, sollen ihnen ferner verbleiben. Deßgleichen sollen die Catholischen in allen Klöstern und anderen mittelbaren geistlichen Gütern, worin sie den 1. Jan. 1624. gewesen, obgleich solche in den Landen der Augsburgischen Confessions-Verwandten-Ständen liegen, bleiben. Eben so soll es auch an Orten, wo beyderley Religionen vermischt gewesen, bey dem Zustand des 1. Jan. 1624. gelassen werden. Und in welchen unmittelbaren Stiftern Kayserl. Maje-

Majestät den 1. Jan. 1624. die preces primarias exercirt, da soll dieselbe solche ferner exerciren, auf Art wie von den mittelbaren geistlichen Gütern verordnet worden, nach welcher es auch eben so wegen der Mensium papalium zu halten. Wo auch die Augsburgischen Confessions-Verwandten in oftangeführtem Jahr in mittelbaren geistlichen Gütern, die Jura præsentandi, visitandi &c. gehabt, sollen sie dieselben ferner behalten, auch die Wahlen, so nicht rechtmäsig geschehen, ex jure devoluto, jedoch ohne Präjudiz der catholischen Religion, an sie fallen. Mit den Kaiserlichen Verpfändungen soll es gelassen werden, wie die Wahl-Capitulation erfordert. Was die Stände unter sich über Menschen Gedencken verpfändet, das soll nicht anders, als nach genugsamer Untersuchung der Sache eingelöset werden, wo aber dergleichen Güter in währendem letzten Krieg entweder ohne Rechts-Erkentniß, oder Abtragung des Pfand-Schillings occupirt worden, sollen solche ohne Verzug den vorigen Besizern wieder gegeben werden, und denselben zwar ihr Religions-Exercitium publice darin einzuführen, keines weges aber die Unterthanen zu ihrer Religion zu zwingen, frey stehen. Die freye Reichsritterschaft, desgleichen die Reichs-Städte, sollen in allen Stücken, und insonderheit in Ansehen des auf den 1. Jan. 1624. gesetzten

Ter-

Termins, die Rechte geniesen, wie die übrigen Reichs-Stände. Ob auch gleich den Reichs-Ständen, kraft des Juris territorialis auch das Jus reformandi zustehet, so sollen doch die Landsassen und Gemeinden, so den unmittelbaren Reichs-Ständen kraft des Juris territorialis & superioritatis unterworfen, und keiner andern Religion, als der Lands-Herr beygethan sind, bey der Religions-Ubung, darin sie 1624. gewesen, gäntzlich ungekränckt verbleiben; auch sollen die zwischen Lands-Herren und Lands-Ständen errichtete Pacta wegen der Religion der Unterthanen, in so weit sie gegenwärtiger Verordnung nicht zuwider seynd, gültig seyn; diejenige Landsassen und Unterthanen aber, so 1624. kein Religions-Exercitium gehabt, oder die nach diesem Frieden eine andere Religion als der der Lands-Herr beygethan ist, ergreiffen, sollen ruhig tolerirt, und wenn sie emigriren wollen, oder von dem Lands-Herrn ihnen solches befohlen wird, ihnen wenigstens eine Zeit von 3. Jahren darzu verstattet, keine ungewöhnliche Abzugs-Gelder abgefordert, oder Geburts-Briefe und andere Zeugnisse verweigert, oder verbotten seyn, ihre Güter in dem Lande zu behalten, und abwesend durch Bediente zu verwalten. Die Schlesische Fürsten, so der Augsburgischen Confession verwand sind, nebst der Stadt Breßlau, sollen bey ihren vor dem Krieg erlang-

erlangten Rechten und Freyheiten, und der aus Kayserlichen Gnaden ihnen vergönnten Augsburgischen Confessions-Ubung gelassen werden. Den übrigen Grafen, Herren und Unterthanen aber, so unmittelbar unter der Königlichen Kammer stehen, verwilligt der Kayser, auf Intercession der Königin in Schweden und der Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen, daß sie wegen ihrer Religion aus dem Lande zu ziehen, nicht gezwungen, noch in benachbarten Orten ihre Religion zu üben ihnen verbotten werden solle; Uberdieß verspricht Se. Kayserliche Majestät in obgedachten Herzogthümern vor die protestantischen Unterthanen bey den Städten Schweinitz, Jauer und Glogau, noch 3. Kirchen auf ihre Kosten erbauen zu lassen; es behalten sich auch Königliche Majestät in Schweden und protestantische Reichs-Stände bevor, wegen Erlangung noch mehrerer Religions-Freyheit, bey Sr. Kayserl. Majestät Ansuchung zu thun, und gütlich zu handeln. Das Jus reformandi soll weder von der qualitate feudali noch der Criminal-Jurisdiction oder Jure patronatus dependiren. Das Jus Dioecesanum und die gantze Jurisdictio ecclesiastica soll in Ansehen der Augsburgischen Confessions-Verwandten-Stände bis auf dermaleinige gäntzliche Religions-Vereinigung suspendirt seyn, und sich nicht ausser den Grentzen des Territorii

des-

sen, der dasselbe hat erstrecken, ausgenommen, was die Kirchen-Einkünfte betrift, die ein Theil in des andern Landen Anno 1624. besessen. Deßgleichen sollen der catholischen Stände Unterthanen Augsburgischer Confession, die An. 1624. die Jurisdictionem ecclesiasticam erkant, solche noch fernerhin in denenjenigen Stücken, so der Augsburgischen Confession und ihren Gewissen nicht zuwider, zu erkennen; Und hinwiederum der Augsburgischen Confessions-Verwandten, catholische Unterthanen gleiches zu beobachten, gehalten seyn. Es soll durchgehends scharf verbotten werden, wider den Religions-Frieden und genwärtigen Vergleich nicht zu lehren noch zu schreiben, und was dawider geschieht, soll nichtig seyn. Wenn auch Streit und Zweifel vorfielen in Sachen, die von dem Religions- oder gegenwärwärtigen Frieden herrüren, sollen solche auf Reichs- oder andern Conventen gütlich verglichen werden. In ordinairen Reichs-Deputationen soll eine gleiche Zahl beyder Religions-Verwandten gehalten, und in ausserordentlichen, wenn die Sachen einen Theil der Religions-Verwandten allein angehen, solche allein, wo sie aber beyde zugleich berühren, von den beyden eine gleiche Anzahl deputirt werden. In Religions- und allen andern Sachen, wo die Stände nicht als ein Corpus angesehen

sehen werden könten, dergleichen, wenn die Catholische und Augsburgische Confessions-Verwandte Stände, sich in zwey Theile absondern, soll der Streit allein durch gütlichen Vergleich beygelegt, und keine Vielheit der Stimmen beobachtet werden. Wegen Vielheit der Stimmen in Collecten-Sachen, wie auch von Translocation und besserer Einrichtung des Kammer-Gerichts, soll auf nächstkommenden Reichs-Tag gehandelt werden. Inzwischen soll ausser dem Kammer-Richter und vier Präsidenten, unter welchen zwey der Augspurgischen Confession beygethan seyn sollen, die Anzahl der Assessorum auf 50. vermehret seyn, dergestalt, daß mit Einschliesung der vom Kayser allein zu präsentirenden zwey Assessoren, die Catholischen 26. die Augsburgischen Confessions-Verwandten aber 24. setzen, und in den Craysen vermischter Religion zwey A. C. Verwandten genommen werden mögen und sollen. In vorfallenden Religions-Streitigkeiten sollen aus beyderley Religions-Verwandten Assessores in gleicher Anzahl richten. Und eben so soll es auch in dem Reichs-Hofrath gehalten werden, daß in gedachten Fällen eine Gleichheit der Religions-Verwandten-Assessoren beobachtet werden könne.

§. 76.

§. 76.

Der Pabst Innocentius der zehende, erklärte zwar diesen Westphälischen Friedens-Schluß in einer besondern Bulle vor nichtig; seinem Widerspruch aber war schon in dem Art. XVII. §. 3. & 4. vorgebauet, wenn es heiset:

Wider diesen Vergleich und einigen derselben Artickul oder Clausul, sollen keine geistlichen oder weltlichen Rechte, weder gemeine noch besondere Decreta Conciliorum, keine Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentiæ, noch einige jemals ergangene Bescheide, Res judicatae, Kayserliche und andere Capitulationes, der Ordens-Leute Reguln oder Exemptiones, weder voriger noch künftiger Protestationen Contradictionen, Appellationen, Investituren, Transactionen, Juramente, Renunciationen, Ergebuns-Accorde, oder andere, vielweniger das Ediet des Jahrs 1629. oder der Pragische Vertrag, mit seinen Anhängen, die Concordata mit den Päbsten, das Interim im Jahr 1548. oder einiges anderes welt- oder geistliches Statutum, Decreta, Dispensationes, Absolutiones, oder einige andere Ausflucht, unter was Namen oder Schein selbige könten erdacht werden, jemahls angezogen, gehöret oder zu gelassen, und weder Pro-

 cessus

cessus inhibitorii oder andere, noch Commissiones, jemahls wider diesen Vergleich in Petitorio oder Possessorio decretiret werden.

Derjenige aber, welcher dieser Transaction oder gemeinen Frieden mit Rath oder That entgegen handlen, oder der Execution und Restitution sich widersezen, oder da auch die Restitution auf rechtliche oder verglichene Weise und ohne Exceß geschehen, den Restituirten ohne rechtliche Erkäntniß der Sache, und die ordentlich in Rechten eingefürte Art der Execution aufs neue zu beschweren, sich unterstehen würde, er sey geist- oder weltlich, der soll in die Strafe des Friedensbruchs pro ipso jure & facto verfallen, und die Wiederabtrettung und Vollziehung nach denen Reichs-Constitutionibus auf das vollkommenste wider ihn beschlossen und anbefohlen werden.

§. 77.

Nach der Zeit ist die Verfügung beliebet worden, daß man den Haupt-Inhalt des Westphälischen-Friedens, was nemlich die Sicherheit der Religion und den Religions-Frieden betrift, der Wahl-Capitulation, die ein angehender Kayser vor seiner Crönung zu beschweren hat, mit einrucket. Wir wollen solchen, um alle Weitläuftigkeiten

ten

ten zu vermeiden, aus der letzten Wahl-Capitulation, welche von unserer jetzt höchst preißwürdigst-regierenden Kayserlichen Majest. Frantz I. beschworen worden, als einen Beweiß vor Augen legen. In derselben heißt es, Art. II. §. 3.

Wir wollen die güldene Bull, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmirt worden, sonderlich aber obgedachte Münster- und Osnabrückische Friedens-Schlüsse begriffen, so dann den Nürnbergischen Executions-Receß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verscheidet und geschlossen, und durch die nachfolgenden Reichs-Constitutionen und Gesetze nicht wieder aufgehoben worden, oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden oder geschlossen werden mögte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, es seye, wer er wolle, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände, auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tag

vorgehende Bewilligung, daraus schreitten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Receß, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, gravirt, oder turbirt werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponirt, in Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen oder wider die im Reichs-Abschied de an. 1555. einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde - -

Zumalen auch diejenigen, so sich gegen jetzt bemeldten Friedens-Schluß und darin bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zanck im Reich aufgerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstraffen, die Schriften und Abdruck cassiren, und gegen die Autores so wohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, und alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag

sag erst gedachten Friedens-Schlusses, verwerffen und vernichten, wie sie denn auch längstens verworffen seynd; Auch weder unserm Reichs-Hofrath, noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung der Proceße, sodann gebührlich Execution, und dieser in Censur und Confiscirung der Bücher einen Theil mehr als dem andern favorisire. Am wenigsten aber sich anmasse, denen heilsamen Reichs-Satzungen zuwider / über neue Editiones der Augsburgischen Confeßions-Verwandten *Librorum symbolicorum*, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen; gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu geniessen haben, jedoch daß von beyden Theilen, in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern, alle anzügliche und schmähliche Ausdruckungen, gegen beyderley Religionen im Reich, denen heylsamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben und sich deren enthalten werde.

§. 78.

Ehe wir schliessen, müssen wir noch was weniges anführen von dem Reser-

vato Ecclesiastico, oder geistlichen Vorbehalt. Welcher von dem König Ferdinand dem Religions-Frieden §. 18. einverleibet worden, und darinnen bestehet, daß sich die Catholischen Bischöffe vorbehalten, wenn etwa einer von ihnen zu der Augspurgischen Confession übergehen würde, daß derselbe seiner geistlichen Würde, und der daraus abhangenden Einkünften, verlustig seyn solte, doch ohne Nachtheil seines ehrlichen Namens. Die Evangelischen haben zwar auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1556. den 22. Dec. und den 17. Febr. 1557. dawider protestiret, und unter andern gezeiget, daß die Evangelische Warheit, und derselben Bekenner, dadurch verworffen würden. Allein Ferdinand antwortete vom 25. Febr. 1557. daß die Evangelischen bey Aufrichtung des Augspurgischen Reichs-Abschiedes 1555. dagegen nicht protestiret, sondern vielmehr demselben unterschrieben hätten, und seye nun zu spat, mit Protestationen einzukommen. Schilter sagt, die damalige Evangelische Gesandten hätten hierinnen gefehlet, welches ihre Principalen

cipalen erst nachmals eingesehen hätten.

§. 79.

Auf dem Reichs-Tag zu Augspurg An. 1559. ist die Abschaffung dieses Articuls wiederum gesuchet, aber aufs neue abgeschlagen worden. Wogegen die Evangelischen eine Protestation eingegeben. Auf dem Reichs-Tag 1566. wurde die Abschaffung wieder gesucht, aber vergeblich, und der gantze Inhalt des Religions-Friedens behalten und bestätiget. Der Churfürst und Ertz-Bischof zu Cölln, Gebhard, vermählte sich An. 1583. mit der Gräfin Agnes von Mansfeld, und wolte die Evangelische Religion in dem Ertzbißthum einführen. Chur-Pfaltz war besonders auf seiner Seite, und er führte den Beweiß, daß solche Reformation auf Bewilligung und Gutheissen der Capitular-Herren geschehe, und daß dieser Umstand im Geistlichen Vorbehalt nicht entschieden sey. Allein die Spanischen Völcker haben diesen Umstand mit dem Schwerd entschieden, und Gebhard mußte das Ertzbißthum mit dem Rücken Ansehen.

§. 80.

So viel für dismal von dem Religions-Frieden. GOtt erhalte dieses grose Kleinod in seiner Kirche, und gebe uns danckbare Hertzen, seine Wohlthaten nicht nur recht zu erkennen, sondern auch seinen Namen dafür zu preisen, und als Kinder des Lichts und des Friedens zu wandeln.



